

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
<b>Band:</b>	15/1901 (1903)
<b>Rubrik:</b>	Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1901

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Erster Teil.**

---

# Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahre 1901.

---

### **Erster Abschnitt.**

---

## **Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.**

Von Dr. **Emil Klöti, Zürich.**

---

### **1. Von 1848 bis 1874.**

Von einem Postulat der Unterstützung der kantonalen Primarschulen durch die Eidgenossenschaft konnte selbstverständlich vor der Gründung des schweizerischen Bundesstaates keine Rede sein. Es ist deshalb wohl nicht ganz zutreffend, wenn die Bestrebungen der helvetischen Regierung (1799—1802), und vor allem ihres Unterrichtsministers Stapfer, in dem neugegründeten Einheitsstaate eine allgemeine Volksschule zu gründen und zu fördern, mit dieser weit spezielleren Frage einer finanziellen Beteiligung des Bundesstaates an der Fürsorge für die Volksschule in Zusammenhang gebracht werden.

Die Bundesverfassung von 1848 enthielt eine einzige kurze Bestimmung, die sich mit dem Schulwesen beschäftigte. Es war der Artikel 22, welcher folgendermassen lautete:

„Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“

---

Als Quellen wurden benutzt die Protokolle und die Bulletins über die Verhandlungen der Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung der Jahre 1871/72 und 1873/74, ferner das schweizer. Bundesblatt, die amtlich-stenographischen Bulletins der schweizerischen Bundesversammlung 1893—1902, die gedruckten Protokolle der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897—1902, samt Beilagen, die Jahresberichte des schweizerischen Lehrervereins, sowie zahlreiche Vorträge..

Mit der Volksschule beschäftigte sich diese Verfassung somit noch nicht. Es wäre dies auch nicht wohl möglich gewesen. Galt es doch damals, bei Beschneidung der eifersüchtig bewachten kantonalen Souveränetäten zu Gunsten des Bundes sich weise Mässigung aufzulegen, um nicht das ganze nationale Werk in Frage zu stellen. In der mit der Ausarbeitung der Bundesverfassung beauftragten Kommission der Tagsatzung begründete zwar ein Mitglied seine Gegnerschaft gegen eine schweizerische Hochschule mit dem kaum ernst gemeinten Einwand, es bestehে für eine solche kein Bedürfnis; der Bund müsse seine Bestrebungen aufs Allgemeine richten, er solle lieber die Volksschule in die Hand nehmen. Es wurde ihm erwidert, die Volksschule bedürfe der Obsorge der einzelnen Kantone, weil diese die Mittel hätten, welche erforderlich seien, um eine allgemeine Bildung im Volke zu verbreiten. Es fielen auch schon Anregungen auf Errichtung eidgenössischer Lehrerseminarien und auf Übertragung der Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen an den Bund. Die Berichterstatter der ersten Revisionskommission führten diesen Vorschlägen gegenüber aus:

„Das öffentliche Unterrichtswesen darf dem Bunde nicht mehr fremd bleiben, denn es ist eine Grundbedingung des öffentlichen Lebens, der Freiheit und der Ordnung. Der Bund soll jedoch nur die Errichtung solcher Anstalten übernehmen, welche über die Kräfte der Kantone hinausreichen, oder in Fällen, wo die Kantone nicht die erforderlichen Mittel haben, dieselben zum rechten Gediehen zu bringen. Es gilt dies ganz besonders vom höhern Unterricht für die verschiedenen Berufsarten.“

Die Idee — von einer Anregung lässt sich auch hier noch nicht wohl sprechen — einer finanziellen Unterstützung der Primarschule durch den Bund wurde wahrscheinlich zum erstenmal vom zürcherischen Seminardirektor Fries in der vierten Generalversammlung des schweizerischen Lehrervereins, welche am 14. Oktober 1861 in Zürich stattfand, ausgesprochen. Als Haupttraktandum stand auf dem Programm:

„Freie Diskussion über Möglichkeit und Wünschbarkeit irgend welcher Zentralisation des schweizerischen Schulwesens, nach einem einleitenden Votum des Präsidenten (Seminardirektor Fries) über folgende Hauptpunkte: a. kurze Darstellung des schon Geschehenen und schon Vorhandenen; b. Möglichkeit oder Wünschbarkeit einer totalen Zentralisation; c. einige Gedanken über eine schweizerische Hochschule; d. über Gründung schweizerischer Lehrerseminarien auf Kosten des Bundes und mit einheitlichem Lehrplan; e. über Einführung sogen. Freizügigkeit der schweizerischen Lehrer auf Grundlage einer Prüfung nach gemeinsamem Reglement oder vor einer gemeinsamen Behörde; f. über Herstellung und Einführung allgemeiner schweizerischer Lehrmittel; g. über die geringsten Forderungen, welche der Bund an die kan-

tonalen Schulanstalten machen darf und machen soll, und über die Art und Weise, die Erfüllung dieser Forderungen auch seinerseits zu ermöglichen und zu erleichtern.“

Fries entledigte sich der übernommenen Aufgabe in vortrefflicher Weise. Seinen Ausführungen zu den genannten sieben Fragen schickte er voraus, dass von einer Zentralisation der Volksschule auf dem Boden der bestehenden Verfassung gar nicht die Rede sein könne. „Durch Art. 22 ist der Bund befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, aber der gleiche Artikel versagt ihm gerade durch die Präzisirung dieser Befugnis eine weitere Organisirung des Unterrichtswesens überhaupt; denn das Recht des Bundes — Art. 21 — im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, wird von niemandem auf das Schulwesen ausgedehnt werden wollen und können.“ Allein, fährt er weiter, die Verfassung in ihrer derzeitigen Gestalt sei kein ewiges Werk, und es sei angezeigt, schon zu rechter Zeit ein klares Bewusstsein über die Möglichkeit und Wünschbarkeit einer Sache zu haben. Fries kommt bei Prüfung der Frage b. zu dem Schlusse, eine totale Zentralisation des Schulwesens sei weder möglich noch überhaupt wünschbar. Wünschbar sei eine Zentralisation nur da, wo sie notwendig sei, mit andern Worten da, wo die speziellen Aufgaben über die Kraft der Kantone hinausgehen. (Fries denkt hier an das Polytechnikum, die eidgen. Hochschule und an Lehrerseminarien.) Als Minimalforderungen, die der Bund aufstellen sollte, nennt er die Verpflichtung der Kantone, überall Schulen einzurichten, den obligatorischen Schulbesuch und die Sorge dafür, dass in den Schulen das Allernotwendigste gelehrt werde. Dann fährt er fort:

„Aber führt dies nicht sogleich wieder weiter? Erwächst nicht etwa sogleich aus diesem Rechte, direkt oder indirekt einige geringste Forderungen zu stellen, auch die Pflicht, zur Erfüllung dieser Forderungen zu helfen? Im Grundsatze gewiss nicht; denn wenn nicht der Bund in der Luft schwebt, so hat jeder Kanton, so gewiss auch er Glied des Bundes ist, das als die erste Pflicht zu betrachten, so viel er kann, seine Bürger zu allem zu befähigen, was der Bund unumgänglich von ihnen voraussetzen muss..... Am meisten praktisch wären noch allfällige Subsidien des Bundes zur Beschaffung der rechten Lehrkräfte, sei es nun als Beitrag zur Lehrerbildung, sei es als Beitrag zur Lehrerbesoldung. In ersterer Hinsicht könnte der Bund etwa mithelfen, dass er da, wo sich die Lehrerseminarien noch in allzu engen Verhältnissen bewegen, gegen das Gegenrecht einer gewissen Oberaufsicht die allzu knappen Hülfsmittel vermehrte, oder noch besser solche, welche zur Erwerbung der Lehrerbildung befähigt sind, aber für sich selbst der dazu nötigen Mittel entbehren, in der Benützung schon vorhandener guter Seminarien, z. B. durch Stipendien unterstützte. Im zweiten Falle könnte er da, wo die Besoldungen der Lehrer

allzugering sind, als dass man mit Zuversicht auf einen wohlbefähigten Lehrerstand rechnen könnte, unter der Bedingung einen bestimmten Beitrag zur Vermehrung derselben aussetzen, dass dann auch vom Kanton aus nicht länger unter einem gewissen, vom Bunde bestimmten Minimum geblieben werden dürfte. Indessen stehen wir da abermals an einer Grenze, deren Überschreitung nicht ohne anderweitigen grossen Schaden, gewissermassen nicht ohne eine Art Entwürdigung der Bundesglieder geschehen könnte; ja es ist die Frage, ob nicht das Angeführte allzusehr wie ein Almosen aussieht, das sich die Kantone nicht dürfen reichen lassen. Und wenn man dadurch vollends dahin gedrängt würde, dieses Widerwärtige in der Sache irgendwie durch Verallgemeinerung zu mildern oder zu beseitigen, so wäre ich selbst der erste, der solche Vorschläge hundertmal lieber zurücknähme, als dass wir dadurch am Ende doch wieder bei jener totalen Zentralisation anlangten, von der ich zuerst gesprochen habe und für die ich am wenigsten sein könnte. Es handelt sich auch da zuletzt um jene obersten allgemeinsten Prinzipien, und sobald wir der Überzeugung sind, dass es ein Widerspruch mit allen unsren Verhältnissen wäre, wenn alles mit einander von oben herab organisirt wäre, so müssen wir angelegentlich wünschen, dass in diesen Erleichterungen und Unterstützungen noch grössere Zurückhaltung herrsche, als in jenen unerlässlichen Forderungen.“

Namentlich die letztern Worte lassen erkennen, dass Fries den Gedanken einer Unterstützung der Volksschule selbst nur als eine noch sehr der Diskussion und nähern Betrachtung bedürftige Idee aufgefasst wissen wollte. Auch in der seinem Votum nachfolgenden Diskussion gingen die Redner allgemein davon aus, dass die Sache noch in weitem Felde liege und der Aktualität entbehre.

Die Frage blieb denn auch beinahe zehn Jahre liegen und kam erst zu Beginn der siebziger Jahre mit der Revision der Bundesverfassung wieder in Fluss. Zunächst freilich hatte es den Anschein, als solle auch die neue Verfassung sich ausschliesslich mit dem höhern Bildungswesen befassen. Allein nach und nach griff in zahlreichen Volkskreisen und erst nachher auch in den Räten der Gedanke um sich, dass die revidirte Bundesverfassung an der Volksschule als einem Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens nicht mehr achtlos vorbeigehen könne. Ja der Kampf um den „Schulartikel“ erreichte schliesslich einen solchen Höhegrad, dass zahlreiche Bürger ihre Stellungnahme zur ganzen Verfassung von derjenigen zum Schulartikel abhängig machten.

In dem „Programm zu einer Revision der Bundesverfassung“, das die radikalen Mitglieder der Bundesversammlung im Dezember 1869 und Januar 1870 aufstellten, figurirte als Postulat VI lediglich die Organisation des höhern Unterrichtswesens durch den Bund. Das Programm der liberalen Fraktion sah keine Änderung des bisherigen Schulartikels vor. So konnte es denn auch nicht

befremden, dass im Entwurfe des Bundesrates für ein Bundesgesetz betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni 1870 ein neuer Schulartikel nicht zu finden war und in der bezüglichen Botschaft die Frage einer Revision des Art. 22 gar nicht berührt wurde. Im August 1870 erliess die nationalrätliche Kommission für Vorberatung des Entwurfes einen Aufruf an die Bürger behufs Kundgebung ihrer Wünsche und Vorschläge bezüglich der Revision. Bis zum angesetzten Termin (Ende November 1870) liefen blass drei Petitionen ein, die sich mit der Volksschule befassten. Die wichtigste derselben ging von den Luzerner Liberalen aus und enthielt in dieser Richtung den Antrag: „Aufnahme einer Kompetenzbestimmung, durch ein Bundesgesetz ein Minimum des Lehrzieles in der Volksschule aufzustellen; Einfluss des Bundes auf die Schulaufsicht, Gründung schweizerischer Seminarien für die Volkschullehrer.“ Ebenso verlangte eine Volksversammlung, die am 12. Juli 1870 in Murten stattgefunden hatte, „Stellung der Volkschule unter die Aufsicht der Eidgenossenschaft“.

Die im Frühjahr 1871 versammelten Kommissionen der beiden Räte schenkten diesen Eingaben keine Beachtung und lehnten die Aufnahme einer Bestimmung bezüglich des Volksschulwesens ab. Sie gingen davon aus, dass der Bund sich nur des höhern Unterrichtes annehmen solle, da nur auf diesem Gebiete ein einzelner Kanton nicht im stande sei, den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden. So erhielt denn der Schulartikel die Fassung:

„Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.“

Jetzt aber erwachte in den breitesten Schichten des Volkes das Interesse an der Frage. Vom März 1871 bis März 1872 gingen den eidgenössischen Räten volle 28 Eingaben zu, die sich mit der Volksschule befassten. Am meisten Beachtung verdient von denselben die wohl am weitesten gehende Petition des schweizerischen Lehrervereins. Der Zentralausschuss dieses Vereins hatte auf den 14. Oktober 1871 eine ausserordentliche Versammlung schweizerischer Schulfreunde in die Tonhalle Zürich einberufen zur Besprechung der Frage, ob nicht der Bund grundsätzlich das Recht und die Pflicht haben solle, die Kantone von sich aus zu einer solchen Einrichtung und Führung ihrer Volksschule anzuhalten, durch welche das zur rechten Erfüllung der eidgenössischen Bürgerpflichten erforderliche Mass allgemeiner Schulbildung als für jedermann gesichert erscheine. Im Anschluss hieran sollte die Versammlung die besondern Massregeln bezeichnen, durch welche diesem Grundsatz Genüge getan werden könnte. Die Versammlung beschloss, den eidgenössischen Räten die Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung vorzuschlagen:

„Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist zunächst Sache der Kantone. Der Bund hat aber das Recht und die Pflicht, sich

jederzeit von dem Zustande und den Leistungen der Unterrichtsanstalten der Kantone zu überzeugen und die Kantone von sich aus zu einer solchen Einrichtung und Führung der Volksschule anzuhalten, dass dadurch für jedermann das zur Erfüllung der allgemein menschlichen und bürgerlichen Pflichten erforderliche Mass von Schulbildung gesichert erscheint, sowie die Gesamtheit der Lehranstalten der Kantone durch eidgenössische Lehranstalten zu ergänzen.“

In der vom Zentralausschuss diesem Vorschlag beigegebenen Denkschrift vom 8. November 1871 wurde des näheren dargelegt, in welcher Weise die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung zu geschehen hätte. Die Kantone sollten ihre Schulgesetze den Bundesbehörden zur Genehmigung vorlegen. Der Bund hätte Inspektionen und Prüfungen in den Kantonen vornehmen zu lassen und ein bestimmtes Minimum von Kenntnissen für die Volksschullehrer festzusetzen; wer über diese Kenntnisse verfügte, würde vom Kanton ein eidgenössisches Lehrpatent erhalten. Auch eine Minimalhöhe der Besoldungen wäre von Bundes wegen festzusetzen und es müssten Garantien dafür geschaffen werden, dass die Schule nicht unter kirchlichem Einfluss stehe.

Unter den übrigen Eingaben fanden sich immerhin auch solche, welche sich entschieden gegen eine Einmischung des Bundes in die Fragen des Primarunterrichtes verwahrten.

Es würde zu weit führen, die Verhandlungen der Bundesversammlung in den Jahren 1871/1872 und 1873/74 über die Schulfrage bis in alle Details zu verfolgen. Es mag hier genügen, den Gang derselben in grossen Zügen zu skizziren.

Im Nationalrat, dem die Priorität der Behandlung zustand, nahm die erste Diskussion über den Schularikel (Art. 24 des Entwurfes) die Sitzungen vom 12., 13. und 14. Dezember 1871 in Anspruch. Der Vorschlag der Kommission ging, wie bereits erwähnt, dahin, es sei keine Bestimmung über die Volksschule in die Verfassung aufzunehmen. Eine Minderheit der Kommission hatte jedoch am 1. Dezember 1871 zu dem Art. 24 als Art. 24 bis folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der Unterricht der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich. Geistlichen Orden darf derselbe nicht übertragen werden.“

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Am Schlusse der Diskussion lagen dem Rate noch weitere fünf Anträge vor, über die er sich zu entscheiden hatte. Eine Reihe eventueller Abstimmungen ergab, dass in dem eventuellen Art. 24 bis folgende Grundsätze aufzustellen seien:

1. Die Volksschule ist Sache der Kantone.
2. Der Unterricht ist obligatorisch.

3. Er ist unentgeltlich und konfessionslos für die öffentlichen Primarschulen.
4. Die geistlichen Orden sind ausgeschlossen.
5. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen gesetzliche Bestimmungen erlassen.

In der Schlussabstimmung blieb jedoch der so amendirte Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber demjenigen der Kommissionsmehrheit, keine Bestimmung über das Volksschulwesen in die Verfassung aufzunehmen, mit 41 gegen 59 Stimmen in der Minderheit, und es hatte demnach Art. 24 immer noch die schon erwähnte Fassung: „Der Bund ist befugt, eine Universität, ein Polytechnikum und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten“.

Eine Woche später stand ein von 49 weitern Mitgliedern mitunterzeichnetes Begehr von Simon Kaiser auf Wiedererwägung des Art. 24 auf der Verhandlungsliste. Diesem Begehr war ein Antrag beigegeben, dem genannten Artikel folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. Derselbe darf geistlichen Orden nicht übertragen werden.“

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Der Rat entsprach dem Wiedererwägungsgesuch und gab dem Art. 24 nachstehende Fassung:

„Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.“

Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Im Ständerat konnte man sich mit den neuen Zusätzen nicht recht befreunden. Namentlich die „Minimalforderungen“ begegneten grossen Bedenken, trotzdem der Referent der Kommission, Kappeler, versicherte, die Befürchtung eines Bundesinspektorates sei unbegründet, der Bund könne nur handeln, wenn Klagen einliefern. Er verwarf daher in seiner Sitzung vom 19. Januar 1872 die Alianeæ 2 und 3 des nationalrätslichen Entwurfes. Der Nationalrat hielt jedoch in zweiter Beratung (19. Februar 1872) an seinem Beschluss fest. Nun gab der Ständerat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1872 soweit nach, dass er Lemma 2 des nationalrätslichen Beschlusses annahm. Der Nationalrat hielt am Absatz 3 auch jetzt noch fest (28. Februar 1872). Den folgenden Tag verharrte auch der Ständerat bei seinem Beschluss. Der Nationalrat gab jedoch nicht nach und beschloss am 1. März, dass seine Schlussnahme eine definitive sei. Am 4. März 1872 endlich stimmte

der Ständerat mit 19 gegen 18 Stimmen der nationalrätslichen Fassung zu.

Allein in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde bekanntlich der Verfassungsentwurf verworfen, weil er den Bedenken der Mehrheit des Volkes und der Kantone hinsichtlich Wahrung ihrer kantonalen Hoheit nicht genügend Rechnung trug. Bundesrat Droz hat im Jahre 1878 die Frage aufgeworfen, wie das Volk gestimmt haben würde, wenn der Schulartikel ihm unabhängig von allem Übrigen vorgelegt worden wäre. Er glaubte annehmen zu dürfen, dass er nicht verworfen worden sei. In Verbindung mit den vielen andern Bestimmungen aber habe er der französischen Schweiz, welche die militärische Zentralisation und die Vereinheitlichung des Rechtes fürchtete, kein genügendes Motiv zur Annahme der Verfassung geboten, während er in den katholisch-konservativen Kantonen die Opposition verstärken geholfen habe.

Nach den Neuwahlen wurde im November 1873 die Revision neuerdings an die Hand genommen.

Der Bundesrat nahm in seinem Verfassungsentwurf von der Aufstellung von Minimalforderungen Umgang und begründete dies in folgender Weise: „Dieser bündesrechtlichen Pflicht der Kantone (zur Befolgung der aufgestellten Grundsätze) gegenüber hielten wir es nun nicht für nötig, in der Verfassung auszusprechen, in welcher Form das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei und von vornherein zu bestimmen, dass durch ein Bundesgesetz das Minimum der Anforderungen an die Primarschule festgestellt werden müsse. Wir haben die Überzeugung, dass in den seltenen Fällen, wo ein Einschreiten des Bundes geboten sein wird, dieses ohne Anleitung einer Gesetzgebung geschehen könne und dass legislatorische Verfügungen im Sinne der gestrichenen Bestimmung leicht zu permanenten Vollziehungsmassregeln führen könnten, welche mit der Seltenheit und Einzelheit der zu beseitigenden Übelstände nicht in dem richtigen Verhältnis ständen.“ Die Kommissionen beider Räte hielten jedoch im wesentlichen an der Fassung des Entwurfs von 1872 fest.

Im Nationalrat nahmen die Beratungen über den Schulartikel wiederum drei Sitzungen in Anspruch (8., 10. und 11. November 1873). Der Ständerat nahm noch einige Veränderungen vor, denen der Nationalrat zustimmte.

Damit sind wir bei der heutigen Fassung des Artikels 27 angelangt. Er lautet:

„Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen

soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In der Volksabstimmung vom 19. April 1874 wurde die neue Verfassung mit 340,199 Ja gegen 198,013 Nein und mit  $14\frac{1}{2}$  gegen  $7\frac{1}{2}$  Ständestimmen angenommen.

Da in den nachfolgenden Kämpfen um die Subvention der Volksschule der Streit äusserlich zum grossen Teil sich darum gedreht hat, ob der Schulartikel die Unterstützung der Volksschule durch den Bund gestatte oder verbiete, so ist es wohl angezeigt, hier einen Moment in der Schilderung der Ereignisse anzuhalten und an Hand der Entstehungsgeschichte des Schulartikels festzustellen zu suchen, welchen Sinn und welche Tragweite dieser Bestimmung wenigstens nach der Meinung, die bei der Beratung in der Bundesversammlung und bei der Volksabstimmung über die Verfassung obwaltete, zukommt.

In dem Schulartikel sind zweifellos folgende Forderungen enthalten:

1. Der Primarunterricht ist ausschliesslich Sache der Kantone;
2. er soll unter staatlicher Leitung stehen;
3. er soll genügend sein;
4. der Besuch der Primarschule ist obligatorisch;
5. der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich;
6. der Unterricht in der öffentlichen Primarschule darf keinen Anlass zu konfessionellen Beschwerden geben.

Aus der Ablehnung entgegengesetzter Anträge und den Voten der einzelnen Redner ist weiter zu schliessen, dass die vorstehenden Prinzipien nach der Ansicht, die im Jahre 1874 vorherrschte, gesetzlicher Vollziehungsvorschriften nicht bedürfen. Dies hindert jedoch richiger Weise nicht, dass der Bund, wenn er nunmehr solche gesetzliche Vorschriften für nötig erachtet, dieselben erlassen kann. Die heikle Frage ist dabei nur die, wie weit der Inhalt solcher Gesetze gehen darf, ohne gegen die Verfassung zu verstossen.

Und nun die weitere Frage: „Ist nach der Verfassung von 1874 eine Subvention der Volksschule durch den Bund zulässig?“

Die Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Bei Interpretation von Verfassungsbestimmungen soll mehr als bei gewöhn-

lichen Gesetzesbestimmungen auf den historischen Werdegang abgestellt werden. Ist die mit einer Vorschrift verbundene Absicht klar erkennbar und hat der Wortlaut keinen andern Sinn, so soll dieser Wortlaut nicht derart urgirt werden, dass dessen Interpretation mit der Absicht, die der Gesetzgeber mit der Bestimmung verfolgte, in Widerspruch steht.

Nun hat aber in der Tat in den Revisionsjahren 1871—1874 nie die Absicht einer Unterstützung der Volksschule durch den Bund bestanden. Im Jahre 1871 verlangte selbst die wohl am meisten zentralistische Tendenzen verfolgende Eingabe des schweizerischen Lehrervereins keine Subvention im engern Sinne. Was sie verlangte, war mehr eine Oberaufsicht; eine gewisse finanzielle Beteiligung wurde nur in der Form der Errichtung oder Unterstützung von Lehrerseminarien gewünscht, deren Zulässigkeit nach Alina 1 des Art. 27 ausser Zweifel stand.

Lediglich von seite der konservativen Opposition gegen jede Bestimmung über die Volksschule wurde die Befürchtung ausgesprochen, es werden Schulinspektoren aufkommen und es werde die Aufstellung von Forderungen von seite des Bundes schliesslich dazu führen, dass der Bund auch die Lasten mittragen helfen müsse. Derartige Bedenken wurden aber von den Freunden des Schularikels stets als unbegründet bezeichnet. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung vor allem die Worte, die Bundespräsident Schenk in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1871<sup>1)</sup> aussprach:

„Die Frage sei nicht (wie Herr Peyer-Imhof behauptet), zu wissen, ob es der Bund oder die Kantone seien, welche von nun an den Primarunterricht zu besorgen hätten. Es handle sich lediglich darum, dem Bunde die Befugnis zu erteilen, Grundsätze in Bezug auf den Volksunterricht aufzustellen, welche die Kantone auszuführen hätten. Dies sei keine übertriebenere Zentralisation als jene, welche von der Annahme gewisser Grundsätze bezüglich der Polizei, der Niederlassung u. s. w. herrühren. Man solle sich auch nicht durch die Furcht vor grossen Aufgaben, welche dem Bunde zufallen könnten, schrecken lassen. Es handle sich gar nicht um ein finanzielles Eingreifen.“

In der gleichen Sitzung stellte Schenk den Antrag: „Der Bund wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen“. Er begründete diesen Vorschlag nach dem genannten Bulletin folgendermassen:

„Jedoch werde die Annahme dieser Grundsätze in verschiedener Beziehung den Kantonen ziemlich bedeutende Ausgaben verursachen. Daher müsse der Bund, wenn er etwas für die Kantone tun wolle,

<sup>1)</sup> Bulletin der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung (Elie Ducommun, Bern) 1871, Seite 490—491.

dazu beitragen, ihnen gute Lehrer heranzubilden. Es sei unerlässlich, dass er hiezu Normalschulen für die Primarlehrer errichte. Ausserdem müsse man ihm die Befugnis lassen, den Kantonen und den Gemeinden in der Erfüllung der Pflichten, welche man ihnen auferlegt hat, zu helfen.

„Man könnte die nötigen Mittel durch die Aufhebung des Privilegs der Eisenbahnen, kraft dessen sie ihr Material zollfrei einführen, beschaffen. Das wäre eine Summe von Fr. 250,000 bis Fr. 300,000 jährlich, welche vom Jahr 1874 an dem öffentlichen Unterrichte gewidmet werden könnte, da von da ab die vom Bund eingegangenen Verpflichtungen aufhören.“

Kein einziger der 16 Redner, die im Nationalrat nach Schenk noch sprachen, befürwortete dessen Antrag. Dagegen wurde er von verschiedenen Seiten bekämpft, so namentlich auch von Escher (Zürich), welcher zugleich darauf hinwies, dass eine Botschaft des Bundesrates betreffend die Eisenbahnen, die bisher den zollfreien Eingang ihres Materials genossen, eine entsprechende Vergütung vorsehe, so dass man kaum wissen würde, wo die Mittel zu den zu leistenden Subventionen hernehmen.

In der Abstimmung fielen bei Anwesenheit von 112 Mitgliedern nur 17 Stimmen auf den Antrag Schenk.<sup>1)</sup> Der Verwerfung lag nicht die Ansicht zu Grunde, dass der Antrag Schenk überflüssig sei, weil der Bund ohnehin das Recht zur Unterstützung besitze, sondern man wollte keine Subventionen.

Dass auch der Bundesrat nicht anderer Ansicht war, ergibt sich aus seinem „Bericht an die h. Bundesversammlung über die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Hinblick auf die Revision der Bundesverfassung“ vom 11. Januar 1872. In dieser Vorlage stellte der Bundesrat ein Budget über die Einnahmen und Ausgaben auf, wie sich diese nach Massgabe der vom Nationalrat in Sachen der Revision der Bundesverfassung im November und Dezember 1871 gefassten Beschlüsse stellen werden. Bei Art. 24 bemerkte er unter Ausgaben: „Die Errichtung einer Universität und anderer höherer Lehranstalten erheischt nach einer approximativen Berechnung einen Kostenaufwand von Fr. 300,000.“ Von einer Ausgabe zum Zwecke der Subvention der Primarschule sprach er nicht.

Alle weiteren Momente, die für und gegen die Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention sprechen, hier anzuführen, hätte keinen Zweck. Die wichtigsten derselben sind bei der Schilderung der Annahme der Verfassung nachfolgenden Vorgänge noch zu erwähnen, die andern mögen jetzt, da die Frage ihre definitive Lösung gefunden hat, beiseite gelassen werden.

---

<sup>1)</sup> So nach dem amtlichen Protokoll, Seite 292; nach dem „Bulletin“ erhielt der Antrag 29 Stimmen.

## II. Von 1874 bis 1882.

Am 25. Juni 1874 erhielt der Bundesrat vom Nationalrat den Auftrag, ein Programm für die zur Ausführung der neuen Bundesverfassung nötigen gesetzgeberischen Massregeln und deren Reihenfolge aufzustellen und vorzulegen. Im Oktober gleichen Jahres wurde dieses Programm der Bundesversammlung überreicht. Ein Gesetz betreffend die Ausführung der im Schulartikel liegenden Bestimmungen figurirte in demselben nicht. Trotzdem inzwischen der Zentralausschuss des Lehrervereins die nachstehend zu erwähnende Zuschrift an den Bundesrat gerichtet hatte, wurde das Programm von der Bundesversammlung nicht als lückenhaft befunden.

Anderer Ansicht war man im Schosse des schweizerischen Lehrervereins. Am schweizerischen Lehrertag vom 6.—8. September 1874 in Winterthur referirte Erziehungsdirektor J. C. Sieber über „die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen der neuen Bundesverfassung in Bezug auf eine wirksame nationale Volksbildung“. Seine Ausführungen fasste er in vier Thesen zusammen. Die erste derselben spricht aus, dass Art. 27 der Bundesverfassung ein eidgenössisches Volksschulgesetz erheische, worin die Requisite „genügenden Primarunterrichtes“ unzweideutig ausgesprochen würden. Nach der zweiten These soll der Bund die den Anforderungen bezüglich genügenden Unterrichtes entsprechenden kantonalen Schulgesetze genehmigen, „wenn sie überdies:

- a.* unentgeltlichen obligatorischen Unterricht,
- b.* unentgeltliche Lehrmittel gewähren, letztere nötigenfalls mit Bezug von Bundessubsidien“.

Die dritte These verlangt eine ständige Kontrolle des Bundes, die vierte Religionsunterricht auf geschichtlicher Grundlage und Genehmigung der bezüglichen Lehrpläne und Lehrmittel durch den Bund.

Die Versammlung ging mit den Thesen nicht durchwegs einig; sie verzichtete jedoch auf eine Beschlussfassung über dieselben und beauftragte den Zentralausschuss, den Bundesrat um beförderliche Vorlage eines eidgenössischen Schulgesetzentwurfes zu ersuchen.

Die bereits erwähnte Zuschrift, die der Zentralausschuss in Vollziehung dieses Beschlusses an den Bundesrat richtete, bezeichnete es als wünschenswert, dass der Bund sichere Normen über:

- a.* das Minimum der Schuljahre, der jährlichen Schulwochen und wöchentlichen Schulstunden;
- b.* eine obligatorische, bis ins Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule;
- c.* das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft;

- d. Beschaffung und Qualität der Lehrmittel;
- e. die geeigneten Mittel, die schweizerische Jugend überall auch zu körperlicher Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu erziehen;
- f. ein bestimmtes Mass der Anforderungen an die allgemeine Bildung und die Lehrbefähigung der Lehrer;
- g. ein Minimum der Lehrerbesoldung;
- h. die Art, wie der Bund, teils überhaupt, teils speziell mit Bezug auf Alinea 3 in Artikel 27, die Kontrolle über das Schulwesen ausüben werde.

„Man kann sich hiebei nicht verhehlen, fuhr die Zuschrift fort, dass zu einer entschiedenen Hebung des Schulwesens in allen Kantonen auch etwelche finanzielle Nachhülfe von seite des Bundes erforderlich sein werde und zwar um so mehr, wenn nach der Auffassung des Referenten in der Lehrerversammlung zu Winterthur zum unentgeltlichen Primarunterrichte auch die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel an die Schüler gehört. Wie die Gemeinde Bedürftige unter ihren Bürgern und die Kantone wiederum Bedürftige unter ihren Gemeinden in solchen Dingen unterstützen, so, will es uns scheinen, sollte auch der Bund denjenigen Kantonen hülfreich unter die Arme greifen, welche von sich aus nicht im stande sind, im Erziehungswesen zu leisten, was die Zeit und die Lage unseres Vaterlandes gebieterisch fordern.“

Eine in Langenthal am 22. September 1874 abgehaltene Lehrerversammlung richtete eine ähnliche Petition an den Bundesrat.

Der letztere war jedoch nicht müssig geblieben. Schon am 3. Juni 1874 hatte er sämtlichen Kantonsregierungen unter Hinweis auf Art. 27, Alinea 3, und auf Art. 4 der Übergangsbestimmungen (nach welch letzterer Vorschrift die Kantone verpflichtet waren, innert fünf Jahren die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichtes einzuführen) ein Zirkular folgenden Inhaltes zukommen lassen:

„Um Gewissheit zu erlangen, dass der Primarunterricht in Ihrem Kanton den vorerwähnten Forderungen entspricht, müssen wir Sie einladen, uns hierüber die nötigen Dokumente zukommen zu lassen. Wenn in der einen oder andern Beziehung der Primarunterricht in Ihrem Kanton Lücken aufweist, die unter der Herrschaft der neuen Verfassung nicht mehr vorhanden sein sollen, so müssen wir Sie auffordern, uns anzugeben, in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkte Sie in der Lage zu sein gedenken, diesem Mangel abzuhelpfen.“

Alle Kantone, deren Gesetzgebung nicht bereits den Anforderungen des Art. 27 entsprach, stellten die Revision ihrer Schulgesetze in Aussicht. Die zürcherische Regierung allein fügte die

Bemerkung bei, dass sie übrigens den Erlass eines eidgenössischen Gesetzes erwarte.

Noch bevor die versprochenen kantonalen Gesetzesrevisionen durchgeführt waren und der Bundesrat über die eventuell weiter nötigen Schritte sich hatte schlüssig machen können, erklärte der Nationalrat am 15. Juni 1875 eine Motion erheblich, welche von Herrn Desor und 27 Mitunterzeichnern im Dezember 1874 eingereicht worden war. Dieselbe trug den Wortlaut:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht über die Massregeln zu erstatten, die zu ergreifen sind, um die Ausführung des Art. 27 zu sichern, speziell soweit es die Volksschule betrifft.“

Nachdem die kantonalen Gesetzesrevisionen durchgeführt waren, richtete das eidg. Departement des Innern am 6. Februar 1877 ein zweites Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem es dieselben zur Einsendung nachbenannter Aktenstücke aufforderte:

1. die pädagogischen und statistischen Berichte des Erziehungsdepartements über die Jahre 1875 und 1876;
2. das allgemeine Programm für den Primarunterricht, wenn ein solches vorhanden war;
3. die Liste der in den Primarschulen benützten Lehrbücher;
4. die seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vorgenommenen Veränderungen an den Schulgesetzen und Schulreglementen.

Bevor und während das Departement des Innern das eingegangene Material zusammenstellte und verarbeitete, liefen noch zwei weitere Eingaben beim Bundesrat ein, welche den baldigen Erlass eines Schulgesetzes forderten: die eine kam von einer Lehrerversammlung in Brugg vom 24. November 1874, die andere von der tessinischen Gesellschaft der Freunde des Volksunterrichtes (10. September 1877).

Anderseits fasste der Lehrerverein der romanischen Schweiz in seiner Jahresversammlung in Freiburg im September 1877 eine Resolution, die sich gegen den Erlass eines Schulgesetzes aussprach und ein solches überhaupt als verfassungswidrig bezeichnete.

Am 20. November 1877 legte der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Numa Droz, dem Bundesrat einen 150 Seiten starken Bericht über „Artikel 27 der Bundesverfassung und den Primarunterricht in der Schweiz“ vor. Dieser Bericht enthielt eine sehr ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des Schulartikels, der sich Erwägungen über die Tragweite der über den Primarunterricht angenommenen Verfassungsbestimmungen und die Berichterstattung über die seit Inkrafttreten der letzteren getroffenen Massnahmen anschlossen. Ein viertes Kapitel gab detaillierte Auskunft über den dermaligen

Stand des Primarunterrichtes in der Schweiz mit Beziehung auf die Postulate des Art. 27. Droz konstatierte, dass in den Kantonen guter Wille zur Ausführung des Schularartikels vorhanden sei. Die Ausführung lasse trotzdem in vielen Punkten noch zu wünschen übrig. Die Einmischung des Bundes in das Volksschulwesen könne auf drei Arten geschehen:

1. Im Falle von Rekursen; 2. durch Aufmunterung und Anregung aller Art; 3. durch ein Bundesgesetz. Zuzugeben sei, dass man bei Ausarbeitung des Schularartikels vielleicht nicht an ein Bundesgesetz gedacht habe. Allein, erwiderte Droz gewiss mit Recht, der Bund besitze die Kompetenz, ein Schulgesetz zu erlassen, wenn ihm ein solches zur richtigen Ausführung des Art. 27 notwendig erscheine. Nur im Falle von Rekursen einzuschreiten, sei ungenügend.

Zum Erlass eines Gesetzes aber wäre der dermalige Zeitpunkt wegen der politischen und finanziellen Sorgen, welche die Eidgenossenschaft bedrücken, nicht geeignet. Ob die Kantone den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen ausführen, könne ohne Bundesgesetz geprüft werden. Bezüglich der andern Requisite aber sei eine gesetzliche Regelung angesichts der verschiedenen Verhältnisse in den Kantonen ohnehin eine sehr schwierige. Es bleibe somit zur Zeit am empfehlenswertesten der Weg der Aufmunterung und Anregung verschiedenster Art. Als Mittel zu diesem Zwecke bezeichnete Droz die bereits eingeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen, dann aber vor allem auch eine bescheidene Nachahmung des Bureau des öffentlichen Unterrichts in Washington. Es würde dies lediglich die Anstellung eines Beamten beim eidgenössischen Departement des Innern erfordern, welchem die Aufgabe zustände, sämtliche Berichte über die öffentlichen Schulen, Schulpläne u. s. w. zu prüfen und dem Departement über das Ergebnis dieser Prüfung jährlich einen allgemeinen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht, der veröffentlicht würde, wäre ein starker Ansporn für die Kantone. Denjenigen Kantonen, welche laut demselben den in Art. 27 aufgestellten Anforderungen nicht gerecht würden, könnte der Bund Bemerkungen und Mahnungen zugehen lassen. Als weitere wirksame Anspornung bezeichnete Droz Aufmunterungen in Form von Subsidien, wie eine solche der permanenten Schulausstellung in Zürich gewährt werde, ferner die Ausschreibung pädagogischer Preisfragen, die Veröffentlichung guter Schulbücher und Lehrmittel, Sendung von Abgeordneten an die nationalen und internationalen Schulausstellungen u. s. w. Der mächtigste und wirksamste Hebel aber zur Reform des Schulwesens wäre die direkte oder indirekte Mitwirkung des Bundes an der Heranbildung der Primarlehrer. Die Kompetenz hierzu läge in Alinea 1 des Art. 27 („andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen“). Das beste wäre in dieser Hinsicht die Gründung eines

eidgenössischen Seminars (*école normale*) mit je einer Hauptabteilung in der deutschen und in der französischen Schweiz und einer Nebenabteilung im Tessin. Die Kosten wären aber beim derzeitigen Stand der Bundesfinanzen zu hoch und daher würde es sich empfehlen, eine Anzahl Seminarien zur Annahme eines und desselben Lehrprogrammes zu bewegen, wogegen der Bund den Zöglingen beim Austritt für die ganze Schweiz gültige Diplome erteilen würde. Man könnte auch das englische System einführen, nach welchem der Staat an die Lehrerbildungsanstalten für jeden Zögling, der ein staatliches Diplom erhält, eine gewisse Summe ausbezahlen würde.

Zum Schluss prüfte Droz auch die Anregung des Winterthurer Lehrertages auf Statuirung eines Besoldungsminimums für Primarlehrer. Er fand, eine solche Regelung sei wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse (Stadt und Land, Gebirg und Ebene) sehr schwierig. Auch könnte ja einem Kanton ein Besoldungsminimum nur dann gestützt auf Art. 27 vorgeschrieben werden, wenn dieser keinen genügenden Primarunterricht erteilen liesse und wenn es dazu erwiesen wäre, dass er wegen zu geringer Besoldungen nicht Lehrer von genügender Tüchtigkeit besitze.

Wiewohl Droz den Erlass eines Bundesgesetzes nicht befürwortete, gab er seinem Berichte dennoch einen bezüglichen Entwurf bei, der in ziemlich allgemein gefassten Bestimmungen Vorschriften enthielt über die Leitung der Schulen, die Organisation und Dauer des Unterrichtes, die Lehrgegenstände und Lehrmittel, die Schulhygiene, das Lehrpersonal und den privaten Primarunterricht.

Er selbst schlug resümirend vor, dass der Bund vorderhand sich folgende Aufgaben stellen möge:

- a. „das eidgenössische Departement des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Art. 27 besser zu organisiren;
- b. mit den Rekrutenprüfungen fortzufahren, dabei das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;
- c. jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Volksunterrichtes in der Schweiz zu veröffentlichen;
- d. die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und geeignete Massregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigt;
- e. ein Minimalprogramm aufzustellen, welches wohlverstanden nur als die äusserste Grenze gelten sollte, die von den durch äussere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;
- f. die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normal-

schulen, sobald der Stand der eidgenössischen Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit den Direktionen schon bestehender Normalschulen (Art. 27 der Bundesverfassung, erstes Alinea);

- g. zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, dass die Lehrer auf der Basis eines von der Bundesbehörde gutgeheissenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Gültigkeit hätten (Art. 33 der Bundesverfassung)."

Mit Zustimmung des Bundesrates wurde das Droz'sche Gutachten unterm 27. Mai 1878 den Kantonen mit der Einladung überschickt, dasselbe zu prüfen und sodann dem Bundesrat die Bemerkungen mitzuteilen, zu denen sie sich veranlasst finden würden. Die volle Hälfte der Kantone sprach sich zum Teil aus konstitutionellen Bedenken, zum Teil aus praktischen Gründen gegen den Erlass eines Gesetzes aus. Von der andern Hälfte befürwortete nur ein Teil ein gesetzgeberisches Eingreifen des Bundes, während die übrigen sich mit der Zustimmung zu den Resolutionen des Berichtes von Bundesrat Droz begnügten.

Auch der schweizerische Lehrerverein beschäftigte sich an seiner Jahresversammlung in Zürich am 10. September 1878 mit dem Gutachten von Droz. Der Referent, Regierungsrat Dr. Stössel, bezeichnete den Erlass eines Schulgesetzes als dringend notwendig. Unter anderm sollte der Droz'sche Gesetzesentwurf auch in dem Sinne ergänzt werden, dass der Bund in dem Gesetze die Verpflichtung übernehme, den ökonomisch weniger gut situierten Kantonen, die aus der Verbesserung des Volksunterrichts sich ergebenden finanziellen Mehrlasten mittragen zu helfen. Schon vor Erlass des Gesetzes sollte der Bund alljährlich einen Posten in sein Budget aufnehmen zum Zwecke der Unterstützung und Aufmunterung von Bestrebungen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Primarunterrichtes, insbesondere der Lehrerbildung in denjenigen Kantonen, in welchen sie zur Zeit noch zurückstand. Die Furcht, dass der Eifer in den Kantonen und Gemeinden in der Fürsorge für das Schulwesen erlahmen könnte, wenn der Bund sich durch Beiträge an die aus dem Unterrichtswesen sich ergebenden Lasten mittragen helfen würde, erklärte Dr. Stössel als unbegründet. Im Kanton Zürich leiste der Staat seit 1872 bedeutend grössere Beiträge an die Lehrerbesoldungen; dessenungeachtet seien die Gemeindezulagen seither stets gestiegen.

Die Versammlung fasste folgende Resolution: „Der schweizerische Lehrerverein stimmt den Thesen des Herrn Dr. Stössel grundsätzlich zu. Indessen möchte er noch speziell die Fürsorge des Bundes für die Heranbildung der Lehrer als besonders dringlich und förderlich befürworten. Der schweizerische Lehrerverein wird die Frage des eidgenössischen Primarschulgesetzes bis zu

ihrer Lösung als ein ständiges und wichtiges Traktandum betrachten und gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, für die diesfälligen Bestrebungen in Herrn Bundesrat Droz einen verständnisvollen und energischen Führer zu finden.“

Nachdem im Februar 1880 endlich alle Berichte der kantonalen Regierungen eingelaufen waren, erliess der Bundesrat am 3. Juni 1880 eine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung. Er teilte in derselben die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, welche gegen den Erlass eines Gesetzes geltend gemacht worden waren, verzichtete aber auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes, weil zur Zeit wenig Hoffnung auf Annahme eines solchen durch das Volk bestehe. Um aber dem Erlass eines Gesetzes durch eine möglichst gründliche Erforschung der für ein solches in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse eine notwendige Grundlage zu schaffen, schlug er nachstehenden Bundesbeschluss vor:

„1. Der Bundesrat wird beauftragt, durch das Departement des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen und für die regelmässige und fortlaufende Sammlung, Zusammenstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu sorgen.

Um das statistische Bureau in den Stand zu setzen, den ihm zufallenden Anteil an dieser Aufgabe zu erfüllen, wird dem Direktor desselben ein Adjunkt beigegeben. Letzterer bezieht eine Besoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5000. Die Obliegenheiten dieser Amtsstelle werden durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet.

2. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrate und seinen Organen über die im Art. 1 genannten Verhältnisse, gemäss den gestellten Fragen und innerhalb der in angemessener Weise gestellten Fristen, jederzeit die erforderlichen Angaben zu liefern.“

Die zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzte nationalrätsliche Kommission teilte sich in drei Gruppen: Die eine derselben war mit dem bundesrätlichen Entwurf einverstanden, nur wünschte sie, dass statt des Adjunkten des Direktors des statistischen Bureau ein besonderer Erziehungssekretär dem Departement des Innern beigegeben werde. Der zweiten Gruppe ging der Entwurf zu wenig weit, sie verlangte Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrage, in Ausführung des Art. 27 einen Gesetzesvorschlag zu bringen. Die dritte Gruppe war gegen den Vorschlag des Bundesrates sowohl als denjenigen der ersten zwei Gruppen, weil Art. 27 keine solchen Vollziehungsbestimmungen erfordere. Schliesslich einigten sich die ersten zwei Gruppen und schlugen als Kommissionsmehrheit die Anstellung eines Erziehungssekretärs mit Fr. 6000 Besoldung vor.

Der Nationalrat beriet die Vorlage in den Sitzungen vom 26. und 27. April 1882. Während der Beratungen legte Bundesrat Schenk den Mitgliedern der Kommissionsmehrheit konfidenziell ein von ihm ausgearbeitetes Programm des eidgenössischen Departements des Innern pro 1882—1884 für Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung vor. Schenk untersuchte in dieser Schrift, was unter „genügendem“ Primarunterricht, unter dem Obligatorium u. s. w. zu verstehen sei, und gelangte auf Grund dieser Untersuchung zu dem Schlusse, dass eine richtige Ausführung des Artikels 27 ohne Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen, welche denselben näher interpretiren, nicht möglich sei. Als nötige Vorbereitung für die praktische Durchführung des Schularikels bezeichnete er in erster Linie die genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen. Da in dieser Hinsicht die Landesausstellungskommission für 1883 bereits mit Enqueten beschäftigt war, glaubte Schenk, dass diese mehr statistische Vorarbeit bis Ende 1883 beendigt sein könne. Hierauf sollten zwei Gesetze erlassen werden: das eine sollte die ausschliesslich staatliche Leitung und die Konfessionslosigkeit der Schule behandeln, das andere Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und genügenden Primarunterricht. Diese Vorbereitungen sowie die nachherige Vollziehung würden die Anstellung eines neuen Beamten mit mindestens Fr. 5000 Besoldung beim Departement des Innern erforderlich machen.

Die Frage der Subvention der Volksschule durch den Bund berührte Schenk in seinem Exposé nur kurz und in vorsichtiger Weise. Er führte aus, dass ein Kanton und dessen Gemeinden unter Umständen beim besten Willen den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen könnten, weil sie ökonomisch nicht kräftig genug seien. In solchen Fällen werde der Bund mit seinen finanziellen Mitteln den Kantonen zur Seite stehen müssen. Der Bund habe diese Methode auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit grösseren Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangt habe, mit bestem Erfolg angewendet. Er müsse von derselben auch im Schulwesen Gebrauch machen und „die nötigen Verfüungen“ durch „die nötigen Beiträge“ unterstützen. Eine richtige Regulirung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht als allzu schwierig sich erweisen. Vielleicht wäre dem Bunde und der Sache am besten gedient, wenn ein grosser „schweizerischer Volksbildungsverein“ da wäre, der es sich zur Aufgabe machen würde, die Durchführung des obligatorischen, unentgeltlichen, genügenden Primarunterrichts in der Schweiz zu ermöglichen und zu fördern, und dessen Bestrebungen der Bund durch ansehnliche jährliche Beiträge unterstützen könnte, ähnlich wie er dies für Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft tue.

Dieses Programm Schenk kam ungewollt auch dem Vertreter der Kommissionsminderheit in die Hände, der nun im Rate den Antrag der Kommissionsmehrheit als den Anfang der Ausführung des weitgehenden Programms heftig bekämpfte. Allein schliesslich ging der Antrag der Mehrheit der Kommission mit der üerraschenden Mehrheit von 86 gegen 30 Stimmen durch.

Die Mehrheit der ständerätslichen Kommission beantragte Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates; die Minderheit erklärte, der Erziehungssekretär stehe offenbar mit der ganzen im Schenk'schen Programm und in demjenigen, welches eine vom 15. bis 20. Mai 1882 in Bern tagende Konferenz von Fachmännern aufgestellt hatte, in Sicht gestellten voluminösen Gesetzgebung in solch innigem Zusammenhang, dass der Bundesbeschluss, welcher die neue Stelle schaffen solle, nur das erste Glied einer zusammenhängenden Serie von gesetzgeberischen Akten über das Erziehungswesen bilden werde. Da die Minderheit ein Schulgesetz nicht wolle, so könne sie auch für die erste Etappe desselben, den ständigen Erziehungssekretär, nicht stimmen. Nach zweitägiger Debatte drang auch hier am 14. Juni 1882 der Antrag der Mehrheit der Kommission durch, wenn auch nur mit Mühe. Auf den ersten Artikel des nachstehend wiedergegebenen Bundesbeschlusses fielen 21 Ja und 19 Nein, auf den zweiten 19 Ja und 17 Nein und auf den Beschluss als Ganzes 22 Ja und 19 Nein. Der Bundesbeschluss lautete:

„1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlasse bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departemente ein eigener Sekretär mit einer Besoldung bis auf Fr. 6000 beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden.

3. Der Bundesrat ist beauftragt u. s. w.

Dass die Vorlage das Referendum werde bestehen müssen, war vorauszusehen. Nach der Publikation des Beschlusses eröffnete die Gegnerschaft, die sich vor allem aus der katholischen und protestantischen Orthodoxie rekrutirte, eine lebhafte Agitation gegen den „Schulvogt“, wie der vorgesehene Erziehungssekretär nun allgemein genannt wurde. Innert nützlicher Frist wurden Referendumsbegehren mit zusammen 181,000 Unterschriften der Bundeskanzlei übermittelt. Die Abstimmung wurde auf den 26. November 1882, den Konraditag, angesetzt. Vor derselben wurde von Freund und Gegner mit der grössten Hitze gekämpft. Die Zahl der Vorträge, Volksversammlungen, Broschüren und Flugblätter war eine ausnahmsweise grosse. Auch die Bundesräte Schenk

und Droz gingen unter das Volk, um dasselbe über den wahren Sinn und die Tragweite der Vorlage zu belehren. Allein ihre Anstrengungen waren vergeblich. Die Abstimmung brachte dem „Schulvogt“ eine schwere Niederlage. 318,000 Bürger sprachen sich gegen denselben aus und nur 172,000 dafür. Einzig die Kantone Solothurn, Baselstadt, Thurgau und Neuenburg lieferten annehmende Mehrheiten; alle andern Kantone verwarfene, Zürich z. B. mit 37,700 gegen 20,500 Stimmen.

Man hat sich namentlich in neuester Zeit vielfach gewundert, dass das Schweizervolk im Jahre 1882 wegen des bescheidenen Schulsekretärs sich so sehr habe aufregen lassen und denselben mit so überwiegendem Mehr abgelehnt habe. Man hat die Erklärung hiefür vielfach darin gesucht, dass die Führer der Opposition das Volk durchaus irregeführt hätten. Allein dies ist nur zum geringen Teil richtig. Die schwere Niederlage des Schulsekretärs hatten die Freunde der Vorlage in nicht geringem Masse ihrer eigenen Schuld zuzuschreiben. Es war eine grosse politische Unklugheit, zu der Zeit, da das Volk ohnehin mit Misstrauen an die Vorlage herantrat, in der bereits erwähnten Berner Konferenz von Fachmännern den Inhalt eines eventuellen künftigen Schulgesetzes bis in alle Einzelheiten durchzuberaten und festzusetzen. Die zweite Ungeschicklichkeit, die auch Bundesrat Droz in seinem am 11. Oktober 1882 in La Chaux-de-Fonds gehaltenen Vortrage tadelte, bestand in der unzeitigen Publikation des auf dem Ergebnis der genannten Konferenz fussenden Schenk'schen Programms. Damit war die Annahme der Gegner, dass der Schulsekretär nur der Anfang einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen und vollziehenden Akten sei, nur zu gerechtfertigt, ja sie wurde durch die Abstimmungsvorlage selbst als richtig dokumentirt, indem diese, wie wir gesehen, in Art. 1 ausspricht, dass die Anstellung des Schulsekretärs zu dem Zwecke erfolge, um die zum Erlass von Schulgesetzvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen. Die Abstimmung vom 26. November 1882 war daher in Wirklichkeit nicht eine Abstimmung über die Anstellung des Schulsekretärs, sondern eine Entscheidung über das Programm Schenk.

### III. Von 1882 bis 1893.

Wenn jedoch die Gegner jeder Einmischung des Bundes gehofft hatten, mit dem Volksentscheide vom 26. November 1882 sei die eidgenössische Volksschulfrage für immer aus der Welt geschafft, so täuschten sie sich. Politische Postulate, deren innere Berechtigung aus der ganzen Entwicklung des Staatswesens sich herauslesen lässt, können weder durch entgegenstehende Verfassungsbestimmungen, noch durch negative Volksentscheide dauernd unterdrückt werden. Sie kommen mit grösster Hartnäckigkeit immer und immer wieder, bis sie schliesslich doch durchdringen. Zu diesen

Postulaten gehört auch die Forderung, dass der immer kräftiger werdende Bund einen Teil der mit der Fürsorge für die allgemeine Volksbildung verbundenen schweren Lasten der Kantone auf seine Schultern nehme.

Die Folge des deutlichen Volksentscheides war nun freilich, dass die Rufe nach einer direkten Fürsorge des Bundes für die Volksschule verstummt, und zwar für ein volles Jahrzehnt.

Allein dieses Dezzennium blieb nicht unfruchtbar. Die Arbeit, die dem Erziehungssekretär zugeschrieben wurde, wurde doch erfüllt, nur auf einem andern Wege, gegen den auch die Gegner nichts einwenden konnten. Schon in der Dezemberession 1881 hatte die Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 30,000 zur Herstellung und Herausgabe einer Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz bewilligt, in der Meinung, dass deren Hauptresultate an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883 auf graphischem und kartographischem Wege zur Veranschaulichung gelangen sollten. Mit welch unermüdlichem Fleisse und mit welchem Erfolge der damalige zürcherische Erziehungssekretär J. C. Grob dieses Werk durchführte und nachher in dem vom Bund subventionirten Jahrbuch des Unterrichtswesens fortführte, ist vom nunmehrigen Redaktor des letztern, Staatsschreiber Dr. A. Huber, im letzten Jahrgang des Jahrbuches (1900, Seite 49 ff.) geschildert worden.

Weil der Bund den Kantonen auf dem Gebiete der Volksschule nicht helfend zur Seite stehen durfte, begann er nun andern Zweigen des Unterrichtswesens seine Hilfe angedeihen zu lassen.

In den Jahren 1883 bis 1893 erfolgten in kurzer Aufeinanderfolge die Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze über Subventionirung des gewerblichen, des kaufmännischen, des landwirtschaftlichen Bildungswesens und der Koch- und Haushaltungsschulen.

Alle diese Zweige der modernen Berufsbildung sind in der Verfassung von 1874 nirgends erwähnt. Die Verfassungsmässigkeit der Unterstützung derselben wurde gestützt auf Artikel 2 („Der Bund hat zum Zweck . . . Beförderung ihrer [sc. der Eidgenossen] gemeinsamen Wohlfahrt“). Die Zulässigkeit einer derartigen Berufung auf einen blossen Programmartikel ist etwas zweifelhaft; sie kann allenfalls noch anerkannt werden mit der Einschränkung auf den Fall, dass der Bund trotz der Subventionen im stande ist, die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und unter der Voraussetzung, dass er sein Kontrollrecht nur so weit ausübe, als dies zur Überprüfung der richtigen Verwendung des Geldes notwendig ist. Wenn auch freilich hieraus ein Schluss per analogiam auf die Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention deshalb nicht zulässig war, weil die Bundesverfassung in einem Spezialartikel (Art. 27) besondere Bestimmungen über das Volksschulwesen aufgestellt hat, so hatte doch das stete An-

wachsen der an die Berufsbildung geleisteten Bundessubventionen zur Folge, dass zahlreiche Bürger diese juristische Unterscheidung als eine Spitzfindigkeit empfanden und der Anschauung Ausdruck verliehen, dass die Volksschule ebensogut Anspruch auf Unterstützung habe oder haben sollte, wie die weniger wichtigen Berufsbildungsschulen.

Diesen Gedanken sprach zum erstenmal im Jahre 1888 Sekundarlehrer Christian Gass in einem Vortrage im Schosse der Basler Lehrerschaft deutlich aus. Er verlangte, dass der Bund vor allem die unter verschiedenen ungünstigen Verhältnissen leidenden Gebirgskantone unterstütze. — Kurze Zeit später richtete der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins auf Anregung der zürcherischen Schulsynode an das eidgenössische Departement des Innern das Gesuch, es möchten wenigstens diejenigen Fortbildungsschulen und Rekrutenausbildungskurse, in welchen Unterricht in der Vaterlandskunde erteilt werde, in ähnlicher Weise unterstützt werden, wie die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Am 13. März 1892 fand in Bern eine grössere Versammlung bernischer Lehrer statt. Diese beschloss, den Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins aufzufordern, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten zu prüfen und das weitere beförderlich zu veranlassen. Der Zentralausschuss gab dieser Anregung Folge und richtete unterm 20. Oktober 1892 an die Bundesversammlung eine Denkschrift mit der Bitte, es möge dieselbe den Bundesrat beauftragen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht durch eine Subvention des Volksschulwesens die Kantone instand gesetzt werden könnten, für einen wirklich genügenden Primarunterricht zu sorgen. Vor und nach Einreichung der Denkschrift liefen bei der Bundeskanzlei noch eine Reihe ähnlicher aus Lehrerkreisen stammenden Petitionen ein.

Eigentlich in Fluss kamen die Bestrebungen für die Volkschulsubvention erst wieder mit der Motion Curti. Am 20. Juni 1892 reichte der bekannte Soziologe Theodor Curti mit neun Kollegen dem Nationalrat folgende Motion ein:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen :

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.“

Gerade mit grosser Begeisterung wurde diese Motion weder in der Bundesversammlung, noch im Volke aufgenommen. Die

Kundgebungen zu Gunsten derselben stammten fast ausschliesslich aus Lehrerkreisen. Der Nationalrat trat im Dezember 1892 noch nicht auf deren Behandlung ein, und in der Märssession 1893 verschob er ihre Erledigung auf die Junisession.

In wohldurchdachtem, begeisterndem Vortrage, der geschickt den verschiedenen gefährlichen Klippen auswich, welche die Diskussion auf eine falsche Bahn hätten bringen können, begründete Curti am 3. Juni 1893 seine Motion. Er führte aus, das Volk habe den Schulsekretär verworfen, weil die Vorlage zu burokratisch und die Aussicht auf zwei Gesetzesvorlagen nicht gerade verlockend gewesen sei. Allein damit sei nicht gesagt, dass man nun für alle Zeit auf eine volle Ausführung des Art. 27 verzichten müsse. Die Motion bezwecke eine Lösung, die nicht mehr breite Schichten der Bevölkerung verletze. An der konfessionellen Frage werde jetzt besser nicht gerüttelt, zumal sich die Zustände dank dem Art. 27 seit 1874 bedeutend gebessert haben. Wichtiger im Augenblick und leichter zu vollbringen sei die Durchführung des „genügenden“ Primarunterrichtes. In verschiedenen Kantonen müsse der Primarunterricht, wie er zur Zeit gegeben werde, als ungenügend bezeichnet werden. Vielerorts sei die Zahl der Lehrer und die Höhe ihrer Besoldungen zu gering; zahlreiche Schulhäuser entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen, die man an sie stellen müsse. Es fehle weiter an guten Lehrmitteln. Es wäre nun wohl an der Zeit, dass die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien möglichst überall durchgeführt werde, auch wenn die Bundesverfassung dies nicht verlange. Die Fortbildungsschulen als Ergänzung der Volkschule und Vorbereitung für die verschiedenen Berufsschulen wären ebenfalls der Bundesunterstützung wert. Der Turnunterricht lasse mancherorts zu wünschen übrig, weil es an den Mitteln für Beschaffung der nötigen Geräte und für Errichtung von Turnhallen gebreche. — Die Motion bezwecke nicht, dass der Bund mit rauher Hand in die organische Entwicklung des Schulwesens in den Kantonen und Gemeinden sich einmische. Aber wenn er statt eidgenössischer Schulgesetze ein Subventionsgesetz erlassen würde, wie er dies insbesondere für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe getan habe, dann liesse sich ohne grosse Hindernisse Erspriessliches leisten.

Die Kantone könnten z. B. berechtigt erklärt werden, zum Bund zu kommen, eine der bezeichneten Lücken zu nennen und zu sagen: Hier fehlt es bei uns noch, da haben wir die Mittel nicht, wir sind noch zurück in der Bezahlung der Lehrer, in der Errichtung von Schulhäusern u. s. w. Für den Anfang könnte man sich vielleicht darauf beschränken, nicht allen, sondern nur denjenigen Kantonen Subventionen zu gewähren, die ihrer am dringendsten bedürfen. Bezüglich der Kontrolle des Bundes lägen bereits Präzedenzfälle vor. Bei Anwendung der gewerblichen

Kredite lasse der Bund die Gewerbeschulen, Gewerbemuseen u. s. w. durch Experten untersuchen und sich darüber Bericht erstatten, ob die Bundesgelder richtig verwendet werden. Ähnlich könnte man bei der Subvention der Volksschule verfahren. Die konstitutionelle Berechtigung des Bundes zur Subvention liege in Art. 2 der Bundesverfassung; ein Verbot der Unterstützung aus Art. 27 herauszulesen sei eine formalistische Spitzfindigkeit. In dem Recht des Bundes, von den Kantonen genügenden Primarunterricht zu verlangen, liege auch die Befugnis, ihnen bei der Erfüllung dieser Pflicht mitzuhelpen.

An der nachfolgenden Diskussion, welche die Sitzungen vom 6. und 7. Juni ausfüllte, beteiligten sich dreizehn Redner. Neun von denselben, darunter auch Jeanhenry, Gobat und Bundesrat Schenk — letzterer sowohl als Vertreter des Bundesrates als auch in eigenem Namen — erklärten, eine Subvention der Volksschule sei nur möglich, wenn man Art. 27 der Bundesverfassung revidire. Gerade die genannten drei Redner waren deswegen nicht etwa Gegner der Subvention, sondern sie wünschten nur, dass das Ziel auf dem Wege der Verfassungsrevision angestrebt werde. Schenk äusserte persönlich noch den Wunsch, dass bis zur durchgeföhrten Revision des Schulartikels der Bund sich wenigstens die Sorge für die Fortbildungsschule angelegen sein lasse, was ihm ja erlaubt sei, da keine bezügliche Spezialbestimmung in der Bundesverfassung existire. Schliesslich wurde die Motion in der nachstehenden von Steiger vorgeschlagenen, abgeänderten Fassung mit 81 gegen 35 Stimmen, Welch letztere auf den Ablehnungsantrag fielen, angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.“

#### IV. Von 1893 bis 1902.

Bundesrat Schenk, Chef des Departements des Innern, unterzog sich unverzüglich dem erhaltenen Auftrage. Schon im Oktober 1893 wurde ein von ihm ausgearbeiteter Entwurf eines Subventionsgesetzes bekannt gegeben. Dieser Entwurf hatte ungefähr folgendes zum Inhalt: Der Bund kann den Kantonen zum Zwecke ihrer Unterstützung in der Sorge für genügenden Primarunterricht Beiträge für nachstehende acht Zwecke leisten:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;

3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Für die nächsten fünf Jahre werden in das eidgenössische Budget für diesen Zweck jährlich Fr. 1,200,000 eingestellt. Später kann diese Summe auf dem Budgetwege erhöht werden. Die Verteilung des gesamten Bundesbeitrages geschieht in der Weise, dass jedem Kanton nach Massgabe seiner Wohnbevölkerung und ökonomischen Leistungsfähigkeit ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden wird. Rücksichtlich der verschiedenen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt. Der I. Klasse gehören an die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Zürich, Waadt, Glarus, Schaffhausen und Zug; diese erhalten 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Zur II. Klasse gehören Solothurn, Appenzell A.-Rh., Bern, Basel-Land, Obwalden, Thurgau, Luzern, St. Gallen, Aargau, Graubünden und Freiburg; diese erhalten 40 Rappen per Kopf. Die III. Klasse endlich umfasst die Kantone Nidwalden, Uri, Schwyz, Appenzell I.-Rh. Wallis und Tessin; diese erhalten 50 Rappen per Kopf. Kein Kanton ist gezwungen, eine Subvention anzunehmen; er muss vielmehr, um eine solche zu erlangen, ein Gesuch einreichen, welchem er beizugeben hat: eine Aufstellung über die vom Kanton und von den Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen, einen Plan für die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode und eine detaillierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Der Bund prüft diese Aufstellungen; er wacht auch darüber, dass die Gelder den genehmigten Voranschlägen entsprechend verwendet werden. Beiträge, welche nicht die genehmigte Verwendung gefunden haben, sind der Bundeskasse zurückzuzahlen. Alle bezüglichen Beschlüsse fasst der Bundesrat; die Bundesversammlung ist Rekursinstanz. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Bundesrates liegt unter der Leitung des Departements des Innern einer vom Bundesrat auf je dreijährige Amts dauer zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den kantonalen Erziehungsbehörden in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Mit grösstem Interesse trat begreiflicherweise die schweizerische Lehrerschaft an das Studium der Vorlage Schenks heran. Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins setzte sie als

Diskussionsthema auf die Traktandenliste für den vom 1.—3. Juli 1894 in Zürich stattfindenden Lehrertag fest. Aus allen Gauen der Schweiz eilten die Lehrer nach Zürich; die Versammlung zählte 2400 Anwesende. Auch Bundesrat Schenk liess es sich nicht nehmen, die Ansichten und Wünsche der Lehrerschaft persönlich anzuhören. Der Hauptreferent Dr. Largiadèr aus Basel empfahl, der Schenk'schen Vorlage nicht zuzustimmen. Er ging davon aus, der Bund sei berechtigt, Subventionen zu leisten, aber nur an solche Kantone, welche einen ungenügenden Primarunterricht aufweisen und auch an diese nur dann, wenn die Ursache der unzureichenden Leistung der Primarschule in unzureichenden Mitteln des betreffenden Kantons liege. Indem die Schenk'sche Vorlage alle Kantone subventioniren wolle, gehe sie über das Ziel hinaus und verstosse zugleich gegen die Bundesverfassung. Ferner fand er, dass die vorgesehene Verteilung der Subventionen eine willkürliche sei und einer prinzipiellen Grundlage entbehre, wodurch sie den sogenannten „Beutezug“ veranlasst habe. In dritter Linie führte Dr. Largiadèr gegen die Vorlage an, dass die Subventionen nach der Art der Vorlage eine wesentliche Hebung der Leistungen der Volksschule kaum zur Folge haben würden.

Der französische Referent Gavard stand dem Schenk'schen Entwurfe wohlwollender gegenüber. Er äusserte lediglich einige Bedenken bezüglich der vorgesehenen siebengliedrigen Kommission und gab der Erwartung Ausdruck, dass diese nicht in bureaukratische Reglementirerei verfallen und nicht durch Zwang, sondern durch Überzeugung der kantonalen Behörden zu ihrem Ziele zu gelangen suche. Die Versammlung stimmte den Thesen von Dr. Largiadèr nicht zu, sondern nahm eine der Schenk'schen Vorlage zustimmende Resolution an.

Als Gegenzug gegen den Schenk'schen Entwurf erschien im Mai 1894 von konservativer Seite her die sogenannte „Zollinitiative“. Nach derselben sollte der Bund jedem Kanton jährlich ohne irgend welche Zweckbestimmung aus seinen (Zoll-) Einnahmen Fr. 2 per Kopf der Wohnbevölkerung abgeben. Der Kampf gegen diesen „Beutezug“ nahm zunächst alle Kräfte in Anspruch. Nachdem er in der Abstimmung vom 4. November 1894 mit einer vollständigen Niederlage der Initiative geendigt hatte, glaubten die massgebenden politischen Kreise, den durch diese Abstimmung entstandenen patriotischen Zug vor allem zur Ausführung der Zentralisation des Militärwesens benützen zu sollen. Allein die Militärvorlage unterlag bekanntlich.

Erst am 5. Juli 1895 kam der Schenk'sche Vorschlag im Bundesrate zur Beratung. Wie aus seinen hinterlassenen Notizen sich ergibt, wandte Schenk bei Begründung seines Entwurfes das Hauptaugenmerk auf die konstitutionelle Frage. Seit dem Jahre 1893 hatte er diesbezüglich seine Meinung geändert. Jetzt vertrat er die Ansicht, die Subventionirung sei verfassungsgemäss und

zwar deshalb, weil die Bundesverfassung in Alinea 2 des Art. 27 eine Mitwirkung des Bundes bei der Fürsorge für den Primarunterricht nicht verbiete. Allein diese Ansicht ist zweifellos eine unrichtige, denn darüber besteht kein Zweifel, dass in Alinea 2 von Art. 27 sowohl das Wort „Kantone“ wie das Adjektiv „genügend“ zu betonen sind, mit andern Worten, dass in diesem Alinea zwei Forderungen liegen, nämlich:

1. dass die Primarschule ausschliesslich Sache der Kantone sei, und
2. dass der Primarunterricht genügend sei.

Des weitern führte Schenk an, der Bund habe in praxi das schon getan, was das neue Gesetz nur sanktioniren wolle; er habe nämlich den kantonalen Volksschulen schon mehrfach Subsidien gewährt zur Anschaffung von Abbildungen von Vögeln und Schwämmen und durch Herstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. Niemand habe dagegen opponirt und gesagt, die Sorge für den Primarunterricht sei nur Sache der Kantone. Der Bund aber habe sich das Recht zu jenen Subventionen konstruiert aus Art. 2 der Bundesverfassung; auf diese Bestimmung könne man sich also auch jetzt berufen. Allein auch diese Argumentation scheint nicht stichhaltig, denn aus den wenigen, gelegentlichen, den Bund in keiner Weise für die Zukunft bindenden Unterstützungen kann richtigerweise kein so weitgehender Schluss auf die Verpflichtung des Bundes zu jährlichen, in die Millionen sich belaufenden Subventionen gezogen werden. — In letzter Linie wies Schenk darauf hin, dass freilich nicht jede wie immer geartete Subvention verfassungsgemäss sei, sondern eine solche, welche die Kantone nicht annehmen müssen und an welche kein Einmischungsrecht des Bundes in die kantonalen Volksschulen geknüpft sei. Der vorliegende Entwurf entspreche diesen Voraussetzungen.

Der Bundesrat stimmte den Ausführungen von Schenk zu. Das Resultat der Diskussion war der Subventionsgesetzentwurf, welcher das Datum des 5. Juli 1895 trägt (zu vergleichen Anhang I). Derselbe stimmt fast wörtlich mit der Schenk'schen Vorlage überein; die einzige materielle Abweichung von letzterer besteht darin, dass der neue Entwurf die dem Departement des Innern beigegebene siebengliedrige Kommission nicht mehr vorsieht. — Schenk wurde mit der Ausarbeitung der Botschaft an die Räte beauftragt.

Allein drei Tage später wurde dieser verdiente Magistrat, der sich der schweizerischen Volksschule mit seltener Hingebung und Ausdauer angenommen, infolge eines Unglücksfalles plötzlich aus dem Leben gerissen.

Das Departement des Innern übernahm nun Bundesrat Ruffy. Da sich Ruffy seiner Zeit bei Behandlung der Motion Curti im Nationalrat in einem der Subvention günstigen Sinne ausgesprochen

hatte, durfte man hoffen, er werde sich des Vermächtnisses Schenks liebevoll annehmen, um so mehr, als jetzt die Jahre bedeutender Überschüsse der eidgenössischen Staatsrechnung begonnen hatten.

Allein die Freunde der Subventionirung warteten vergebens auf die Botschaft des Bundesrates.

Im Frühjahr 1896 begann vorab die Lehrerschaft ungeduldig und missmutig zu werden. Die Sektion Bern des schweizerischen Lehrervereins und die bernische Schulsynode regten den Weg der Initiative für die Bundessubvention an und unterbreiteten der Delegirtenversammlung zu Luzern (6. Juni 1896) einen bezüglichen Entwurf. Die Mehrheit der Delegirten fand jedoch den Weg der Verfassungsrevision, den eine Initiative notwendigerweise beschreiten müsste, zu lang und unsicher. Da die wichtigen Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und über die Bundesbank in Bälde zur Abstimmung kommen sollten, schienen die Aussichten für eine Initiative im gegenwärtigen Momente so wie so nicht günstig. Die Delegirtenversammlung beschloss daher, die Anhandnahme der Initiative bis nach Erledigung der genannten beiden grossen Fragen zu verschieben und sich zunächst mit einer erneuten Eingabe an die Bundesversammlung zu begnügen. Diese neue Petition, die von zahlreichen Vereinen und Versammlungen und von der Presse unterstützt wurde, richtete jedoch nichts aus. Das Jahr 1896 lief ab; es brachte einen Einnahmeüberschuss von  $7\frac{3}{4}$  Millionen Franken, aber keine Vorlage des Bundesrates betreffend die Schulsubvention.

Der schweizerische Lehrerverein hätte nun zweifellos im Frühjahr 1897 mit der Unterschriftensammlung für die Initiative begonnen, wenn nicht glücklicherweise im letzten Moment ein Ereignis eingetreten wäre, das die ganze Angelegenheit in ein ruhigeres und sicheres Fahrwasser brachte. „Glücklicherweise“ sagen wir, weil die Initiative unseres Erachtens vom Volke mit grossem Mehr verworfen worden wäre. Dies aus verschiedenen Gründen: Einmal leidet eine grosse Zahl von Initiativen an dem Fehler, dass sie zu einseitig sind und der Opposition zu wenig Zugeständnisse machen und dieselbe gerade damit bedeutend verstärken. Selbst wenn man aber annehmen wollte, die Initiative wäre genau gleich formulirt gewesen, wie die Abstimmungsvorlage vom 23. November 1902, so wäre sie trotzdem wohl kaum durchgedrungen, weil die Abklärung der Frage, wie sie nur in einer ruhigen, sachlichen, parlamentarischen Diskussion möglich ist, gefehlt hätte. In dritter Linie ist zu bedenken, dass die Ungeduld, mit der nach der Subvention der Volksschule gerufen wurde, im Volke keineswegs in dem Masse vorhanden war, wie bei der Lehrerschaft, und dass eine Initiative gerade von dieser Seite sehr kühl aufgenommen worden wäre, zumal in einem grossen Teile des Volkes eine unerklärliche, aber trotzdem nicht zu leugnende Abneigung gegen die Lehrerschaft herrscht.

Das neue Ereignis, das den Weg der Initiative unnötig machte und damit die Bewegung zu Gunsten der Subvention vor einem schweren Rückschlag bewahrte, war die Bildung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Die erste Anregung zu dieser Konferenz, die heute als eine festgefügte Organisation mit ständigem Sekretariat dasteht, ging vom damaligen Sekretär der zürcherischen Erziehungsdirektion, Dr. A. Huber, aus, welcher dem zürcherischen Erziehungsdirektor Joh. Emanuel Grob vorschlug, die Erziehungsdirektoren aller Kantone zu einer Besprechung der wichtigen und zur Zeit in einem kritischen Stadium befindlichen Frage der eidgenössischen Schulsubvention zusammenzuberufen. Grob begrüsste diese Idee, und sogleich wurde an deren Ausführung geschritten. Am 26. Januar 1897 richtete die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Erziehungsdirektionen der andern Kantone ein Kreisschreiben, in welchem sie auf die Dringlichkeit der Subvention und zugleich auf die kritische Lage, in der sich die ganze Angelegenheit befand, hinwies und daran den Vorschlag knüpfte, es möchten die massgebenden Erziehungsbehörden der Kantone sich der Sache annehmen und zunächst in einer vertraulichen Besprechung ihre Meinung austauschen. Sämtliche Erziehungsdirektoren erklärten sich bereit, der Einladung Folge zu leisten. Die allgemeine Besprechung in der ersten Versammlung (am 24. Februar 1897 im Grossratssaal Luzern) führte zu dem Beschlusse, die Konferenz sei unter der bestimmten Versicherung, dass die Souveränität der Kantone in keiner Weise tangirt werde, mit der Subventionirung der Volksschule durch den Bund einverstanden. In den folgenden Sitzungen, welche am 28. Juli in Luzern, am 18. August in Zürich und am 20. Oktober 1897 in Bern stattfanden, beschloss man zunächst, dass die Konferenz sich darauf beschränken solle, in materieller Beziehung diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach denen die Bundessubvention für die Volksschule auszurichten wäre; dass dagegen die Entscheidung über die Frage der Verfassungsmässigkeit den eidgenössischen Behörden zu überlassen sei. Hierauf einigte sich die Konferenz nach eingehenden Beratungen auf einen Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“ (Anhang II).

In diesem Entwurfe sind die Zweckbestimmungen des bundesrätlichen Vorschlages etwas weiter gefasst und denselben noch zwei neue subventionsberechtigte Zwecke beigefügt, nämlich Errichtung von besonderen Klassen für Schwachbegabte und Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Der bundesrätlichen Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Subventionsbeträge (Wohnbevölkerung und ökonomische Leistungsfähigkeit) stimmte die Konferenz nicht zu, weil die Einreihung der Kantone in bestimmte Beitragsklassen mit grossen

Schwierigkeiten verbunden sei und Willkürlichkeiten nicht ausschliesse. An deren Stelle schlägt ihr Entwurf als zuverlässigere und konstantere Grundlage die Zahl der Lehrstellen vor; jeder Kanton soll per Lehrstelle Fr. 200 erhalten (total würde dies für alle Kantone eine Gesamtsubvention von rund zwei Millionen Franken ausmachen). Die Lehrstellen in denjenigen Kantonen, welche hauptsächlich nur Halbjahresschulen haben (Graubünden, Tessin, Wallis, zum Teil auch Uri) sollten hiebei als voll gerechnet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich übermittelte den bereinigten Entwurf sämtlichen Kantonsregierungen zur Vernehmlassung. Neunzehn Regierungen sprachen sich grundsätzlich für das Projekt aus, sechs antworteten in ablehnendem Sinne (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Waadt). Die mit dem Entwurf einverstandenen Regierungen stellten denselben am 15. April 1898 gemeinsam dem Bundesrat und der Bundesversammlung zu und verbanden damit das Gesuch, es möchte die Beratung desselben derart gefördert werden, dass er schon in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen könne.

Mit Beginn des Jahres 1898 trat Bundesrat Lachenal an die Spitze des Departements des Innern. Auf die Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz hin ersuchte derselbe am 9. Juni 1898 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um die Begutachtung der Frage, ob ohne Revision der Bundesverfassung der Bund zur Unterstützung der Volksschule befugt sei. Das Justizdepartement antwortete am 25. Juli 1898 in bejahendem Sinne. Es stellte sich in seinem Gutachten auf den Standpunkt, Art. 27 der Bundesverfassung sage darüber, wer die Kosten einer den Bundesvorschriften entsprechenden Einrichtung der Volksschule zu tragen habe, nichts. Diese Bestimmung könne daher weder im Sinne der Zulässigkeit noch in demjenigen der Unzulässigkeit der Bundessubvention angerufen werden. Aus der Ablehnung des von Schenk im Nationalrat am 13. Dezember 1873 gestellten Antrages: „Der Bund wird in einer vom Gesetz näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen“, können keine Schlüsse auf die Beantwortung der Frage gezogen werden, weil der Antrag bezweckt habe, eine Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Volksschule festzusetzen. Die Ablehnung des Antrages beweise nur, dass ein verfassungsmässiger Anspruch auf Unterstützung der Volksschule durch den Bund nicht erhoben werden könne; mit der Verneinung der Unterstützungspflicht sei aber nicht zugleich die Unterstützungsbefugnis verneint. Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund sei durch den Hinweis auf Art. 2 der Bundesverfassung in genügender Weise verfassungsrechtlich begründet, denn die Unterstützung erfolge zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Man werde entgegenhalten, dass der Bund nach dieser Argumentation die Möglichkeit habe, für sich

jede ihm beliebige staatliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und sich damit über die verfassungsmässigen Grenzen zwischen Bundesgewalt und Kantonsgewalt hinwegzusetzen. Allein dieser Einwand sei nicht beweiskräftig. Art. 2 der Bundesverfassung könne nur herbeigezogen werden, wo es sich um Gewährung von Bundessubventionen an kantonale Einrichtungen handle, nicht dagegen da, wo eidgenössische Einrichtungen in Frage stehem. Ein Recht direkter staatlicher Thätigkeit und Wirksamkeit könne der Bund gestützt auf diesen Artikel nicht beanspruchen, denn für den Umfang der direkten materiellen Bundeskompetenzen seien die Art. 3 u. ff. der Bundesverfassung massgebend.

Sodann sei die Befugnis, den Kantonen für ihre Einrichtungen Bundessubventionen zu gewähren, keine uneingeschränkte; sie sei eingeschränkt mit Rücksicht nicht nur auf den Umfang der effektiv vorhandenen Bundesmittel, sondern auch auf die dem Bund verfassungsgemäss direkt obliegenden Staatsaufgaben. Vorab habe der Bund die Einnahmen für die Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden, und erst wenn nach Erfüllung derselben noch weitere Einnahmen zur Verfügung stehen, könne er dieselben gestützt auf Art. 2 der Bundesverfassung zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen in der Form von Subventionen kantonalen Einrichtungen zuwenden. Selbstverständlich sei der Bund nicht befugt, mit dem Mittel der Subventionen die verfassungsmässigen Grenzen zwischen Kantons- und Bundesgewalt zn verschieben, wodurch freilich die Zulässigkeit der Kontrolle über die Verwendung der Bundesbeiträge nicht verneint sei. Der Entwurf der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 15. April 1898 enthalte keine Änderung der verfassungsmässigen Festsetzung der Hoheitsrechte des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Dieses Gutachten kann, namentlich in Verbindung mit dem weiter unten zu nennenden Rechtsgutachten von Prof. C. Hilty, durch welches es in bestimmter Richtung erweitert worden ist, als der beste Versuch einer Begründung der Verfassungsmässigkeit der Volksschulsubvention bezeichnet werden. Unseres Erachtens ist es aber trotzdem nur ein „Versuch“. Selbst wenn wir uns dem Gedankengang desselben völlig anschliessen, gelangen wir zuletzt zu der wichtigen Frage, ob der Bund die Volksschule subventioniren dürfe, bevor er alle durch die Verfassung ihm überbundenen Aufgaben vollständig erfüllt, bzw. deren Erfüllung in richtiger Weise durchzuführen begonnen hat. Kann er z. B. zur Unterstützung der Volksschule schreiten, bevor er sagen darf, dass für die Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke und für die Unterstützung der Flusskorrekctionen noch genug Geld übrig bleibe; hat er nicht auch zuvor die Kranken- und Unfallversicherung vorzubereiten und einzuführen, die Bundesbank zu errichten u. s. w.? Ja noch weiter: Hat er, wenn ihm nach richtiger Erfüllung dieser

Aufgaben immer noch ein Überschuss verbleibt, nicht in erster Linie seine Einnahmen aus der Post- und Telegraphenverwaltung und der Zollverwaltung (speziell mit Rücksicht auf Art. 29, Abs. 2 der Bundesverfassung) u. s. w. zu verringern, bevor er ohne ausdrückliche verfassungsmässige Berechtigung die Primarschule unterstützt? Auf diese konkreten Fragen tritt das Gutachten nicht ein.

Lachenal unterbreitete nun im Dezember 1898 dem Bundesrat eine neue Vorlage, welche im Monat zuvor die Zustimmung einer freien Konferenz von Vertrauensmännern beider eidgenössischen Räte erhalten hatte. Am 21. März 1899 erteilte der Bundesrat derselben mit allen gegen eine Stimme seine Zustimmung; er behielt sich jedoch vor, den Entwurf den eidgenössischen Räten erst dann zu unterbreiten, wenn solches mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes passend erscheinen möchte.

Der Entwurf selbst wurde im Bundesblatt (1899, II, 242) bekannt gegeben (zu vergleichen Anhang 3). Von der Vorlage vom 5. Juli 1895 und derjenigen der Erziehungsdirektorenkonferenz weicht derselbe in der Hauptsache nur darin ab, dass er als Grundlage zur Bestimmung des Jahreskredites für die Kantone die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung bezeichnet. Jeder Kanton soll auf den Kopf der Wohnbevölkerung 60 Rappen erhalten. Den besondern Schwierigkeiten der Lage der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis wird in der Weise Rechnung getragen, dass diesen Kantonen per Kopf der Wohnbevölkerung eine Zulage von 20 Rappen gewährt wird. Die Bundesversammlung kann nach Ablauf je eines Quinquenniums Änderungen in der Bestimmung des Einheitssatzes und der Zulage beschliessen.

Der Grund, weshalb der Bundesrat zur Zeit von einer Vorlage des Entwurfs an die Bundesversammlung Umgang nahm, war ein sehr wichtiger. Die Frage der Kranken- und Unfallversicherung nahm das Interesse der Räte und des Volkes völlig in Anspruch. Da man die Kosten, welche die Versicherungsgesetze in Aussicht stellten, aus den ordentlichen Finanzeinnahmen des Bundes bestreiten wollte, waren die Behörden nun begreiflicherweise nicht gewillt, Projekte von irgend welcher grösserer finanzieller Tragweite an die Hand zu nehmen, bevor über das Schicksal des Versicherungswerkes entschieden war.

Der XIX. schweizerische Lehrertag (8.—10. Oktober 1899 in Basel) war über die neue Vertröstung auf die Zukunft nicht erbaut. Auf Antrag von Erziehungsrat Gass in Basel und Erziehungsdirektor Albert Locher von Zürich fasste er eine Resolution, in welcher er die finanzielle Unterstützung der Volkschule durch den Bund als dringend notwendig bezeichnete und die Ansicht aussprach, dass das projektirte Werk der Kranken- und Unfallversicherung den Bund nicht hindern dürfe, der Volkschule endlich die längst in Aussicht gestellte Subvention zu-

zuwenden und zwar auch dann nicht, wenn diese nur mit Erschliessung neuer Finanzquellen geschaffen werden könne. Die Resolution stellte an die eidgenössischen Räte das bestimmte Begehr, sich nun ohne weiteren Verzug der Volksschule anzunehmen und den bezüglichen vom Bundesrat bereits festgesetzten Entwurf zur Abstimmung zu bringen.

Der Zentralvorstand des schweizerischen Lehrervereins übermittelte die Resolution der Erziehungsdirektorenkonferenz mit der Bitte, es möchte diese ihrerseits das Mögliche zur endlichen Lösung der Frage tun. Die Erziehungsdirektoren berieten sich am 10. Januar 1900 über das Gesuch des Lehrervereins. Da inzwischen 120,000 Bürger das Begehr um Abstimmung über die Versicherungsgesetze gestellt hatten, befürwortete Regierungsrat Locher selbst, dem Lehrerverein in dem Sinne zu antworten, dass zunächst das Resultat der Volksabstimmung über die Versicherungsgesetze abzuwarten sei, bevor irgend welcher weitere Schritt in der Angelegenheit gemacht werden könne. Man sagte sich in zutreffender Weise, dass bei Annahme des Versicherungswerkes der Bund für die Subvention der Volksschule in nächster Zeit kein Geld mehr haben werde; über die Schritte, die nach einer allfälligen Verwerfung unternommen werden sollten, könne man sich erst entscheiden, wenn die Abstimmung vorbei und die Situation abgeklärt sei.

In der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 wurde die Versicherungsvorlage bekanntlich mit grossem Mehr verworfen. Schon fünf Tage nachher berief der Vorort der Konferenz der Erziehungsdirektoren die letztern auf den 5. Juni zu einer Zusammenkunft nach Luzern.

Dass nun etwas geschehen solle, darüber waren die Teilnehmer an der Konferenz vollkommen einig. „Man sage nicht,“ führte der Referent, Regierungsrat Locher, aus, „jetzt sei wegen negativer Stimmung und Strömung im Volke ein ungünstiger Zeitpunkt. Wir müssen aus dem circulus vitiosus herauskommen, dass vor grossen Aktionen und Volksabstimmungen nichts getan werden darf und nach denselben nichts getan werden könnte. Heute ist die Situation auch insofern günstiger, als vor der Abstimmung vom 20. Mai, weil wir nun bestimmt wissen, dass der Bund über die von uns beanspruchten und nicht in unbescheidenem Masse beanspruchten Mittel verfügt, dass sie ihm zu Gebote stehen, und wir wollen unsere Ansprüche geltend machen, bevor wieder irgend welche andere Projekte und Hindernisse auftauchen.“ Nach gewalteter Diskussion beschloss die Konferenz, eine neue Eingabe an den Bundesrat zu richten und nach Eingang derselben in der Bundesversammlung eine Interpellation zu stellen, damit der Bundesrat und speziell der neue Chef des Departements des Innern, Ruchet, gezwungen sei, zu der Frage Stellung zu nehmen.

In der Eingabe an den Bundesrat wurde an diesen das Gesuch gerichtet, er möchte nunmehr ohne Verzug an die gesetzgeberische Regulirung der Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund herantreten, sei es auf Grund der Gesetzesvorlage des Bundesrates vom 21. März 1899 oder der Eingabe der 19 Kantonsregierungen. Auf jeden Fall möchten hiebei die Hoheitsrechte der Kantone mit Bezug auf die Organisation und Leitung des Primarschulwesens unbedingt gewahrt werden. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Kantone an der Grenze ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt seien und dass deshalb eine Reihe wohlerwogener und durchaus nützlicher Projekte für den Schulfortschritt in beinahe allen Kantonen liegen bleiben müssen, wenn nicht ein Teil der Mittel auf einem andern als dem kantonalen Steuerweg beschafft werden könne. Die Subventionirung der Volksschule durch den Bund sei daher eine Notwendigkeit, und es dürfte dieselbe nunmehr um so eher endlich durchgeführt werden, als die Freunde der Schule im Laufe der Jahre und Jahrzehnte neidlos andern jüngern Projekten den Vorrang gelassen hätten, wo verständige Rücksichtnahme dies erfordert habe.

Eine Delegation, bestehend aus Landammann Dr. Kaiser von St. Gallen, dem Präsidenten der Konferenz, den Regierungsräten Locher und Dr. Gobat und Staatsschreiber Dr. A. Huber, dem ständigen Sekretär der Konferenz, sprach bei Bundesrat Ruchet vor, um ihn über die Aussichten der Eingabe zu interviewen. Die Auskunft, die die Delegation erhielt, war nicht gerade eine unfreundliche, aber auch nicht eine zusagende, so dass sie sich nicht befriedigt erklären konnte. Infolge dessen stellte Dr. Gobat am 19. Juni 1900 im Nationalrat eine Interpellation. Bei der Behandlung derselben antwortete Ruchet auf die Voten von Gobat und Sonderegger, dass der Bundesrat eine Vorlage bringen werde, welche den Kantonen unter Wahrung ihrer Souveränität für die Volksschule Subsidien im Betrage von etwa zwei Millionen Franken gewähre. Bezuglich des Zeitpunktes aber, in welchem die Vorlage kommen werde, gab Ruchet keine bestimmte Zusicherung. Der Bundesrat, bemerkte er, werde die Vorlage bringen in dem ihm gutschreibenden opportunen Momente. Der Bund habe eine Reihe neuer finanzieller Pflichten in Aussicht (Eisenbahnrückkauf) und es sei daher nötig, dass vorgängig einer Beschlussfassung betreffend die Schulsubvention ein Finanzplan aufgestellt werde. Bundesrat Comtesse sprach in gleichem Sinne. Damit war die Interpellation erledigt.

Die Freunde der Volksschule waren mit dem erhaltenen Bescheide nicht zufrieden. Gobat wurde durch denselben bewogen, die Interpellation in folgende Motion umzuwandeln: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volkschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession 1901

behandelt werden kann.“ — Der Nationalrat trat am 8. Dezember 1900 auf die Behandlung der Motion ein. Bundesrat Ruchet gab die Erklärung ab, der Bundesrat nehme die Motion an in dem Sinne, dass er bereits in der nächsten Session eine Vorlage machen werde. Dies bewirkte, dass der Rat die Motion mit 90 gegen 20 Stimmen erheblich erklärte.

Allein das Vorpostengefecht, das sich in der Diskussion entwickelt hatte, liess ahnen, dass man die grosse Zahl der annehmenden Stimmen nicht allzu optimistisch deuten dürfe. Zunächst gab v. Planta namens seiner politischen Freunde (Liberal-Demokraten) die Erklärung ab, dass sie einer Volksschulsubvention nicht feindlich gegenüberstünden, aber dass sie die Rechte der Kantone im Sinne des Art. 27 der Bundesverfassung und die Unabhängigkeit derselben in der Leitung der Volksschule ausdrücklich gewahrt wissen wollten. Decurtins erklärte namens der katholisch-konservativen Fraktion, dass diese der Motion Gobat nicht zustimmen werde; da jedoch der Bundesrat die Annahme derselben beschlossen habe, finde sie ein Eintreten auf die Diskussion zur Zeit nicht als geboten und behalte sich vor, ihren Standpunkt zu präzisiren, wenn der Bundesrat seine Auffassung von der Frage in ihrem ganzen Zusammenhang in einer Botschaft dargelegt habe. Eine dritte ähnliche Erklärung gab Ador als Sprecher einer Anzahl liberal-konservativer Welschschweizer ab. Ruchet suchte diese Fraktionen zu beruhigen durch die Versicherung, dass die Kantonalsouveränität in keiner Weise angegriffen werden dürfe und dass die Kontrolle des Bundes eine rein finanzielle sein werde, wie sie bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels bereits bestehe.

Die Motion Gobat wurde von Munzinger und Mitunterzeichnern auch im Ständerat eingebracht. Hier wurde sie ebenfalls, mit 22 gegen 13 Stimmen, erheblich erklärt. Immerhin wurden auch in diesem Rate von seite konservativer Mitglieder (Python und Wirz) ähnliche Vorbehalte gemacht, wie im Nationalrat.

Die kühle Aufnahme der Motion Gobat-Munzinger hatte ihren Grund zu einem grossen Teile in einem bedauerlichen Irrtum. Gobat hatte im Schosse seiner Partei die Motion vorgeschlagen und von einigen Mitgliedern derselben unterschreiben lassen. Um zu verhindern, dass sie auf einen parteipolitischen Boden gestellt werde, wollte er sie auch von Curti und von Sonderegger (Appenzell I.-Rh.) unterzeichnen lassen. Allein Curti war nicht anwesend, und in der grossen Eile, mit der die Motion vorbereitet und eingebracht wurde, passirte der Irrtum, dass dieselbe nicht, wie beabsichtigt, dem konservativen Mitglied Sonderegger aus Appenzell I.-Rh., sondern dem Radikal-Demokraten Sonderegger aus Appenzell A.-Rh. zur Unterschrift vorgelegt wurde. So kam es, dass die Motion nur von Mitgliedern der Linken unterzeichnet war. Da gestützt hierauf ein Artikel in den „Basler Nachrichten“ die

Schulsubvention zu einer Sache der radikal-demokratischen Partei zu stempeln suchte, war es erklärlich, dass die Angelegenheit nunmehr auch in den Räten vom parteipolitischen Standpunkt aus beleuchtet wurde.

Für die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die in jahrelanger geduldiger Arbeit die Subventionsfrage zu einer neutralen Sache zu machen gesucht hatte und dem Ziele bereits nahe gekommen war, bedeutete diese unerwartete Wendung einen empfindlichen Rückschlag. Um die Sache wieder in ruhiges Fahrwasser zu bringen, fasste die Konferenz am 24. Juli 1900 in St. Gallen folgende Resolution, die der Presse zur Veröffentlichung übergeben wurde:

„1. Die Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren müsste es lebhaft bedauern, wenn aus dem Umstande, dass die in der Bundesversammlung gestellte Motion von einer parlamentarischen Fraktion ausging, gefolgt werden sollte, es müsste dem Gegenstand der Charakter einer politischen oder einer Parteifrage beigelegt werden.“

2. Sie hält daran fest, dass aus der Subventionirung der Volksschule durch den Bund dem letztern kein weiteres Recht erwachsen soll, als das der Kontrolle über die bestimmungsgemässe Verwendung der den Kantonen zufliessenden Beiträge, wie es der Gesetzesvorschlag der 19 kantonalen Regierungen vom 15. April 1898 vorsieht.“

Bevor das eidgenössische Departement der Motion Gobat-Munzinger Folge gab, holte es von Prof. Dr. K. Hilty in Bern ein juristisches Gutachten über die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Schulsubvention ein. Hilty stellte sich in diesem Gutachten (abgedruckt im Jahrgang 1900 von Hiltys politischem Jahrbuch) auf den gleichen Standpunkt, wie das eidgenössische Justizdepartement. In Art. 27 der Bundesverfassung fand er keine genügende Antwort auf die gestellte Frage. Dagegen las er aus der sogenannten Wohlfahrtsbestimmung des Art. 2 die verfassungsmässige Zulässigkeit der Unterstützung der Volksschule heraus. Hiebei stützte er sich vor allem auf die vom Bunde bis anhin geübte Subventionspraxis auf dem Gebiete des Berufsbildungswesens, die jedoch unseres Erachtens bei einer prinzipiellen Erörterung der Frage nicht als entscheidend betrachtet werden darf. Die Sache, fuhr Hilty fort, sei jedoch noch etwas tiefer zu fassen und dann stelle sich die Frage so: Darf die Eidgenossenschaft überhaupt nur tun, was ihr durch irgend eine ausdrückliche Bestimmung der jeweilen geltenden Bundesverfassung zugestanden ist, und gehört alles, was sich nicht in dieser Weise legitimiren lässt, in das Gebiet der Übergriffe in die kantonale Souveränität? Hilty verneint die Frage. Die Eidgenossenschaft ist seiner Ansicht nach nicht bloss befugt, diejenigen Massnahmen für die Beförde-

rung der öffentlichen Wohlfahrt zu ergreifen, welche ihr durch einen ausdrücklichen Spezialartikel der Bundesverfassung noch ausser der allgemeinen Bestimmung des Art. 2 überbunden sind, sondern sie kann in dieser Hinsicht als Staat tun, was ihr nicht durch die Verfassung verboten ist oder was überhaupt dem Staatszweck nach dermaliger Anschauung oder endlich nach dem speziellen Staatszweck nach dermaliger Verfassung nicht augenscheinlich zuwiderläuft. Beispielsweise müsste man sagen, die Einrichtung irgend einer Staatskirche, wie seiner Zeit nach der Reformation in Zürich, Bern, Genf, die Einführung einer staatlichen Zensur für Presserzeugnisse etc. mögen, nach allfälligen Ansichten darüber, Massregeln allgemeiner Wohlfahrt sein, aber sie widersprechen den modernen Ideen über den Zweck des Staates. Eine ganze Reihe anderer Massregeln widerspreche den Anschauungen unseres speziell schweizerischen, oder unseres Staates nach seinem jetzigen Verfassungssystem, während sie in einem andern Staatswesen als erlaubte Massregeln öffentlicher Wohlfahrt erscheinen könnten. Hieher seien zu zählen Monopole, wie etwa Verstaatlichung des Getreidehandels, des Gasthofbetriebes, Wahlen nach Proportionalsystem oder Abschaffung des Privateigentums etc. Das alles könnte die Eidgenossenschaft nicht ohne Verfassungsänderung, auf dem Wege einer blossen Interpretation von Art. 2, oder irgend eines andern Artikels der Bundesverfassung beschliessen. Dagegen sei eine Auslegung der Bundesverfassung zu Gunsten einer Schulsubvention, im Sinne einer Massregel von evidenter öffentlicher Wohlfahrt nach Art. 2 der Bundesverfassung möglich, und weder durch den allgemeinen, oder den speziellen Staatszweck der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeschlossen, noch durch den Art. 27, oder irgend einen andern Artikel verboten. Dies immerhin mit zwei Restriktionen:

1. die Eidgenossenschaft kann die Kantone nicht zwingen, Subventionen anzunehmen;
2. die Eidgenossenschaft darf die mit der Subvention notwendig verbundene Kontrolle über ihre Verwendung nicht weiter ausdehnen, als es nötig ist, um eben diese sachgemäße Verwendung zu sichern.

Die interessanten Ausführungen Hiltys über den Sinn und die Tragweite von Art. 2 der Bundesverfassung entfernen sich unseres Erachtens zu weit von der konkreten Grundlage, welche die Verfassung bildet und bilden soll. Warum, fragen wir uns, kann aus dieser Bestimmung die Berechtigung herausgelesen werden, dass der Bund die Verpflichtung übernehme, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der kantonalen Volksschulen zu leisten und warum z. B. nicht auch die Befugnis zur Verpflichtung des Bundes zu einem Beitrag an die Kantone mit der weitergefassten Zweckbestimmung, dass die letztern denselben lediglich im Interesse der Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zu ver-

wenden haben. Einen essentiellen Unterschied können wir zwischen diesen zwei Arten von Subventionen nicht herausfinden. Die Argumentation von Hilty führt demnach u. E. auf eine schiefe Ebene. Zudem gehen die Meinungen darüber, was dem derzeitigen Staatszweck und Verfassungssystem entspreche, sehr auseinander. Hilty z. B. findet, die Wahlen nach dem Proportionalsystem widersprechen unserm jetzigen Verfassungssystem, während wir der entgegengesetzten Ansicht sind.

So wenig wie das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements tritt Hilty auf die Frage ein, ob der Bund solchen neuen Zwecken seine Mithilfe angedeihen lassen dürfe, bevor er die ihm speziell überbundenen Aufgaben erfüllt hat.

Am 18. Juni 1901 erschien die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. Der Bericht beleuchtete die Frage der Subventionirung zunächst von der praktischen Seite aus. Er wies darauf hin, dass in einer Anzahl von Kantonen der Volksunterricht zu wünschen übrig lasse und nicht als genügend bezeichnet werden könne. Die Schuld hieran liege nicht im Mangel an gutem Willen, sondern an der Unzulässigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn der Bund sich nicht entschliesse, wirksame Hülfe zu leisten, so werde im Primarunterricht ein bedenklicher Stillstand entstehen. Wenn trotzdem noch zum Teil Gegnerschaft gegen die Subventionirung der Volksschule bestehe, so liege der Grund in der Furcht, es möchte dieselbe unliebsamerweise zu einer eidgenössischen Einmischung in den Primarunterricht selbst und nach und nach zu einer Zentralisation des Schulwesens führen.

„Wenn das wirklich der Fall sein sollte, wenn die Bundesunterstützung eine Einmischung der Bundesgewalt in die Gestaltung der Unterrichtspläne, in die Wahl der Unterrichtsmethoden, kurz das bedeuten sollte, was man die eigentliche Tätigkeit der Schule nennt, dann dürfte allerdings unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung weder so noch anders davon die Rede sein.“ Was die Kantonsregierungen wünschen — abgesehen von den sechs Opponenten, von denen bereits einige zurückgetreten sein sollen — und was der Bund gewähren sollte, sei eine reine und einfache finanzielle Unterstützung, die eine ebenfalls bloss finanzielle Kontrolle erfordere.

Bezüglich der Frage der konstitutionellen Berechtigung des Bundes zur Unterstützung der kantonalen Volksschulen lehnte sich die Botschaft an die Gutachten des eidgenössischen Justizdepartments und von Prof. Hilty an.

Der Entwurf für einen Bundesbeschluss, welcher der Botschaft beigegeben war, ist das unveränderte Projekt, das vom Bundesrat bereits am 21. März 1899 genehmigt worden war (zu vergleichen Anhang III).

Gegen die von der Erziehungsdirektorenkonferenz in Abweichung von diesem Entwurfe vorgeschlagene Unterstützung nach Massgabe von wenigstens Fr. 200 per Primarlehrerstelle wendet die Botschaft ein, dass das beantragte System freilich einige Vorteile bieten würde, jedoch an dem Fehler geringer Beständigkeit leide und Schwierigkeiten in der Anwendung biete. So entstünde z. B. die Frage, ob eine Winterschule ganz zu zählen sei; werde dieselbe bejaht, so werde das bald zur Errichtung einer Unzahl derartiger Schulen führen; auch weitere Schwierigkeiten tauchten auf, so die Frage, ob es als eine Lehrstelle zu gelten habe, wenn ein Sekundarlehrer wöchentlich einige Stunden Unterricht in der Primarschule erteile u. s. w. Es sei auch eine Klassifikation im umgekehrten Verhältnis zu der Dichtigkeit der Bevölkerung vorgeschlagen worden, wobei eine Kombination zu machen wäre, die zugleich auf der Bevölkerungsziffer und auf der Ausdehnung des Bodens beruhen würde; die einfachste Lösung aber sei diejenige des Entwurfes. Nach der Volkszählung von 1900 betrage die Einwohnerzahl 3,315,554; nach Massgabe der Berechnungstabelle für die Beiträge und Zuschläge erreiche somit die Totalsubvention den Betrag von Fr. 2,083,983. 40. Diese Summe sei als ein Minimum aufzufassen, das nicht herabgesetzt werden dürfe, wenn den Kantonen ein ernstlicher Fortschritt ermöglicht werden solle. Aus diesem Grunde und in Betracht der neuen bedeutenden Ausgaben habe der Bundesrat aus finanziellen Erwägungen die Einbringung seines Entwurfes bisher verschoben. Infolge der an ihn ergangenen Einladung bringe er die Frage nun vor die Bundesversammlung, jedoch mit der Bemerkung, dass, bevor es sich um das Inkrafttreten des neuen Bundesbeschlusses handeln könne, der Grundsatz der Gewährung einer Bundessubvention von ihr angenommen sein müsse; denn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Neuerung dürfte von dem dannzumaligen Stande der eidgenössischen Finanzen abhängen.

Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragte Eintreten auf den bundesrätlichen Entwurf und Annahme desselben mit wenigen von ihr beantragten Änderungen, welche die Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Subventionsbeträge noch etwas eingehender normirten. Die Minderheit dagegen beantragte Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat „zum Zwecke der Vorlage einer Verfassungsergänzung, welche einerseits die Verpflichtung des Bundes für die Unterstützung der Kantone im Primarschulwesen regelt, andererseits den Kantonen ihre Autonomie im Primarschulwesen ausdrücklich wahrt“.

Im Rate nahm die teilweise erregte Debatte über die Eintretensfrage die Sitzungen vom 17., 18. und 19. Dezember 1901 in Anspruch. Die Mehrheit warf der Minderheit vor, dass ihr Entgegenkommen kein ernstgemeintes sei, denn sonst würde sie sich nicht sträuben, auf einen Gesetzesentwurf einzutreten, aus welchem klar

und unzweideutig hervorgehe, dass die Subvention lediglich eine rein finanzielle Hülfe des Bundes bedeute. Die konservative und die liberalkonservative Minderheit dagegen stellten sich auf den Standpunkt, dass sie durch Zustimmung zum Gedanken der Subventionirung in genügendem Masse Hand zu einem Kompromiss geboten, und wenn die Mehrheit die Subvention nicht als ersten Schritt auf dem Wege zur Zentralisation des Volksschulwesens betrachte, so sollte es für sie keine grosse Überwindung kosten, dies in einem Verfassungsartikel klar auszusprechen, zumal ja die Minderheit keineswegs ein Zurückgehen hinter die Verfassung von 1874 verlange. Schliesslich gab die Mehrheit nach und erob von den zahlreichen Anträgen denjenigen von Scherrer-Füllemaun zum Beschluss, welcher folgendermassen lautete: „Es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrage, den eidgenössischen Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der Bundesverfassung so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte erledigt werden kann“.

Der Ständerat trat am 19. April 1902 auf Antrag einer Kommission einstimmig und ohne Diskussion diesem Beschluss des Nationalrates bei.

Damit war der Kampf um die Subvention in der Hauptsache beendet, denn in den nachfolgenden parlamentarischen Debatten traten keine prinzipiellen Gegensätze mehr zu Tage.

Am 17. Mai 1902 stellte der Bundesrat Bericht und Antrag betreffend die Ergänzung des Schulartikels der Bundesverfassung. Die Vorlage kam dem im Nationalrat allgemein geäußerten Wunsche, es möchte der alte Art. 27 völlig intakt gelassen und die Subventionsbefugnis des Bundes als ein an sich neuer Punkt in einen besondern Art. 27bis eingekleidet werden, entgegen. Er gab diesem Art. 27bis folgende Fassung:

„Den Kantonen können zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge verabfolgt werden.“

Die nationalrätliche Kommission schlug am 24. Mai 1902 nachstehenden abweichenden Wortlaut vor: „Den Kantonen können zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge verabfolgt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

Nach kurzen Voten der Kommissionsreferenten, welche vor allem die Frage, ob in dem neuen Artikel nicht gleich die Bestimmungen mit Bezug auf die Subvention, den Modus, die Grösse

derselben u. s. w. aufzunehmen seien, mit eingehender Begründung verneinten und eine kurze, klare Fassung als empfehlenswerter bezeichneten, wurde der Kommissionalantrag einstimmig angenommen.

Der Ständerat beschloss am 24. Juni 1902 Verschiebung seiner Beschlussfassung auf die Septembersession. Seine Kommission war nicht einig. Die Mehrheit schlug Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vor, mit der einzigen Abänderung, dass an Stelle der Worte „den Kantonen können... Beiträge verabfolgt werden“ gesetzt werde: „den Kantonen werden... Beiträge geleistet“. Die Minderheit (Peterelli, Python und Wirz) nahm eine Idee, die Curti im Nationalrat geäussert, dann aber wieder fallen gelassen hatte, auf und schlug vor, sämtliche Bestimmungen betreffend Zweck, Höhe der Subventionen, Bedingungen für ihre Erlangung u. s. w. in Art. 27bis aufzunehmen; damit gebe man der Minderheit eine grössere Garantie und gewinne zugleich Zeit, da in diesem Falle kein Subventionsgesetz erlassen werden müsse.

Der Rat teilte diese Ansicht nicht; er trat auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit ein und nahm dieselbe am 1. Oktober 1902 mit 33 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Der Nationalrat stimmte am 4. Oktober 1902 dem Beschluss des Ständerates bei. Der neue Artikel lautete demnach wie folgt:

„Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

Mit Beschluss vom 9. Oktober 1902 ordnete der Bundesrat die Volksabstimmung über die Vorlage auf den 23. November 1902 an.

In der Presse wurde die Verfassungsänderung beinahe einstimmig befürwortet. Nur wenige Versammlungen von Konservativen proklamirten Stimmenthaltung.

Das Abstimmungsresultat war folgendes:

	Ja	Nein
Zürich . . . . .	41,336	10,739
Bern . . . . .	43,043	9,016
Luzern . . . . .	6,737	1,631
Uri . . . . .	1,644	985
Schwyz . . . . .	3,088	942
Obwalden . . . . .	822	491
Nidwalden . . . . .	846	596

	Ja	Nein
Glarus . . . . .	3,154	1,192
Zug . . . . .	2,226	768
Freiburg . . . . .	11,354	1,887
Solothurn . . . . .	6,972	2,736
Baselstadt . . . . .	4,420	506
Baselland . . . . .	3,158	1,286
Schaffhausen . . . . .	6,311	590
Appenzell A.-Rh. . . . .	6,141	3,319
Appenzell I.-Rh. . . . .	842	1,513
St. Gallen . . . . .	27,239	14,185
Graubünden . . . . .	9,097	4,228
Aargau . . . . .	23,812	11,728
Thurgau . . . . .	11,024	4,644
Tessin . . . . .	11,180	710
Waadt . . . . .	14,796	2,094
Wallis . . . . .	8,434	3,491
Neuenburg . . . . .	4,621	656
Genf . . . . .	6,270	496
<b>Zusammen</b>	<b>258,567</b>	Ja      80,429 Nein
<b>Ständestimmen</b>	<b>23<math>\frac{1}{2}</math></b>	Ja $\frac{1}{2}$ Nein

Mit Botschaft vom 11. Dezember 1902 legte der Bundesrat in Ausführung des neuen Verfassungsartikels den Räten den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vor (zu vergl. Anhang IV).

Dieser Entwurf stimmt im wesentlichen mit demjenigen vom 18. Juni 1901 überein. Nach demselben gehören die Ergänzungs- und die obligatorische Fortbildungsschule ebenfalls zum Primarunterricht. Der Bundesbeitrag ist, wie im früheren Entwurfe, 60 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung, mit 20 Rappen Zuschlag in den Gebirgskantonen. Die Ausrichtung derselben erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichen den Rechnungsausweise. Die Botschaft bemerkt in letzterer Hinsicht: „Wir hätten vorgezogen, die Forderung eines vorläufigen Budgets beizubehalten, wie es für die Beiträge an den kommerziellen und gewerblichen Unterricht verlangt wird; um aber alle Divergenzen zu beseitigen, treten wir dem System der nationalrätslichen Kommission bei, welches schon dasjenige der kantonalen Erziehungsdirektoren war.“

Der Gesetzentwurf liegt gegenwärtig bei den von den eidgenössischen Räten bestellten Kommissionen.

Wesentliche Abänderungen wird derselbe wohl kaum erfahren. In einem Artikel des „Vaterland“ ist zwar angeregt worden, eine andere Bemessungsgrundlage als diejenige der Bevölkerungszahl zu wählen, weil nach dieser Grundlage der Betrag der Bundessubvention per Primarschüler ein sehr ungleicher sei (von

Fr. 3.48 in Appenzell A.-Rh. bis Fr. 8. 27 in Genf). Allein es ist von anderer Seite bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Berechnung des „Vaterland“ deshalb nicht richtig sei, weil die Primarschule nicht in allen Kantonen gleich viele Jahrgänge umfasste. Es müsste daher, selbst bei Annahme des Vorschlages im Prinzip, jährlich nur ein einziger bestimmter Jahrgang, z. B. alle 13-jährigen Primarschüler, gezählt und der Bundesbeitrag entsprechend verteilt werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Bundesversammlung, welcher bei Beratung des Art. 27bis ein Subventionsgesetz mit dem Inhalte des bundesrätlichen Entwurfes vom 18. Juni 1901 vorgeschwebt hat, die im „Vaterland“ vorgeschlagene unsichere Basis annehmen werde.

Wenn wir uns zum Schlusse noch die Frage vorlegen, ob die heutige Vorlage eines Subventionsgesetzes als Resultat dreissigjähriger Anstrengungen, die gemacht worden sind, um den Bund zur Mithilfe in der Sorge für die allgemeine Volksbildung heranzuziehen, berechtigten Erwartungen entspreche, so glauben wir dieselbe bejahen zu können. Eine förmliche Zentralisation des Volksschulwesens wünscht heute niemand; die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kantone befähigt und bestrebt sind, der grossen Aufgabe, die ihnen die Bundesverfassung zugewiesen hat, in einer den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepassten Form und in möglichst vollem Masse gerecht zu werden. Es hätte sich schliesslich noch fragen können, ob der Bund, statt den Subventionsweg zu beschreiten, nicht ein gewisses Gebiet des Volksschulwesens im weiten Sinne, wie z. B. die Fortbildungsschulen oder die Berufsbildungsschulen, völlig für sich hätte in Anspruch nehmen und auf eigene Kosten leiten und weiterbilden sollen. Allein die praktische Ausführung eines solchen Gedankens wäre grossen Hindernissen begegnet, weil die erwähnten Zweige an den Primarunterricht im engern Sinne richtig anschliessen müssen, letzterer aber wieder in jedem Kanton eine besondere Entwicklung genommen hat. So blieb denn, was Seminardirektor Fries schon im Jahr 1861 ausgesprochen hat, als einziges praktisches Mittel die Subventionirung.

Die Schulsubvention unterscheidet sich von den andern Bundesunterstützungen vor allem dadurch, dass bei der Bemessung der einzelnen Beiträge — von dem Zuschlag von 20 Rappen per Kopf der Bevölkerung an die Gebirgskantone abgesehen — nicht das spezielle Bedürfnis eines jeden Kantons geprüft und berücksichtigt wird. Dieser Umstand und die ziemlich weite Fassung des Verwendungszweckes, welche wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Kantonen nötig ist, gibt der Volksschulsubvention mehr als irgend einer andern Bundesunterstützung den Charakter eines „Beutezuges“, einer finanziellen Entlastung der Kantone auf Kosten der Bundeskasse ohne Vermehrung der Kompetenzen des Bundes. Die von Schobinger am 18. Dezember 1901 im National-

rat ausgesprochene Befürchtung, durch die Subvention werde erreicht, dass die Kantone für ein oder zwei oder drei Jahre in der finanziellen Vorwärtsbewegung etwas ausruhen können, dass aber, wenn nach drei Jahren nicht Stillstand eintreten solle, die Kantone wieder Mehrausgaben für das Schulwesen dekretiren müssen, hat daher eine gewisse Berechtigung, um so mehr, als die jährliche Gesamtsubvention die Höhe des jährlichen Zuwachses der Ausgaben der Kantone für das Volksschulwesen in den letzten Jahren nicht wesentlich übersteigt.

Allein man darf diesbezüglich wohl etwas optimistisch in die Zukunft blicken, zumal sich in den Kantonen ähnliche Bedenken, die z. B. bei Erhöhung der staatlichen Zulagen zu den Lehrerbesoldungen aufgetaucht sind, in der Regel und in der Hauptsache als grundlos erwiesen haben.

Und wenn schliesslich dieser oder jener Kanton die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen benützt und seine eigenen Ausgaben für die Volksschule für kurze Zeit in einer weniger raschen Progression anwachsen lässt, so wird dies hoffentlich nur da der Fall sein, wo es bei Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.

### Anhang I.

#### **Bundesgesetz**

betreffend

#### **die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.**

(Entwurf des Bundesrates vom 5. Juli 1895.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-land, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die I. Klasse dreissig Rappen, für die II. Klasse vierzig Rappen, für die III. Klasse fünfzig Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Subvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach den Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;

2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode, mit Begründung;
3. eine besondere, spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Ansammlung von Fonds ist unstatthaft. Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt jeweilen im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach Genehmigung dieser letztern durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Anhang II.

### **Bundesgesetz**

betreffend

### **die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.**

(Entwurf der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
vom 20. Oktober 1897.)

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden:

1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten;
2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Errichtung neuer Lehrstellen;
4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
5. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder;
6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;
9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte;
10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten zehn Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrat über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Anhang III.**Bundesgesetz**

betreffend

**die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.**

(Entwurf des Bundesrates vom 21. März 1899, der Bundesversammlung vorgelegt am 18. Juni 1901.)

Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der obligatorischen Ergänzungsschule und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches;
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;
6. Anschaffung von Lehrmitteln;
7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
8. Nachhülfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrat eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebensowenig ist Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäss verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

#### Anhang IV.

### Bundesgesetz

betreffend

### die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

(Entwurf des Bundesrates vom 11. Dezember 1902.)

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten;
6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulpflichtbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Zweiter Abschnitt.

# Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1901.

### I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich<sup>1)</sup>.

1. Schülerschaft. Die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1900/1901 (Wintersemester 1900/1901 und Sommersemester 1901) ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz + -	1900/1901		1899/1900	
	1900/1901	1899/1900	1900/1901	1899/1900		Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architekenschule . . .	20	23	66	75	- 9	58	8	57	18
II. Ingenieurschule . . .	80	64	204	196	+ 8	135	69	116	80
III. Mechanisch-technische Schule . . .	120	134	380	361	+ 19	212	168	204	157
IV. Chemisch-technische Schule <sup>1)</sup> . . .	81	77	212	213	- 1	113	99	104	109
V. { a. Forstschule . . .	10	14	35	37	- 2	34	1	37	-
b. Landwirtschaftliche Schule . . .	15	18	50	55	- 5	43	7	50	5
c. Kulturingenieur-Schule . . .	5	2	15	14	+ 1	-	12	3	13
VI. Schule für Fachlehrer:									
a. Mathematische Sektion . . .	5	9	{ 42	56	- 14	35	7	39	17
b. Naturwissenschaftliche Sektion . . .	6	6							
Total	342	347	1004	1007	+ 28	31	642	362	620
							64%	36%	39%

<sup>1)</sup> Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufnahmen fallen auf den I. Kurs 306 (292), auf höhere Kurse 36 (55) und waren 203 oder 59% Schweizer (210 oder 61%) und 139 oder 41% Ausländer (137 oder 39%). Die Gesamtfrequenz ist ungefähr auf der nämlichen Höhe geblieben wie letztes Jahr. Der übermässige Zudrang zu der mechanisch-technischen Abteilung hat etwas abgenommen; in erfreulicher Weise hat die Frequenz bei der Ingenieurschule zugenommen. Die seit Jahren eingetretene verhältnismässige Vermehrung der Zahl der schweizerischen Studirenden hat weiter angehalten.

<sup>1)</sup> Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Abteilung des Departements des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Zu der Zahl der regulären Studirenden kamen noch 507 (449) Zuhörer hinzu, zum weitaus grössten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1511 (1456) erhöhte.

Von den 1004 regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 381 (356) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Fachschulen 104 (114), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 213 (224); Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben 14 (18).

Über die Studienerfolge der Studirenden gibt die nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern Jahreskursen in die obern und der Diplomprüfungen Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulasse. zur Schlussprif.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Architekenschule . .	47	—	34	13	12	3	9	13	10	3	7
Ingenieurschule . .	167	14	139	14	28	9	19	32	20	3	17
Mechan.-techn. Schule	296	24	252	20	70	25	45	77	51	5	46
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	160	22	128	10	49	17	32	39	26	6	20
Pharmaz. Sektion .	4	—	4	—	—	—	—	6	—	—	—
Forstschule . . .	26	1	24	1	15	3	12	9	7	2	5
Landwirtschaftl. Schule	32	2	29	1	15	3	12	17	14	3	11
Kulturingenieur-Schule	7	2	5	—	2	—	2	7	7	1	6
Fachlehrerschule { Abteil. VI. A.	12	1	10	1	2	1	1	6	6	1	5
,, VI. B.	11	1	9	1	6	—	6	7	6	—	6
1900/1901 :	762	67	634	61	199	61	138	213	147	24	123
1899/1900 :	761	70	635	56	215	61	154	224	147	23	124

Da das revidirte Reglement für die Diplomprüfungen<sup>1)</sup> erst mit Schluss des Schuljahres 1900/01 die Genehmigung des Bundesrates erhielt, so wurden die Übergangs-, wie die Schlussdiplomprüfungen nach dem alten Reglemente von 1892 abgehalten. Beide Prüfungen waren öffentlich, wie es das revidirte Reglement der Schule von 1899 vorschreibt.

2. Stipendien und Schulgelderlass. Von 30 Studirenden des zweiten und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1900/01 27 (24) Stipendien von je Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 8150, darunter 16, die schon im Vorjahr ein Stipendium bezogen hatten. Aus der Kernschen Stiftung erhielt ein Schüler der Architekenschule ein Stipendium; überdies be-

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 1—9.

zogen vier Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement.

Die Zahl der Studirenden, welchen Schulgelderlass auf Grund der beigebrachten Dürftigkeitszeugnisse und befriedigender Leistungen gewährt wurde, betrug 41 (39), darunter 27 Schweizer und 14 Ausländer, von denen 23 schon im Vorjahr Schulgelderlass erhalten hatten. „In Hinsicht auf die zunehmende Begehrlichkeit der Studirenden nach Schulgelderlass und den bedeutenden Ausfall an Einnahmen, den die Schulkasse erleidet, lässt es sich kaum mehr länger umgehen, die Gewährung von Schulgelderlass auf die schweizerischen Studirenden zu beschränken.“

**3. Lehrerschaft.** Der Lehrkörper der Schule schloss bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte Professoren (einschliesslich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [2] und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [2]) . . . . .	65
Hülfsslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent . . . . .	5
Assistenten (inklusive Privatassistenten 4, blosse Hülfssistenten 8 und 3 zugleich Privatdozenten) . . . . .	54
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 4 mit dem Titel „Professor“ bedacht . . . . .	27
<b>Total</b>	<b>151</b>

Ausser diesem Personale nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester 2 und im Sommersemester 3 von ausserhalb der Schule her mit besonderem Lehrauftrage beigezogenen Dozenten.

Von den Privatdozenten waren im Wintersemester 1 und im Sommersemester 5 beurlaubt und im Wintersemester 13, im Sommersemester 6 mit besonderem Unterrichte in einzelnen Fächern, meistens der Fachschulen, beauftragt.

**4. Organisatorisches.** Von Neuerungen in den Unterrichtsprogrammen von erheblicher Bedeutung sind folgende zu erwähnen:

Der Unterricht in Rechtslehre wurde neu eingeteilt: Sommersemester, Einführung in die Rechtswissenschaft; Verkehrsrecht, I. Teil (4 Stunden). Wintersemester, Verkehrsrecht, II. Teil 3 Stunden mit Repet.); Technisches Recht (Baurecht, Eisenbahnrecht und Wasserrecht 2 Stunden).

**Architekenschule:** Der Unterricht in darstellender Geometrie am 1. Kurse wurde auf das Wintersemester beschränkt als Anwendung der darstellenden Geometrie auf Schattenlehre und Steinschnitt etc. und dagegen die Petrographie aus dem 6. Semester in das 2. Semester vorgeschoben. Mit Eintritt eines neuen Professors fand eine erhebliche Fächerschiebung statt.

**Ingenieurschule:** Für die Konstruktionsübungen in Fundationen, Hochbau in Eisen, Strassen- und Eisenbahnbau sowie Wasserbau trat eine Erhöhung der Stundenzahl um je 1—2 Stunden ein.

**Mechanisch-technische Schule:** Nachdem man gegen Schluss des Vorjahres endlich mit den Übungen im neuen Maschinenlaboratorium hatte beginnen können, wurden nun endgültig in das Unterrichtsprogramm der Abteilung im 3. und 4. Jahreskurse Übungen in der kalorischen und der hydraulischen Abteilung des Laboratoriums mit je  $\frac{1}{2}$  Tag wöchentlich eingesetzt.

Der besondere Unterricht in „Zivilbau“, im 3. Jahreskurse, ging ein bzw. in dem Unterricht über Fabrikanlagen auf.

**Chemisch-technische Schule:** Bei der technischen Sektion trat für die organische Chemie, II. Teil, eine Erhöhung der Stundenzahl von 2 auf 3, und weiter für die bakteriologischen Übungen eine Trennung ein, in solche für Anfänger mit 3 Stunden wöchentlich und in solche für Vorerücktere, wie bisher, täglich.

Bei der pharmazeutischen Sektion wurden die physikalischen Übungen für Anfänger nebst Anleitung zu solchen Übungen fallen gelassen und dafür „Allgemeine Hygiene mit 2 Stunden wöchentlich und Hygiene der Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe“ aufgenommen. Für Studirende, welche sich als Nahrungsmittelchemiker ausbilden wollen, wurden dem Programme der pharmazeutischen Sektion als neue Fächer noch gesondert beigefügt: Warenkunde (3 Stunden), mikroskopische Übungen in Nahrungsmittelkunde (4 Stunden), Spezielle Botanik (2 Stunden) und ausgewählte Kapitel der physiologischen Chemie (2 Stunden). Zunächst fand indessen nur die physiologische Chemie Zuspruch.

**Forstschule:** Die eingetretenen Neuerungen beschränkten sich darauf, dass die Standortkunde in dem Waldbau aufging und der Unterricht in diesem Fache auf das 3., 4. und 5. Semester zurückgeschoben wurde.

In den ersten Wochen der grossen Ferien wurden die Vermessungsübungen für Forstkandidaten wie gewohnt betrieben.

**Landwirtschaftliche Schule:** Angesichts des sehr ungleichen, zum Teil etwas tiefen Standes der mathematischen Vorbildung der in diese Schule eintretenden Studirenden, hatte sich schon lange das Bedürfnis geltend gemacht, den besondern Unterricht in Mathematik wieder einzuführen, der früher bestanden hatte. Das Unterrichtsprogramm wurde demnach mit 4 Stunden Mathematik im ersten Semester bereichert. Dazu kamen im 5. Semester noch auf Verlangen der Studirenden 4 Stunden Übungen für Landwirte im allgemeinen, im bakteriologischen Laboratorium, während für die Molkereitechniker die besondern Übungen im bakteriologischen Laboratorium im 5. Semester auf 12 Stunden herabgesetzt wurden.

Die Kulturingenieurschule, die beiden Abteilungen der Fachlehrerschule und die Freifächerabteilung geben bezüglich Unterricht keinen Anlass zu besondern Bemerkungen.

An den Unterricht in den Hör- und Zeichensälen und den Laboratorien schlossen sich wieder Exkursionen in gewohnter Art, jedoch was weniger weitgehende, unmittelbar in den Unterricht verflochtene Exkursionen anbetrifft, in grösserer Zahl als je an. Weitere, ins Ausland gehende Exkursionen wurden ausgeführt von der Architektenschule mit dem 2. und 3. Kurs in das Elsass, von dem 3. Kurs der Ingenieurschule den Rhein hinunter nach Rheinpreussen und Westfalen, eine Exkursion, die gut vorbereitet und geleitet auch besonders lehrreich ausfiel.

Für Unterstützung bedürftiger Studirender zu den Exkursionen wurde neben der längst bestehenden Escher v. d. Linth-Stiftung für die geologischen Exkursionen, für die übrigen Exkursionen die neue Hüber-Stiftung bereits stark in Anspruch genommen.

5. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Anstalten für Übungen etc. gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im Winter- semester 1900/1901	Sommer- semester 1901
<i>Physikalisches Institut :</i>		
Allgemeine Übungslaboratorien . . . . .	59 (69)	100 (99)
Elektrotechnische Laboratorien . . . . .	74 (75)	61 (73)
Wissenschaftliche Laboratorien . . . . .	15 (19)	11 (14)
<i>Chemisch-technische Schule :</i>		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker . . . . .	132 (122)	102 (92)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	35 (36)
Technisch-chemische Laboratorien . . . . .	83 (95)	67 (80)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien . . . . .	13 (19)	32 (25)
Pharmazeutisches Laboratorium . . . . .	6 (4)	8 (3)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule . . . . .	20 (22)	32 (30)
Photographisches Laboratorium . . . . .	30 (30)	30 (21)
Bakteriologische Laboratorien :		
a. Hygienisches Laboratorium . . . . .	4 (4)	5 (1)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium . . . . .	18 (9)	13 (6)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	26 (26)	— (—)
Maschinen-Laboratorium der mechan.-techn. Schule	124 (—)	71 (80)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule . . . . .	5 (4)	2 (9)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfunganstalt) . . . . .	75 (50)	35 (32)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum . . . . .	23 (18)	6 (13)
Botanisches Praktikum . . . . .	6 (5)	4 (9)
Zoologisches Praktikum . . . . .	16 (27)	1 (3)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester) . . . . .	— (—)	14 (16)

Abgesehen von dem Maschinenlaboratorium, das im Wintersemester des Vorjahres noch nicht eröffnet war, zeigt sich die Gesamtfrequenz aller Anstalten für Winter- und Sommersemester ziemlich gleich wie im Vorjahr; die bei den einzelnen Anstalten bemerkbaren Unterschiede sind wesentlich zufälliger Natur.

Grösserer Frequenz des hygienisch-bakteriologischen Laboratoriums stehen die beschränkten Räume dieses Laboratoriums entgegen; auch zu dem neu eröffneten, an das mineralogisch-petrographische Praktikum sich anschliessende Laboratorium für die chemischen Analysen von Gesteinen, können wegen geringer Zahl der Arbeitsplätze nur wenige vorgerücktere Studirende zugelassen werden.

Einzelne Laboratorien und Anstalten betreffend ist folgendes zu erwähnen:

Bei den chemisch-analytischen und chemisch-technischen Laboratorien machte sich die Einengung, die sie durch das Eindringen der neuen elektro- und physikalisch-chemischen und bakteriologischen Laboratorien in das Chemiegebäude erfahren haben, weiter drückend fühlbar. Die schon letztes Jahr hierüber erhobenen Klagen wiederholten sich lebhafter; es wird nachgerade ernstlich an Erweiterung des Chemiegebäudes gedacht werden müssen, um mit den genannten neuen Laboratorien nebst dem pharmazeutischen und photographischen Laboratorium aus den jetzt von ihnen eingenommenen Räumen ausziehen und den analytisch-chemischen und technisch-chemischen Laboratorien nicht nur den ihnen entzogenen Raum wieder zurückzugeben, sondern ihnen überhaupt, der Zunahme der Zahl der Praktikanten entsprechend, noch etwas mehr Raum als sie früher hatten, zuweisen zu können.

Die von der Modellirwerkstatt der Architekentschule bisher im Kellergeschosse eingenommenen, von jeher dumpfen, feuchten und gesundheitswidrigen Räume erwiesen sich länger nicht mehr haltbar, seitdem sich auch noch die Beleuchtung, infolge neuer hoher Bauten vor den Fenstern dieser Räume, sehr verschlechtert hatte. Es wurde daher im Budget für 1902 ein Kredit verlangt für Umbau des Anbaues an dem Hause der im Vorjahr angekauften Wyder-Roggsschen Liegenschaft zu einer einfach, aber zweckmässig eingerichteten Modellirwerkstatt. Dieser Umbau soll auf Beginn des Sommersemesters 1902 fertig werden.

Die Sternwarte konnte im Berichtsjahre ihre Beobachtungen ungestört und mit gutem Erfolge betreiben, nachdem im Vorjahr die seit mehreren Jahren dauernden Wiederherstellungsarbeiten am Gebäude, den Einrichtungen und festen Instrumenten nebst Einrichtung elektrischer Beleuchtung endlich zum Abschlusse

gebracht worden waren. Was der Sternwarte noch not tut, ist eine Erneuerung der veralteten und abgenützten beweglichen Instrumente für astronomische Beobachtungen.

Die Studien betreffend Einrichtung eines hydraulischen Versuchslaboratoriums für die Ingenieurschule sind noch nicht zur Reife gediehen.

Bei den Versuchsfeldern der landwirtschaftlichen Schule wurde auf dem letztes Jahr neu angelegten Versuchsfelde für Ackerbau der begonnene Versuch über Wirkung verschiedener Düngung fortgeführt, wobei sich ein guter Ertrag ergab.

Die Demonstrationen, Arbeiten und Versuche verschiedener Art im Weinberge und im Obstgarten wurden in bisheriger Weise weiter betrieben.

**6. Sammlungen.** Über die Sammlungen im allgemeinen lässt sich nur wiederholen, was im letzten Jahresbuche gesagt worden ist. Die alten Klagen über Mangel an Raum und an Mitteln für Unterhalt und Aufnung kehren in verstärktem Masse wieder; wenn auch da und dort ein etwas zu grosser Sammeleifer sich geltend machen mag, so erweisen sich doch diese Klagen gerade für die grössern Sammlungen zu begründet, als dass nicht endlich nachdrücklich auf baldige Abhülfe Bedacht genommen werden sollte: leider lässt sich ausreichende Abhülfe ohne sehr bedeutende Kosten nicht schaffen.

**7. Annexanstalten.** Der Betrieb der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt gestaltete sich in gleicher Weise wie in den Vorjahren.

Es ist hervorzuheben, dass das von der Anstalt den Studirenden des Polytechnikums eröffnete Materialprüfungspraktikum im Wintersemester 1900/01 von 75 Studirenden der mechanisch-technischen Abteilung, im Sommersemester 1901 von 35 Studirenden der Ingenieurschule besucht war.

Die eidgenössische Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen setzte ihre Arbeiten in gewohnter Weise fort.

**8. Verschiedenes.** Das Reglement für die Diplomprüfungen<sup>1)</sup>, dessen Revision abgeschlossen wurde, ist am 25. Oktober 1901 genehmigt und auf 1. April 1902 in Kraft gesetzt worden. Die wesentlichen Neuerungen des revidirten Reglementes gehen dahin, dass die Prüfungen gemäss dem neuen Reglemente der Schule als öffentliche erklärt worden sind und dass für die Abteilungen I, II, III und Vb die Schlussdiplomprüfungen nebst Ausführung der Diplomarbeiten aus dem letzten Studiensemester, an dessen Schlusse sie bis jetzt stattgefunden hatten, hinausgeschoben sich finden auf den Beginn des dem letzten Studiensemester folgenden Semesters.

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 1—10.

Betreffend die Maturitätsverträge ist folgendes zu melden: Die Industrieschule in La Chaux-de-Fonds, welche von jeher einzelne ihrer Schüler für das Polytechnikum vorbereitet hat, ist in der letzten Zeit zu einem vollständigen Gymnasium ausgebaut worden, dessen Realabteilung in ihrem Unterrichtsplane den Anforderungen unseres Aufnahmeregulativs vollständig entspricht. Da zudem die Resultate der Maturitätsprüfungen, welche im September des Berichtsjahres stattfanden, durchaus befriedigend waren, so wurde mit dem Stadtrate von La Chaux-de-Fonds ein definitiver Vertrag betreffend Anerkennung der Reifezeugnisse des „Gymnase scientifique“ abgeschlossen.

Wie im Jahrbuch von 1899 mitgeteilt worden ist, haben bereits früher mit dem Erziehungsrate des Kantons Schwyz Verhandlungen über den prüfungsfreien Übergang von der Industrieschule des „Kollegiums Maria Hilf“ in Schwyz an das Polytechnikum stattgefunden. Auf Grund weiterer Schulbesuche und Abordnungen an die unterdessen eingerichteten Maturitätsprüfungen, konnten die weitern Verhandlungen ebenfalls bis zum Abschlusse eines Vertrages geführt werden.

„Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat die Meinungsäusserung des Schulrates über den von den Aufsichtskommissionen der betreffenden Anstalten ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Gesetzes für die Kantonsschule eingeholt. Nach diesem Entwurf sollen an Stelle der jetzt bestehenden unvollständigen Industrieschulen in Zürich und Winterthur zwei Oberrealschulen treten, welche den Anforderungen des Polytechnikums an die Vorbereitungsanstalten entsprechen. Es wurde der zürcherischen Erziehungsdirektion eröffnet, dass auf Grundlage der vorgesehenen Organisation der Abschluss von Maturitätsverträgen möglich erscheine und der Schulrat deshalb gerne bereit sei, mit den kompetenten kantonalen Behörden in bezügliche Verhandlungen zu treten. Es würde jedenfalls im allseitigen Interesse liegen, wenn nach zwanzigjährigem Unterbruch am Sitze des Polytechnikums und im benachbarten Winterthur wieder Schulen eingerichtet würden, welche in vertragsgemässer Weise die Vorbildung auf die eidgenössische technische Hochschule übernehmen könnten.“

„Die Vertragsunterhandlungen mit Zürich gerieten ins Stocken. Der Schulrat gelangte nur dazu, gegenüber dem im Vorjahr von Zürich vorgelegten Entwurf eines Vertrages einen Gegenentwurf als Grundlage für Fortsetzung der Unterhandlungen aufzustellen, den er mit einlässlicher Botschaft im August dem eidg. Departement des Innern eingereicht hat. Dieser Entwurf sieht unter dem Titel „Aussonderungsvertrag“ vor allem eine vollständige Sonderung zwischen Bund einerseits, Kanton und Stadt Zürich anderseits vor, in allen Dingen, in denen sie so oder anders zur Zeit miteinander verhängt sind. Daneben ist zugleich noch auf Befriedigung der sich auch sonst geltend machenden grossen Raum-

bedürfnisse der Schule Bedacht genommen. Die Aussonderung mit Zürich verlangt, besonders was die durch den Vertrag von 1883 gegenüber Zürich hinsichtlich der gemeinsamen Sammlungen übernommenen Bauverpflichtungen anbetrifft, vom Bunde grosse Opfer, welche zusammen mit den für Befriedigung der übrigen Raumbedürfnisse zu bringenden zu Kosten von bedenklicher Höhe führen.“

Die Frage der Festsetzung des Beitrages des Bundes an die Kosten der Schule und die Gewährung eines Beitrages des Bundes an die von der Lehrerschaft gegründete Witwen- und Waisenkasse ist im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt.

Unter dem 5. März 1901 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft betreffend die Revision des Bundesbeschlusses vom 4. April 1895<sup>1)</sup> und Beitragszusicherung an die von der Lehrerschaft der eidgenössischen polytechnischen Schule zu errichtende Witwen- und Waisenkasse<sup>2)</sup>.

Diese Vorlage gelangte am 5. Juni 1901 im Nationalrat zur Behandlung und wurde von ihm materiell gutgeheissen. Jedoch wurden dabei die in der Botschaft besprochenen Gegenstände getrennt und in zwei Bundesbeschlüsse auseinandergestellt, nämlich: 1. in einen solchen betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum<sup>3)</sup> und 2. in einen andern betreffend Unterstützung der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums<sup>4)</sup>. Der Ständerat stimmte dieser Trennung am 27. Juni zu und nahm den letztern Beschluss ebenfalls an; für den erstern beschloss er dagegen Verschiebung der Behandlung auf die Wintersession. Derselbe kam dann in der Sitzung vom 7. Dezember zur Annahme. Beide Bundesbeschlüsse sind als nicht allgemein verbindlicher Natur sogleich in Kraft erklärt worden.

Mit Vollendung der auch auf Betrieb elektrischer Beleuchtung im Hauptgebäude der Schule berechneten Einrichtung des neuen Maschinenlaboratoriums wurde endlich auch zur Aufstellung der Pläne und Kostenberechnungen für diese Einrichtung geschritten, und nachdem der nötige ausserordentliche Kredit für die Ausführung gewährt war, mit dieser im Verlaufe der grossen Ferien durch die Elektrizitäts-Gesellschaft Alioth begonnen. Die neue Beleuchtung ist seit Mitte Dezember 1901 im Gange; sie hat sich bis jetzt gut bewährt und sich gegenüber der bisherigen, in den schlecht ventilirten Räumen die Luft verderbenden, blendenden Gasbeleuchtung auch in hygienischer Beziehung als wohltätig erwiesen.

<sup>1)</sup> A. S. n. F. XV, 130.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1901, I, 697, A. S. n. F. XVIII, 685.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 1 und A. S. n. F. XVIII, 888.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 9—10.

Das Verwaltungspersonal aller Art der Schule zählte, einschliesslich 7 Konservatoren und Kustoden von Sammlungen, im Wintersemester 64, im Sommersemester, wo 3 über das Wintersemester angestellte Heizer abgingen, 61 Mann. Zur Regelung der Stellung und Pflichten der Angestellten im allgemeinen wurde vom Schulrate eine neue Verordnung erlassen.

**9. Finanzielles.** Die Angaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.
Beamtung . . . . .	46,105	55,554	54,126
Verwaltung . . . . .	121,323	135,736	134,068
Lehrpersonal . . . . .	636,759	674,234	727,074
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	165,966	191,364	212,878
Preise . . . . .	402	400	250
Unvorhergesehenes . . . . .	16,617	2,750	3,936
	987,172	1,060,038	1,132,327

## II. Eidgenössische Medizinalprüfungen<sup>1)</sup>.

Mit dem 1. Januar 1901 ist die neue Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 14. Dezember 1899 in ihrem vollen Umfange in Kraft getreten und damit sind alle dieser Verordnung entgegenstehenden Prüfungsbestimmungen dahingefallen.

Wie bereits im letzten Jahrbuch<sup>2)</sup> mitgeteilt worden ist, wurde infolge des Widerspruches der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die unterm 14. Dezember 1899 erlassene Maturitätsverordnung<sup>3)</sup> vom Bundesrat sistirt und es sind hierauf die Maturitätsprogramme von 1888 provisorisch wieder in Kraft erklärt worden. Das Departement des Innern wurde gleichzeitig eingeladen, die Frage der Revision der Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 19. März 1888 einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Das Departement lud zu diesem Zwecke die eidgenössische Maturitätskommission ein, einen Entwurf zu einem neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten nach ihrem Ermessen auszuarbeiten und dem Departement zur Prüfung vorzulegen. Die Kommission kam dem Auftrage durch Vorlage vom 31. Mai 1901 nach. Nachdem die umfängliche Arbeit ins Französische übersetzt und gedruckt war, wurde sie dem leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen zur Begutachtung unterbreitet.

<sup>1)</sup> Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Departement des Innern).

<sup>2)</sup> 1900, pag. 96.

<sup>3)</sup> Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 31—39 u. A. S. n. F. XVII, 722 ff.

Letztere Behörde entledigte sich ihres Auftrages durch Rück-äusserung vom 10. Dezember des Berichtsjahres. Inzwischen hatte auch der schweizerische Ärzteverein sich mit der Neuordnung der Maturitätsbestimmungen zu beschäftigen angefangen und es wurde darauf dem Departement des Innern nahe gelegt, die Meinungsäusserung des schweizerischen Ärztestandes über die wichtige ihn vor allem angehende Frage entgegenzunehmen, bevor in der Angelegenheit weiter vorgeschritten werde. Diese Kundgebung war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht eingelangt.

Über die während des Jahres in Zürich, Bern, Basel, Aarau, Lausanne, Genf abgehaltenen Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten und die medizinischen Prüfungen selbst geben nachstehende Tabellen Auskunft.

	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarzt- diplom
Anmeldungen . . . . .	42 (44)	37 (21)
Die Prüfung bestanden . . . . .	24 (22)	25 (13)
Durchgefallen . . . . .	14 (16)	10 (8)
Vom Examen weggeblieben . . . . .	4 (6)	2 (—)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebnisse des Vorjahres.

Über das Ergebnis der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1901 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel	Bern	Freiburg	Genf	Lausanne	Neuenburg	Zürich	Zusammen		Total	
								+	—		
Medizin.	naturwiss.	14	2	17	5	3	17	4	17	98 32 130	
	anat.-phys.	17	3	23	4	—	27	4	14	37 6 118 17 135	
	Fachprüfung	15	—	30	3	—	7	3	16	3	26 5 94 14 108
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	1	—	—	—	4	2	—	—	4 3 9 6 15
	Fachprüfung	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1 — 5 — 5
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	1	—	—	1	—	6	—	2 — 13 — 13
	Fachprüfung	—	1	5	—	—	2	—	3	—	2 3 12 4 16
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	5	—	—	—	—	—	6 2 11 7 18
	anat.-phys.	—	—	7	4	—	—	—	—	—	8 2 15 6 21
	Fachprüfung	—	—	7	—	—	—	—	—	—	8 1 15 1 16
1901:		50	7	95	21	3	61	13	57	9	123 33 390 87 477
		57	—	116	—	3	74	—	66	—	156 477
1900:		58	9	93	20	3	64	12	51	7	149 23 425 72 497
		67	—	113	—	3	76	—	58	—	172 497

Der Heimat nach waren von den 477 geprüften 450 Schweizer und 27 Ausländer.

Die 450 Schweizer verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 60, Bern 75, Luzern 25, Uri 1, Schwyz 9, Nidwalden 2, Glarus 6, Zug 3, Freiburg 7, Solothurn 10, Baselstadt 30, Basel-land 6, Schaffhausen 8, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 5, St. Gallen 29, Graubünden 30, Aargau 28, Thurgau 21, Tessin 9, Waadt 33, Wallis 9, Neuenburg 29, Genf 20.

Von den 27 Ausländern waren aus: Preussen 4, Baden 3, Bayern 1, Reuss j. L. 2, Österreich 1, Italien 1, Spanien 1, England 2, Ungarn 1, Serbien 1, Bulgarien 1, Rumänien 1, Russland 2, Nordamerika 3, Salvador 2.

Die Gesamtzahl von 477 Prüfungen ist die drittkleinste des letzten Jahrzehnts. Dabei erreichen die ärztlichen Prüfungen (373) nahezu den Durchschnitt dieses Zeitraumes (381); die zahnärztlichen (20) halten sich wesentlich über dem Durchschnitt (14) und zeigen seit Jahren eine ziemlich konstante Zahl; die Apothekerprüfungen (29) sind nicht unbedeutend unter dem Durchschnitt (34,5); die tierärztlichen (55) stehen weit unter dem Durchschnitt (72) und sind seit langen Jahren nie so gering an Zahl gewesen.

Von den 477 Prüfungen waren erfolglos  $87 = 18,4\%$ .

Von den Prüfungen waren erfolglos:

Von 373 ärztlichen . . . . .	63	$= 16,9\%$
" 20 zahnärztlichen . . . . .	6	$= 30,0\%$
" 29 Apotheker . . . . .	4	$= 13,7\%$
" 55 tierärztlichen . . . . .	14	$= 25,5\%$

Mit Abrechnung der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:

in Basel	von 57 Prüfungen . . . . .	7	$= 12,3\%$
" Bern	" 88 . . . . .	12	$= 13,6\%$
" Freiburg	" 3 . . . . .	—	$= —\%$
" Genf	" 74 . . . . .	13	$= 14,9\%$
" Lausanne	" 66 . . . . .	9	$= 15,1\%$
" Neuenburg	" 5 . . . . .	4	$= 80,0\%$
" Zürich	" 129 . . . . .	28	$= 21,1\%$

### III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen<sup>1)</sup>.

Die Gesamtergebnisse der Prüfungen vom Herbste 1901 lassen in erfreulicher Weise wieder einen namhaften Erfolg, einen kräftigen Fortschritt erkennen, nachdem von 1898 auf 1899 ein Stillstand und von 1899 auf 1900 sogar ein kleiner Rückschritt bezüglich der Güte der Leistungen eingetreten war. Es zeigt sich, dass die Bestrebungen, die fast in allen Kantonen die Hebung der Volksschule zum Ziele haben, nicht ohne Früchte bleiben, wenn auch ihr Erfolg nicht in regelmässiger, von Jahr zu Jahr sich steigernder Besserung der Prüfungsergebnisse offenbar wird. Zur hauptsächlichsten Kennzeichnung dieser Ergebnisse dienen in den Publikationen des statistischen Bureau über die Rekrutenprüfungen seit Jahren die „sehr guten“ und die „sehr schlechten

<sup>1)</sup> Vergl. die 134. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1901, ausgegeben am 29. August 1902.

Gesamtleistungen“. Die ersten, gleichbedeutend mit der Note 1 in mindestens 3 Fächern, haben gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von nicht weniger als 3 auf je 100 Geprüfte erfahren, d. h. sie sind von 28 auf 31% gestiegen und haben damit den höchsten bisherigen Stand erreicht. Ebenso grosse Befriedigung muss es jedoch gewähren, dass die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen — Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache — von 8 im Jahre 1900 auf 7 im Jahre 1901 zurückgegangen ist. Denn wenn auch die Besserstellung bloss hier 1 auf je 100 Geprüfte beträgt, so darf der viel kleinere Spielraum, der dem Fortschritt nach dieser Richtung zur Verfügung steht, nicht ausser acht gelassen werden. Die Annäherung an das anzustrebende Ideal muss hier natürlicherweise bedeutend langsamer sein, als die analoge Bewegung der guten Leistungen.

Diese beiden Verhältniszahlen werden in der folgenden Zusammenstellung bis zum Jahre 1881 zurück aufgeführt.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute      sehr schlechte Gesamtleistungen		Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute      sehr schlechte Gesamtleistungen	
1901	31	7	1890	19	14
1900	28	8	1889	18	15
1899	29	8	1888	19	17
1898	29	8	1887	19	17
1897	27	9	1886	17	21
1896	25	9	1885	17	22
1895	24	11	1884	17	23
1894	24	11	1883	17	24
1893	24	10	1882	17	25
1892	22	11	1881	17	27
1891	22	12			

Im Zeitraume von 20 Jahren hat sich also die Häufigkeit der guten Gesamtleistungen von 17% auf 31% vermehrt, diejenige der schlechten Gesamtleistungen gleichzeitig von 27% auf 7% vermindert. Bei aller Genugtuung jedoch, welche dieser Verlauf der beiden Verhältniszahlen gewährt, muss vor allzu optimistischen Erwartungen gewarnt werden. Denn die in der fortschrittlichen Bewegung ersichtlich werdenden Stockungen und Schwankungen lassen es als möglich erscheinen, dass nunmehr, namentlich was die schlechten Gesamtleistungen betrifft, wieder ein kürzerer oder längerer Stillstand eintritt, ähnlich demjenigen von 1898 auf 1900.

Zur Verbesserung des Gesamtergebnisses der Schweiz gegenüber dem Vorjahre haben, wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, bezüglich der „sehr guten Gesamtleistungen“ nicht weniger als 20 Kantone beigetragen, während 3 Kantone sich auf der vorjährigen Höhe halten konnten und nur 2 Kantone ein ungünstigeres Verhältnis aufwiesen. An der Verminderung der Häufigkeit „sehr schlechter Gesamtleistungen“ nehmen 12 Kantone teil; 7 Kantone erzielen einen Stillstand und 6 Kantone einen Rück-

schritt. In beiden Beziehungen, sowohl was die guten, als auch was die schlechten Leistungen anbelangt, sind die rückwärts geschrittenen Kantone entweder solche mit kleiner Rekrutenzahl, deren Prüfungsergebnis dem Spiele des Zufalls mehr ausgesetzt ist, oder dann solche, die schon im Vorjahr ein ziemlich günstiges Ergebnis erreicht hatten, wo also eine etwelche Verschlechterung weniger schwerwiegend in die Wagschale fällt. Zwei derjenigen Kantone, deren Verhältniszahl schlechter Gesamtleistungen im Berichtsjahre ungünstiger geworden ist, nämlich Zug und Basel-land, haben gleichzeitig bedeutend zahlreichere gute Gesamtleistungen aufzuweisen, wodurch der zuerst genannte Rückschritt wieder gut gemacht wird.

Die allgemein durchgreifende Besserung der Prüfungsergebnisse macht sich, wie vorauszusehen, auch geltend, wenn man als Grundlage der Vergleichung die 187<sup>1)</sup> Bezirke wählt. Werden diese nach der Verhältniszahl der guten und der schlechten Gesamtleistungen in Gruppen eingeteilt, so ist festzustellen, dass gegenüber dem Vorjahr eine allgemeine Verschiebung in der Weise stattgefunden hat, dass eine Anzahl von Bezirken aus der ungünstigeren in die nachfolgende günstigere Gruppe übergetreten ist und dass sich diese Bewegung durch alle Gruppen hindurch wiederholt hat.

Von Interesse ist folgende Zusammenstellung:

Prüfungs-jahr	Von je 100 Prüflingen wiesen sehr schlechte Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 20 %/ sehr schlechter Leistungen	Von je 100 Prüflingen wiesen sehr gute Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit wenigstens 30 %/ sehr guter Leistungen
1901	7	5	31	82
1900	8	14	28	66
1899	8	11	29	64
1898	8	11	29	63
1897	9	9	27	61
1896	9	9	25	46
1895	11	13	24	33
1894	11	20	24	38
1893	10	21	24	32
1892	11	20	22	25
1891	12	21	22	28

Da unter der Gesamtzahl der Geprüften die Besucher „höherer Schulen und die „blossen Primarschüler“ in sehr verschiedenem

<sup>1)</sup> Als einzige Änderung in der äusserlichen Form der bezirksweisen Übersichten ist zu erwähnen, dass dem Kanton Solothurn fortan nicht mehr die Einteilung in die 5 Bezirke, sondern diejenige in die 10 Ämter zu Grunde gelegt wird. Diese neue Einteilung ist übrigens diejenige der amtlichen Statistik des Kantons Solothurn und wird nun auf besondern Wunsch der solothurnischen Behörden auch für die Veröffentlichungen des statistischen Bureau angenommen. Die ganze Schweiz zählt infolgedessen 187 statt wie bisher 182 Bezirke.

Masse zu den guten Gesamtleistungen beitragen, könnte noch die Frage untersucht werden, wie jede der beiden Gruppen für sich an der Zunahme dieser guten Ergebnisse mitgeholfen hat. In der Einleitung zu den Prüfungen von 1895 wurde festgestellt, dass an den damaligen Fortschritten ziemlich gleichmässig die höher Geschulten wie die nicht höher Geschulten beteiligt waren. Wird diese Untersuchung von neuem angestellt, so ergibt sich, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist, die Tatsache, dass die Verhältniszahl guter Leistungen bei den höher Geschulten seit 1895 sich beinahe gleich geblieben ist, bei den blossen Primarschülern jedoch die ansehnliche Zunahme von 6% erfahren hat. Die mögliche Annahme also, die stetig wachsende Zahl der höher Geschulten könnte die Besserung der Prüfungsergebnisse verursacht haben, ist nicht gerechtfertigt; das Hauptverdienst daran fällt den Vertretern der Primarschule zu.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Prüflingen hatten eine höhere Schule besucht	Von je 100 Prüflingen die eine höhere Schule besucht hatten wiesen sehr gute Leistungen auf	Von je 100 Prüflingen die keine höhere Schule besucht hatten wiesen sehr gute Leistungen auf
1901	24	74	18
1900	23	72	16
1899	22	76	16
1898	22	76	16
1897	21	75	15
1896	20	74	13
1895	19	73	12

Werden die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern mit denen des Vorjahres verglichen, so ergibt sich für die Schweiz im ganzen eine erhebliche Zunahme der guten Noten (1 und 2) in allen vier Fächern, wogegen die schlechten Noten (4 und 5) nur im Rechnen und in der Vaterlandskunde etwas seltener geworden, in den beiden übrigen Fächern jedoch gleich häufig geblieben sind.

Es wird demnach die seit 1898 nicht mehr vorgekommene Erscheinung bemerkt, dass sowohl bezüglich der guten wie der schlechten Noten in keinem der vier Fächer ein Rückschritt des schweizerischen Gesamtergebnisses gegenüber dem Vorjahr eingetreten ist.

Die Verbesserung oder Verschlechterung der Ergebnisse in den einzelnen Fächern wird für die Kantone durch folgende Übersicht dargestellt.

	Zahl der Kantone mit ver- besserter gleichge- bliebener schlech- terter			Zahl der Kantone mit ver- besserter gleichge- bliebener schlech- terter		
	Verhältniszahl der guten Noten			Verhältniszahl der schlechten Noten		
Lesen . . . . .	17	1	7	9	9	7
Aufsatz . . . . .	12	2	11	8	8	9
Rechnen . . . . .	16	2	7	12	6	7
Vaterlandskunde . .	19	1	5	16	—	9

Um auch für jedes einzelne Fach ein Bild zu bekommen, wie sich in den kleinern Gebietsteilen, den Bezirken, die Verhältnisse mit der Zeit zum Bessern gewendet haben, wird in der nachfolgenden Übersicht eine Vergleichung zwischen den Ergebnissen der Jahre 1881, 1891 und 1901 geboten.

Verhältniszahl der Rekruten mit guten Noten (1 oder 2) auf je 100 Geprüfte	Zahl der Bezirke											
	Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandeskunde		
	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881
90—100 . .	55	28	6	3	—	—	2	1	—	—	—	—
80—89 . .	93	65	19	20	5	4	30	14	2	2	—	—
70—79 . .	28	49	34	40	13	7	79	27	14	15	2	1
60—69 . .	7	23	41	65	30	19	44	53	29	52	13	—
50—59 . .	1	10	31	47	73	23	21	56	37	70	39	9
40—49 . .	3	6	26	11	36	32	10	21	37	34	61	21
30—39 . .	—	1	11	1	18	38	1	8	35	12	49	40
20—29 . .	—	—	7	—	7	41	—	2	19	2	15	53
0—19 . .	—	—	7	—	—	18	—	—	9	—	3	58
	187	182	182	187	182	182	187	182	182	187	182	182

Verhältniszahl der Rekruten mit <b>schlechten</b> Noten (4 oder 5) auf je 100 Geprüfte	Zahl der Bezirke											
	Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandeskunde		
	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881	1901	1891	1881
0—9 . .	184	162	77	161	75	18	125	83	30	76	13	—
10—19 . .	2	17	60	26	86	34	54	79	70	78	78	10
20—29 . .	1	3	22	—	17	57	8	17	42	27	59	26
30—39 . .	—	—	9	—	4	25	—	3	21	6	24	35
40—49 . .	—	—	10	—	—	21	—	—	9	—	7	45
50—59 . .	—	—	4	—	—	21	—	—	9	—	1	33
60—69 . .	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	19
70—79 . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9
80—100 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	187	182	182	187	182	182	187	182	182	187	182	182

Diese Zahlen zeigen in auffallender Weise, dass sich im Verlaufe der letzten 20 Jahre in allen vier Fächern eine bedeutende Verschiebung der Bezirke nach oben, d. h. nach den günstigern Verhältniszahlen der guten wie der schlechten Noten vollzogen hat. Sie lassen aber auch erkennen, dass, wenigstens in drei Fächern im Aufsatz, im Rechnen und in der Vaterlandeskunde, erst verhältnismässig wenige Bezirke in die beiden günstigsten Gruppen der Häufigkeit guter Noten, 80—89 und 89—100% eingetreten sind. Auch hieran lässt sich ermessen, wieviel noch zu tun bleibt, bis die Prüfungsergebnisse überall wirklich als gute bezeichnet werden können.

Über die Zahl der Rekruten in den Kantonen und die Vorbildung der Geprüften orientirt folgende Übersicht:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz . . . . .	27410	6615	Aargau . . . . .	1873	383
Zürich . . . . .	2985	1608	Thurgau . . . . .	996	273
Bern . . . . .	5822	970	Tessin . . . . .	1006	197
Luzern . . . . .	1229	397	Waadt . . . . .	2256	223
Uri . . . . .	186	24	Wallis . . . . .	951	54
Schwyz . . . . .	496	99	Neuenburg . . . . .	1075	188
Obwalden . . . . .	142	14	Genf . . . . .	568	280
Nidwalden . . . . .	110	19	Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort . . . . .	1	—
Glarus . . . . .	282	90	Von der Gesamtzahl waren: Besucher höherer Schulen . . . . .	6615	
Zug . . . . .	253	74	und zwar von: Sekundar- u. ähnlichen Schulen . . . . .	4496	
Freiburg . . . . .	1237	122	Mittlern Fachschulen . . . . .	757	
Solothurn . . . . .	901	255	Gymnasien u. ähnlich. Schulen . . . . .	1223	
Baselstadt . . . . .	542	179	Hochschulen . . . . .	139	
Baselland . . . . .	607	121	Überdies mit: Ausländ. Primarschulort . . . . .	457	122
Schaffhausen . . . . .	360	142			
Appenzell A.-Rh. . . . .	527	103			
Appenzell I.-Rh. . . . .	140	19			
St. Gallen . . . . .	2004	561			
Graubünden . . . . .	861	220			

Über die Organisation und Durchführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen lässt sich dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements<sup>1)</sup> folgendes entnehmen:

Unterm 14. November 1900 machte der Regierungsrat des Kantons Bern beim Bundesrate die Anregung, es habe jeder Rekrut bei der Aushebung einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte obligatorische Schule vorzuweisen, damit die statistischen Arbeiten über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen zuverlässig werden und ein richtiges Bild geben. Die Anregung wurde von der Mehrzahl der Kantone unterstützt.

Der Bundesrat erklärte sich mit der Anregung einverstanden, worauf das Militärdepartement in das Rekrutirungskreisschreiben vom 10. Mai 1901 einen diesbezüglichen Passus aufnahm. Es war vorauszusehen, dass die Durchführung dieser neuen Vorschrift auf einige Schwierigkeiten stossen würde, namentlich in den Kantonen, in denen für dieselbe das Nötige nicht rechtzeitig vorbereitet wurde.

Die nachstehende Tabelle gibt über die Resultate der Ausführung der neuen Verfügung ein Bild:

Kantone	Zahl der Rekruten	Zahl der fehlenden Schulausweise	in Prozenten
Zürich . . . . .	3119	1267	40,7
Bern . . . . .	5621	328	5,8
Luzern . . . . .	1314	334	25,4

<sup>1)</sup> Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1901 (Militärdepartement).

Kantone	Zahl der Rekruten	Zahl der fehlenden Schulausweise	in Prozenten
Uri . . . . .	185	52	28,1
Schwyz . . . . .	476	32	6,7
Obwalden . . . . .	138	6	4,4
Nidwalden . . . . .	102	3	2,9
Glarus . . . . .	252	6	2,4
Zug . . . . .	226	7	3,1
Freiburg . . . . .	1212	56	4,6
Solothurn . . . . .	921	144	15,6
Baselstadt . . . . .	717	221	30,8
Baselland . . . . .	613	228	37,2
Schaffhausen . . . . .	343	90	26,3
Appenzell A.-Rh. . . . .	446	54	12,1
Appenzell I.-Rh. . . . .	119	18	15,1
St. Gallen . . . . .	2119	176	8,3
Graubünden . . . . .	811	264	32,6
Aargau . . . . .	1912	477	25
Thurgau . . . . .	983	109	11,1
Tessin . . . . .		Keine Ausweise.	
Waadt . . . . .	2490	388	15,6
Wallis . . . . .		Keine Ausweise.	
Neuenburg . . . . .	1217	28	2,3
Genf . . . . .	803	173	21,5

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

Die Rekruten, denen der Ausweis fehlte, wurden verhalten, denselben nachträglich noch beizubringen, worauf ihnen das Dienstbuch verabfolgt wurde.

Für das erste Jahr hat man den Rekruten ohne Ausweis das Dienstbuch auch dann sofort übergeben, wenn von anwesenden Schulinspektoren, Lehrern, Geistlichen, Sektionschefs oder andern amtlichen Personen mündlich bezeugt wurde, dass die Angaben der Rekruten über ihren Schulort richtig seien. Dies geschah namentlich im Tessin, im Wallis und gelegentlich auch in andern Kantonen.

Die letzjährige Konferenz der eidgenössischen pädagogischen Experten fiel aus; seit sechs Jahren waren die kantonalen Experten nicht mehr zur Konferenz beigezogen worden.

Für das Jahr 1901 waren nun die Verhandlungsgegenstände von solcher Bedeutung, dass sowohl die eidgenössischen als auch die kantonalen Experten zu einer Konferenz eingeladen wurden.

Es erschienen an derselben neunzehn eidgenössische und sechsundzwanzig kantonale Experten.

Die Inspektionen bei den Rekrutenprüfungen (Scherf in Neuenburg für die romanische Schweiz und Weingart in Bern für die deutsche Schweiz, haben ergeben, dass die Prüfungen überall vorschriftsgemäss durchgeführt worden sind und dass in allen Kantonen ein möglichst gleicher Maßstab betreffend die Anforderungen an die Rekruten angelegt worden ist.

Über das Verhalten der Rekruten bei den Prüfungen ist nur Erfreuliches zu berichten.

Zu einer zweiten Prüfung stellten sich dieses Jahr zehn Mann, sechs aus der französischen und vier aus der deutschen Schweiz; letztes Jahr waren es neun Mann.

Die Prüfungslokalitäten und das Prüfungsmaterial geben nur noch in ganz vereinzelten Fällen Anlass zu Bemerkungen.

Die pädagogischen Kommissionen haben bisher auch Taubstumme und Blinde, wenn dieselben oder die Anstaltsvorsteher es wünschten und sofern die erstern überhaupt geprüft werden konnten, zur Prüfung zugelassen. Die Prüflinge haben oft recht gute Noten erhalten.

Da indes die Ergebnisse der Prüfung einer Gemeinde nicht in Anrechnung gebracht werden und überhaupt ein richtiger Maßstab für eine Vergleichung der Resultate fehlt, diese Examina überdies das Prüfungsgeschäft komplizieren und die Betreffenden für den Militärdienst doch nicht tauglich sind, so hat das Militärdepartement unterm 6. November 1901 die Bestimmung in § 7, Ziffer 8, g, der Verordnung vom 25. Februar 1878 in dem Sinne interpretiert, dass Taubstumme und Blinde inskünftig nicht mehr geprüft werden sollen.

Bei der letztjährigen Behandlung dieses Kapitels im Nationalrat wurde von einem Mitgliede des Rates bemerkt, es werde Klage darüber geführt, dass man in Kantone mit gemischtsprachlicher Bevölkerung, wie nach Graubünden, Prüfungsexperten sende, welche der dort gesprochenen Idiome nicht mächtig seien. Ein anderes Mitglied des Rates sprach den Wunsch aus, es möchte die Veröffentlichung der Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen für einmal suspendirt werden, da dieselben durchaus kein richtiges Bild des Bildungsstandes der Geprüften, geschweige denn des Standes des Erziehungswesens ihrer respektiven Kantone geben. Was den ersten Punkt betrifft, so ist folgendes zu bemerken: Nach dem Regulativ über die Rekrutenprüfungen vom 15. Juli 1879 sollen die eidgenössischen Experten in der Regel nicht in demjenigen Kanton prüfen, dem sie angehören. Es ist nun äusserst schwierig, für Graubünden einen eidgenössischen Experten zu finden, dessen Muttersprache romanisch ist oder der genügend romanisch schreibt und spricht. Der eidgenössische Experte müsste demnach in der Regel ein Bündner sein, wenn er auch in romanischer Sprache prüfen soll, was mit dem erwähnten Regulativ im Widerspruch stände. Es ist aber gar nicht nötig, dass der eidgenössische Experte selbst in romanischer Sprache prüfe; den sprachlichen Verhältnissen Graubündens wird jeweilen bei der Zusammensetzung der pädagogischen Kommission in weitgehendem Masse Rechnung getragen, so dass Gewähr dafür geboten ist, dass jeder Rekrut in seiner Muttersprache geprüft wird, was schliesslich die Hauptsache ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wäre die Suspension der Veröffentlichung der Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen ein

bedauerlicher Rückschritt. Die Erziehungsbehörden der Kantone wie das Schweizervolk selbst haben ein lebhaftes Interesse daran, zu wissen, wie es im grossen und ganzen mit der Schulung der schweizerischen Jugend bestellt ist. Die Behörden, denen das Schulwesen am Herzen liegt und die dasselbe fördern wollen, sind froh, durch die statistischen Tabellen zu erfahren, wo es noch fehlt und wo noch Fortschritte anzustreben sind. Die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ist aber auch ein Stimulus für die Jungmannschaft, die Prüfung mit Erfolg zu bestehen und mit dem Wegfall der Veröffentlichung der Prüfungsresultate würde mancherorts auch der Eifer und die Sorge für die Schulung der schweizerischen Jugend erlahmen und Gleichgültigkeit einziehen. Es ist daher am bisherigen System der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse festzuhalten.

#### **IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.<sup>1)</sup>**

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Von Handelsschulen ist der Anspruch erhoben worden, es sei die Einstellung des Bauzinses von Schulgebäuden in die Betriebsrechnung der betreffenden Anstalten zuzulassen und für die Bemessung des Bundesbeitrages in Anrechnung zu bringen. Die Frage wurde anlässlich der Budgetberatung (Dezember 1900) in der Bundesversammlung gestreift und der Départementsvorsteher stellte deren nähere Prüfung in Aussicht. Sie konnte nicht auf die Handelschulen beschränkt, sondern musste auch für das grosse Gebiet derjenigen Anstalten aufgerollt werden, die unter den Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, und unter denjenigen betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen.

Das Departement beauftragte zunächst Nationalrat Wild, eidgenössischen Experten für gewerbliches Bildungswesen in St. Gallen, zu Handen der zu konsultirenden gesamten Expertenkommission ein Gutachten über die Frage, ob Aufwendungen für Bauzins und Lokalmiete als anderweitige Beiträge im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 gelten dürfen, zu erstatten. Die Lokalmiete zog das Industriedepartement in den Bereich der Untersuchung, weil sie mit dem Bauzins in offenbarem Zusammenhang steht. Um über die tatsächlichen Verhältnisse bei den unter die genannten zwei Bundesbeschlüsse fallenden Anstalten genau unterrichtet zu werden, liess es bei diesen durch seine Experten noch eine Erhebung vornehmen. Die Berichterstattung Wild, vom 9. März, fusste auf dieser Erhebung und kam zum Schlusse, es

<sup>1)</sup> Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901 (Industriedepartement).

sei die Verrechnung von Bau- und Mietzinsen und von Amortisationsquoten unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Ein noch vom Abteilungssekretär für kaufmännische Berufsbildung (Schmidlin) über die nämliche Frage einverlangtes Gutachten, vom 6. April, gelangte zu einem Resultat, welches dem andern gerade entgegengesetzt war.

Beide Gutachten legte das Departement hierauf seiner Expertenkommission für gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung zur Ansichtsausserung vor. Die betreffende Sitzung fand unter Leitung des Departementsvorstehers am 29./30. April statt, und ergab, dass die Kommission im grossen und ganzen den Ansichten von Nationalrat Wild beistimmte.

Experter Professor Bendel-Schaffhausen sprach sich dahin aus, dass die Einstellung von Bauzinsen in die Betriebsrechnung durchaus unzulässig, dass aber diejenige von wirklichen Mietzinsen statthaft sei.

Mit Bericht vom 27. Juli legte hierauf das Departement die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheide vor. Das Departement hat den weitgehenden Standpunkt von Nationalrat Wild und der Expertenkommission nicht geteilt, sondern sich demjenigen von Professor Bendel genähert. Der Entscheid findet sich im Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung (A. S. n. F. XVIII, 880)<sup>1)</sup>, dessen Bestimmungen immer noch als wohlwollendes Entgegenkommen des Bundes gelten dürfen.

Die „Instruktion“ für gewerbliche Fortbildungsschulen, vom Oktober 1892, war seit einiger Zeit vergriffen. Da auch die fortschreitende Entwicklung im gewerblichen Fortbildungsschulwesen eine Neubearbeitung als wünschenswert erscheinen liess, nahm das Departement auf eine solche Bedacht. Das Resultat war die „Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen“, vom Departement erlassen am 1. Juli und den Kantonen zugestellt mit Kreisschreiben vom 7. September. Der Schlusspassus des letztern lautete: „Die neue Anleitung hat so wenig, wie die frühere Instruktion, einen verbindlichen Charakter, aber wir hoffen, dass die wohl erwogene Arbeit im Interesse der gewerblichen Berufsbildung unseres Landes ernste Beachtung finde, da unablässige Weiterentwicklung und Vertiefung dieser Bildung not tut.“

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs- anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korpo- rationen und Privaten Fr.		Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438235	304675		42610
1885	86	811872	517895		151940
1886	98	958570	594046		200375

<sup>1)</sup> Beilage I.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.			Bundesbeiträge Fr.
			Gemeinden	Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge	
1887	110	1024463	636752		219045	
1888	118	1202512	724824		284258	
1889	125	1390702	814697		321364	
1890	132	1399987	773614		341542	
1891	139	1522431	851568		363757	
1892	156	1750022	954300		403771	
1893	177	1764070	981137		447476	
1894	185	1994390	1118392		470399	
1895	203	2203133	1265636		567752	
1896	216	2696198	1472708		632957	
1897	212	2608270	1511167		673902	
1898	226	2759366	1599128		712285	
1899	242	2838718	1634316		786229	
1900	250	2884874	1694655		831999	
1901	270	1) —	—		912167	
		30247813	17448970		8363828	

1) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XV. Instruktionskurs am Technikum Winterthur	V. Fortbildungskurs am Gewerbe-museum Aarau	III. Instruktionskurs am Technikum Freiburg	XVI. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Glarus	Rekapitulation			
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag		
Zürich . . .	18	3720	1	200	5 1250	—	—	—	34	2125	58	7295
Bern . . .	6	2450	—	—	—	4 200	1 200	6 525	17	3375		
Luzern . . .	1	400	—	—	3 1050	1 50	—	—	1 80	6	1580	
Uri . . .	2	390	—	—	—	—	—	—	—	2	390	
Schwyz . . .	2	400	—	—	—	3 120	—	—	—	5	520	
Obwalden . . .	1	150	—	—	—	—	—	—	—	1	150	
Glarus . . .	—	—	—	—	—	2 150	—	—	7 490	9	640	
Freiburg . . .	4	1600	—	—	—	—	6 1500	—	—	10	3100	
Solothurn . . .	—	—	—	—	3 1155	13 490	—	—	1 100	17	1745	
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 100	1	100	
Baselland . . .	1	150	—	—	—	—	—	—	—	1	150	
Schaffhausen . . .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	1	200	
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	—	—	—	3 281	—	—	1 58	4	339	
St. Gallen . . .	8	1950	—	—	—	—	—	—	3 300	11	2250	
Graubünden . . .	2	400	—	—	—	1 55	—	—	3 270	6	725	
Aargau . . .	4	650	—	—	—	12 360	—	—	3 300	19	1310	
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	1 50	—	—	5 500	6	550	
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2 400	2	400	
Waadt . . .	2	1000	—	—	1 250	—	2 500	10 1000	15 2750			
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 200	1 200	1	200	
Neuenburg . . .	3	1400	—	—	—	1 100	1 250	15 900	20 2650			
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	2 250	2 250	2	250	
Zusammen	55	14860	1	200	12 3705	41 1856	10 2450	95 7598	214 30669			

Der Bund gab sodann an Subventionen für anderweitige Unternehmungen aus an

## V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895 seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten		Bundesbeiträge
			Fr.	Fr.	
1896)	114	479,216	196,458	84,087	
1897)					
1898	124	524,156	236,615	108,766	
1899	153	723,451	336,928	158,157	
1900	180	732,432	355,426	164,306	
1901	188	1) —	—	181,762	
		2,459,255	1,125,427	697,078	

<sup>1)</sup> Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

In Bezug auf den Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung sei auf das auf pag. 72 Ausgeführte verwiesen.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 46 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5412.50.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich . . . . .	Fr. 1500
b. der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der höhern Töchterschule der Stadt Zürich . . . . .	" 500
c. der Näh- und Zuschneidekurs der landwirtschaftlichen Genossen- schaft Wanzwil . . . . .	" 100
d. der Näh- und Flickkurs des sozialdemokratischen Frauen- und Töchterbildungsvereins Biel . . . . .	" 100
e. der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg . . . . .	" 3001
f. die kantonalen Kurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Lingères im Kanton Waadt . . . . .	" 4152
Zusammen	Fr. 9353

Die Zahl der unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 fallenden Anstalten hatte sich so vermehrt, dass die mit deren Besuch betraute eidgenössische Expertin entlastet zu werden wünschte. Die Inspektion wurde daher durch Ernennung von zwei neuen Expertinnen erweitert.

## VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen, Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatrone.

Aus dem Bericht über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1901, Frühjahr und Herbst 1902<sup>1)</sup> ist folgendes herauszuheben:

**Lehrlingsprüfungen.** Auch im diesjährigen Bericht kann eine erfreuliche Entwicklung der Lehrlingsprüfungen, sowohl in Bezug auf Ausbreitung und Teilnehmerzahl, als in Bezug auf zweckmässigere und ernsthaftere Durchführung des Prüfungsverfahrens konstatirt werden. Immer mehr gibt sich das Bestreben kund, diese früher ausschliesslich private und freiwillige Institution durch Gesetze oder Verordnungen zu einer staatlichen Einrichtung zu erheben.

Der Kanton Neuenburg hat mit seinem Gesetze vom Jahre 1890 über den „Schutz der Lehrlinge“ den Anfang gemacht mit der Ver-

<sup>1)</sup> Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

staatlichung der Lehrlingsprüfungen. Ihm folgten die Kantone Genf, Waadt, Freiburg und Obwalden. Der Kanton Freiburg hat zugleich die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen für alle Lehrlinge und Lehrtöchter des Handels und der Gewerbe obligatorisch erklärt. In genannten Kantonen erfolgt die Oberaufsicht und Leitung der Prüfungen durch staatliche Organe und auf Rechnung des Staates. Das Prüfungsverfahren entspricht im übrigen im grossen und ganzen demjenigen der deutsch-schweizerischen Prüfungskreise, in welchen vorzugsweise die Gewerbevereine und Gewerbemuseen als leitende Organe auftreten.

In mehreren deutsch-schweizerischen Kantonen hat man sich ebenfalls mit der Gesetzgebung über das Lehrlingswesen befasst und dabei vor allem das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und die werktätigere Unterstützung dieser Institution durch den Staat angestrebt. In den Kantonen Zürich, Bern und Zug bestehen schon seit mehreren Jahren ähnlich lautende Gesetzesentwürfe mit dieser Tendenz; ferner hat Basel-Stadt ein solches Gesetz in Aussicht gestellt; in Luzern, Schwyz, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau u. a. m. wird die Frage ebenfalls geprüft.

Die Zahl der Prüfungskreise, welche der Zentralleitung des schweizerischen Gewerbevereins unterstehen, hat sich im Berichtsjahre um vier vermehrt, nämlich um die Kantone Obwalden, Waadt, Neuenburg und den schweizerischen Coiffeurverband. Obwalden hat im Oktober 1901 die erste, im Mai 1902 die zweite Prüfung abgehalten. Die Kantone Neuenburg und Waadt haben schon mehrmals Prüfungen veranstaltet.

Im Kanton Schwyz konnte in diesem Frühjahr keine Prüfung abgehalten werden.

Die Zahl der Prüfungskreise betrug somit 34 gegen 31 im Vorjahr.

Die Teilnehmerzahl ist erheblich gestiegen. In erster Linie haben dazu beigetragen die neu hinzugekommenen grossen Prüfungskreise Waadt<sup>1)</sup> (mit 121 Teilnehmern) und Neuenburg (mit 245 Teilnehmern). Aber abgesehen davon zeigt sich auch in den meisten bisherigen Kreisen ein erfreulicher Zuwachs im Vergleiche mit dem Vorjahr.

Eine wesentliche Abnahme weisen auf: Oberaargau (Huttwil) 13 (18); Emmenthal (Worb) 17 (27); Kantone Schwyz — (19), Nidwalden 5 (10); Stadt Solothurn 19 (25), Baselstadt 38 (60).

---

<sup>1)</sup> In den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg werden auch Kaufleute durch die staatlichen Organe geprüft, dieselben fallen jedoch für die Organisation, und somit auch für die Berichterstattung gänzlich ausser Betracht. Die hier aufgeführten Zahlen beziehen sich nur auf gewerbliche Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die im Herbst 1901 und Frühjahr und Herbst 1902 in den vorgenannten 34 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 88 Berufsarten an:

Bäcker . . . . .	51	Kleinmechaniker . . . . .	24	Siebmacher . . . . .	3
Bäcker u. Konditor . . . . .	1	Köche . . . . .	4	Spengler . . . . .	39
Bautechniker . . . . .	1	Konditoren . . . . .	19	Steindrucker . . . . .	4
Bauzeichner . . . . .	3	Küfer und Kübler . . . . .	12	Steinhauer . . . . .	6
Bildhauer (Stein-) . . . . .	1	Kunstglaser . . . . .	1	Tapezierer . . . . .	26
Bildhauer (Holz-) . . . . .	2	Kupferschmiede . . . . .	7	Tapeziererin . . . . .	1
Bleigläser . . . . .	1	Lithographen . . . . .	5	Turmuhrmacher . . . . .	2
Buchbinder . . . . .	20	Maler . . . . .	46	Uhrmacher . . . . .	2
Buchdrucker . . . . .	26	Maler und Gipser . . . . .	11	Uhrenindustriearbeiter . . . . .	66
Bürstenmacher . . . . .	2	Marmorist . . . . .	1	Uhrenindustriearbeiterinnen . . . . .	44
Cigarrenmacher . . . . .	1	Maschinenschlosser . . . . .	33	Wagenmaler . . . . .	4
Cigarrenmacherinnen . . . . .	6	Maschinenzeichner . . . . .	7	Wagner . . . . .	44
Coiffeure . . . . .	21	Maurer . . . . .	7	Werkzeugmacher . . . . .	1
Dachdecker . . . . .	1	Mechaniker . . . . .	164	Zeichner . . . . .	3
Dekorationsmaler . . . . .	4	Messerschmiede . . . . .	2	Zeugschmied . . . . .	1
Drechsler . . . . .	7	Metalldrucker . . . . .	7	Zimmerleute . . . . .	36
Dreher (Eisen-, Metall-) . . . . .	19	Metzger . . . . .	8		
Einrahmer . . . . .	1	Modellschreiner . . . . .	9		
Elektromechaniker . . . . .	2	Mühlenmacher . . . . .	2	Blumenbinderin . . . . .	1
Feilenhauer . . . . .	2	Mützenmacher . . . . .	1	Glätterinnen . . . . .	35
Gabeln- u. Rechenmacher . . . . .	1	Ofensetzer . . . . .	3	Modistinnen . . . . .	8
Gärtner . . . . .	25	Photographen . . . . .	2	Schäftemacherinnen . . . . .	2
Giesser . . . . .	11	Photograveure . . . . .	2	Schneiderinnen: . . . . .	
Glaser . . . . .	5	Sattler . . . . .	29	ohne nähere Bezeichnung . . . . .	108
Goldschmied . . . . .	1	Sattler u. Tapezierer . . . . .	19	für Damenkleider . . . . .	93
Graveur . . . . .	1	Schlosser . . . . .	232	„ Herrenkleider . . . . .	3
Gürtler . . . . .	5	Schmiede . . . . .	72	„ Knabenkleider . . . . .	2
Hafner . . . . .	7	Schneider . . . . .	41	„ Gilets . . . . .	1
Hufschmiede . . . . .	8	Schreiner (Möbel- und Bau-) . . . . .	196	Stickerin . . . . .	1
Kaminfeger . . . . .	5	Schuhmacher . . . . .	34	Strickerin . . . . .	1
Käser . . . . .	1	Seiler . . . . .	1	Weissnäherinnen . . . . .	52

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den unabhängig von der Zentralleitung durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeföhrten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 23 Kreisen geprüft worden: Winterthur-Andelfingen 8, Zürich 29, Zürcher Oberland 4, Bern 18, Seeland-Jura 2, Burgdorf-Trachselwald 1, Signau-Konolfingen-Sef-tigen 3, Interlaken-Oberhasli 1, Luzern 17, Obwalden 8, Glarus 6, Freiburg 81, Solothurn 1, Baselstadt 6, Baselland 1, Schaffhausen 2, Appenzell 2, St. Gallen 8, Aargau 35, Thurgau 7, Waadt 20, Wallis 5, Neuenburg 93 = Total 358 Lehrtöchter.

Unabhängig und ohne Anteil an der Bundessubvention haben folgende schweizerische Berufsverbände selbständige Lehrlings-prüfungen durchgeföhrt: Bäckermeister-Verband; Konditoren-Verband; Metzgermeister-Verband; Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer (nach einem mit dem Gehilfen-Verband vereinbarten Regulativ); Buchbindermeisterverein; Photographenverein; Verband der Gartenbauvereine.

Die Zunahme der Prüfungskreise und der Teilnehmer bedingt eine Vermehrung der finanziellen Mittel.

Der nachgesuchte erhöhte Bundesbeitrag wurde bewilligt; er entspricht immerhin nicht ganz dem Teilnehmerzuwachs und den dadurch bedingten Mehrausgaben. Es betrugen nämlich

im Jahre	Gesamt-Ausgaben Fr.	Teilnehmer-zahl	Total Fr.	Bundesbeitrag		in % der Gesamtausgaben
				per Teilnehmer		
1898/99	27,275	1104	10,000	Fr. 9.—		36,7
1899/1900	28,363	1172	10,000	„ 8.50		35,2
1900/01	28,424	1238	10,000	„ 8.07		35
1901/02	42,700	1826	13,000	„ 7.11		30,44

**Förderung der Berufslehre beim Meister.** Auf Antrag der Zentralprüfungskommission beschloss der Zentralvorstand, diese seit 1895 mit gutem Erfolg aber allzu geringen Mitteln funktionirende Institution sei entweder mit einem hinreichenden Kredit auszustatten oder zu sistiren, bis diese Mittel zur Verfügung stünden; es solle demnach erstens beim Bund um Erhöhung des bisherigen Beitrages an die Lehrlingsprüfungen, eventuell um einen besondern Kredit von Fr. 5000 für die Förderung der Berufslehre beim Meister nachgesucht werden; zweitens sollten auch die Kantonsregierungen um ihre Unterstützung angegangen werden. Die Jahresversammlung in Basel (1901) stimmte diesen Anträgen zu.

Nur sechs Kantonsregierungen, nämlich Zürich, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, Zug und Appenzell A.-Rh. konnten einen bestimmten, alljährlich wiederkehrenden Staatsbeitrag in Aussicht stellen, knüpften aber in der Mehrzahl daran die Bedingung, dass der Bund einen gleich hohen Beitrag gewähre und dass ihr Staatsbeitrag ausschliesslich für Angehörige ihres Kantons Verwendung finde. Die Summe der gewährten Kantonsbeiträge belief sich auf annähernd Fr. 3000.

Die eidgenössischen Räte bewilligten allerdings eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen um Fr. 3000. Allein es stellte sich gleichzeitig heraus, dass dieser erhöhte Kredit ausschliesslich für die Lehrlingsprüfungen Verwendung finden müsse, weil nunmehr auch die Kantone Neuenburg und Waadt auf diesen Bundesbeitrag Anspruch machen, was eine Mehrausgabe zur Folge haben wird, die durch die gewährte Mehreinnahme kaum gedeckt werden kann.

Folglich blieb für die Förderung der Berufslehre beim Meister nicht einmal der bisherige ungenügende Kredit übrig. Zudem erklärte das eidgenössische Industriedepartement, dass es der von den Kantonen vorgesehenen Verteilung eines Bundesbeitrages nur unter Angehörige weniger beitragsleistender Kantone seine Zustimmung versagen müsste. Weil die Institution nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhe, könne auch keine Gewähr geboten werden dafür, dass der bezügliche Bundeskredit jeweilen entsprechend den

vermehrten kantonalen Beiträgen erhöht würde, wie dies z. B. bei der Subvention der gewerblichen Bildungsanstalten der Fall sei.

Angesichts dieser Sachlage sah sich der Zentralvorstand zu seinem grossen Bedauern veranlasst, vorläufig die weitere Gewährung von Zuschüssen an die Berufslehre beim Meister einzustellen, d. h. in diesem Jahre keine Ausschreibung um Bewerbung zu veranlassen.

Die Zentralprüfungskommission glaubte, es liege in der Aufgabe des schweizerischen Gewerbevereins, an die Bundesbehörden mit dem Gesuche zu gelangen: Es möchte mit möglichster Beförderung ein Bundesgesetz zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen, eventuell möchten in einem neuen Bundesbeschluss die Institutionen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und der Berufslehre beim Meister gesetzlich geordnet und dadurch deren künftige finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden sichergestellt werden.

**Lehrlingspatronate.** Die Sektionen und lokalen Prüfungs-kommissionen sind wiederholt auf den Nutzen der Lehrlings-patronate aufmerksam gemacht und aufgemuntert worden, solche Institutionen zu gründen. Erstmals geschah dies durch Kreisschreiben vom 21. November 1893. In der Folge sind dann, meist auf Initiative von Gewerbevereinen und unter Mitwirkung gemeinnütziger Gesellschaften, an mehreren Orten des Landes Lehrlingspatronate entstanden und haben eine erfolgreiche nutz-bringende Tätigkeit entfaltet. In jüngster Zeit haben sich auch auf Grund der kantonalen Lehrlingsgesetze die Zentralstellen der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf der Fürsorge für die gewerbliche Jugend angenommen, so dass es nahe lag, einen Verband all der verschiedenen kantonalen und lokalen Organe und Vereine, welche sich mit der Vermittlung von Lehrstellen und In-schutznahme der Lehrlinge befassen, zu organisieren.

Dank der Initiative des Lehrlingspatronates Schaffhausen ver-sammelten sich am 1. März 1902 in Zürich Delegierte der Lehr-lingspatronate und zweckverwandten Institute zur Besprechung dieser Organisation. Es wurde die Gründung eines „Verbandes der schweizerischen Lehrlingspatronate“ beschlossen. Dem Ver-band gehörten an die Lehrlingspatronate der Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Thurgau, ferner die lokalen Pa-tronate in Basel, Langnau i. E., Thal (St. Gallen) und Zürich, die Lehrstellenvermittlungsbureaux in Solothurn und Olten, die staat-lichen Zentralstellen für Lehrlingswesen der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt.

## VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An Bundesstipendien wurden Fr. 4850 ausgerichtet, und zwar Fr. 4250 für 15 Schülerstipendien (an Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und Fr. 600 für vier Reisestipendien.

Die Frequenz- und ökonomischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten ergeben sich aus der folgenden Uebersicht:

		Schülerzahl	Kantonale Auslagen Fr.	Bundesbeitrag Fr.
<i>Theoretisch-praktische Ackerbauschulen:</i>				
1. Zürich: Schule Strickhof . . . . .		22	21429	10715
2. Bern: " Rütti . . . . .		38	27946	13973
3. Wallis: " Ecône . . . . .		19	14699	7349
4. Neuenburg: " Cernier . . . . .		32	33190	16595
	Total 1901: 1900:	111 124	97264 94395	48632 47198
<i>Landwirtschaftliche Winterschulen:</i>				
1. Zürich: Strickhof . . . . .		20	10715	5357
2. Bern: Rütti . . . . .		76	15994	7997
3. " Pruntrut . . . . .		19	6327	3163
4. Luzern: Sursee . . . . .		63	18538	9269
5. Freiburg: Pérolles . . . . .		21	9104	4552
6. St. Gallen: Kusterhof . . . . .		39	17757	8879
7. Graubünden: Plantahof . . . . .		35	18445	9223
8. Aargau: Brugg . . . . .		67	15438	7719
9. Waadt: Lausanne . . . . .		33	17123	8561
10. Genf: Genf . . . . .		5	5526	2763
	Total 1901: 1900:	378 406	134967 125480	67483 62740
<i>Kantonale Gartenbauschule Genf<sup>1)</sup></i> . . .				
	1901: 1900:	37 40	35030 21892.80	17515 10946.40
<i>Weinbauschulen (mit Versuchsstation):<sup>2)</sup></i>				
1. Ostschweiz: Wädenswil <sup>3)</sup> . . . . .		20	51100	25000
2. Waadt: Lausanne-Vevey . . . . .		8	66863	17600
3. Neuenburg: Auvernier . . . . .		9	40619	18675
	Total 1901: 1900:	37 36	158582 133656	61275 57822
<i>Molkereischulen:</i>				
1. Bern: Rütti . . . . .		27	21842	10921
2. Freiburg: Pérolles . . . . .		12	13806	6903
3. Waadt: Moudon . . . . .		3	9030	4515
	1901: 1900:	42 55	44678 44273	22339 22137

<sup>1)</sup> Vom 1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1901.

<sup>2)</sup> Die Ausgabe für die Versuchsstationen als solche sind nicht mit voller Sicherheit auszuscheiden. Die reinen Versuchsstationen in Zürich, Bern, Genf, Lenzburg, Lausanne sind hier nicht berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Obst- und Weinbauschule 7, Gartenbauschule 13; daneben noch in kurzzeitigen Kursen für Mostbehandlung, Obstverwertung und Weinbehandlung 346 Teilnehmer.

Der Bund subventionirte sodann die von 11 Kantonen veranstalteten landwirtschaftlichen Wandervorträge und Spezialkurse etc.

1901: 693 Wandervorträge und 259 Spezialkurse . .	40886	24910
1900: 831 " " 282 " . .	53764	26882

### VIII. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.<sup>1)</sup>

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Zahl der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist von 16 auf 18 gestiegen. Die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule Bern und die „Section commerciale“ der „Ecole supérieure des filles“ in Genf sind zu Anstalten mit drei Jahreskursen erweitert worden und erfüllen damit die an die Verabreichung eines Bundesbeitrages geknüpften Bedingungen. Die Handelsabteilung der Industrieschule Zürich ist auf  $4\frac{1}{2}$  Jahreskurse erweitert worden und umfasst nunmehr  $4\frac{1}{2}$  Jahreskurse, eine untere (I. und II. Klasse) und eine obere (III.—V. Klasse) Abteilung. Der letzteren ist die Bezeichnung „Höhere Handelschule“ beigelegt worden. Sie verfolgt den Zweck, den später in die Praxis übertretenden Schülern eine vertiefte Fachbildung zu bieten und den Übertritt an einzelne Fakultäten der Hochschule zu ermöglichen. Die Schule soll zugleich Vorbereitungsschule für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst sein.

Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen der kaufmännischen Vereine entwickelte sich in erfreulicher Weise. Die Zahl der Schulen hat sich um 7 vermehrt und ist auf 66 gestiegen. An den Lehrlingsprüfungen nahmen 268 Kandidaten (1900 : 206) teil, von denen 261 (1900 : 202) diplomierte werden konnten.

Der kaufmännische Zentralverein hat mit der Erstellung einer Lehrmittelsammlung begonnen und als ersten Band die „Wirtschaftskunde der Schweiz“ herausgegeben.

Vom 15.—27. Juli wurde in Genf der zweite vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Der erste hat im Jahre 1900 in Zürich stattgefunden. Der Genfer Kurs war von 47 Lehrern von Handelschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen besucht.

Bundesstipendien wurden im ganzen 40 bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 10 höheren kaufmännischen Studien, 14 besuchten die oberen Klassen verschiedener vom Bunde subventionirter Handelsschulen, 14 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Genf und zwei Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Österreich und England. Die für Bundesstipendien ausgelegte Summe beträgt Fr. 10,095.

Die weiteren finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen siehe im statistischen Teil.

### IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.<sup>2)</sup>

Durch Kreisschreiben des Militärdepartementes vom 8. März wurden den kantonalen Erziehungsdirektionen die wesentlichen

<sup>1)</sup> Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Handelsabteilung). — <sup>2)</sup> Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Militärdepartement).

Resultate der im Jahr 1900 durchgeföhrten Inspektionen des Turnunterrichtes an den höhern Volkschulen mitgeteilt, mit der Weisung, die Spezialberichte den betreffenden Gemeinde- und Schulbehörden und den Lehrern, deren Schulen besichtigt wurden, zur Kenntnisnahme zuzustellen. Da inzwischen die italienische Ausgabe der „Turnschule“ zum Abschluss gebracht werden konnte, so wurde nachträglich auch noch der Turnunterricht an den Mittel- und höheren Volksschulen des Kantons Tessin einer Besichtigung seitens eines Fachmannes unterzogen.

Genanntes Kreisschreiben enthält folgenden Passus: „Auch in den Seminarien sollten im Interesse einer gleichmässigen Vorbildung der Lehrer für Erteilung des Turnunterrichtes Inspektionen vorgenommen oder Konferenzen der Seminarturnlehrer veranstaltet werden.“ Eine solche Konferenz von Turnlehrern an kantonalen und privaten Lehrerbildungsanstalten, sowie von Leitern kantonaler Lehrerturnkurse hatte im März 1899 in Luzern stattgefunden. Laut Kreisschreiben des Militärdepartementes vom 1. November ist eine wiederholte Inspektion des Turnunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten nunmehr nicht nur an den eigentlichen Seminarien oder „Ecoles normales“, sondern an den mittleren und höheren Schulen, aus denen Lehrer der Volksschule hervorgehen, im Schuljahr 1901/1902 bis Ende April 1902 durchzuführen. Die Ergebnisse auch dieser Besichtigung werden den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden und den Vorständen der Privatanstalten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Nachdem im Vorjahre von seiten des Zentralkomitees des eidgenössischen Turnvereins nur ein Turnlehrerbildungskurs, und zwar derjenige für die deutsche Schweiz, angeordnet und durchgeföhrert werden konnte, fanden dieses Jahr wieder deren zwei statt, nämlich in Lausanne vom 23. September bis 12. Oktober mit 30 Teilnehmern aus den Kantonen Waadt, Neuenburg, Tessin und dem Berner Jura und in Chur mit 48 Teilnehmern — 42 Lehrer, 4 Lehramtskandidaten, 2 Oberturner — aus den Kantonen Zürich, Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Aargau, beiden Basel und Zug. Derjenige von Chur, mit einer Teilnehmerzahl, die das bisher übliche Maximum bedeutend überstieg, bewies, dass solche Kurse einem namentlich in der deutschen Schweiz ziemlich allgemein gefühlten Bedürfnis entgegenkommen, und dass die neue „Turnschule“ in erfreulicher Weise zur weitern Ausbildung der Lehrerschaft im Fache des Schulturnens anregend wirkt.

Auch andere unter Oberaufsicht und Leitung des eidgenössischen Turnvereins und des Grütlivereins stehende Turnkurse — Zentral-, Oberturner-, Kreiskurse — welche auf der Basis des Schulturnens den militärischen Vorunterricht weiter zu fördern geeignet sind und welche genau organisirt sind und sorgfältig kontrollirt werden, sind in der seit einer Reihe von Jahren üblichen Weise subventionirt worden.

Bei der Inspektion höherer Volksschulen in den verschiedenen Kantonen zeigte es sich, dass die bundesrätlichen Vorschriften über die Dispensation vom Turnunterrichte, vom 13. Herbstmonat 1878, vielorts nicht mehr bekannt waren. Es wurden deshalb die das Schulturnen beschlagenden bundesrätlichen Erlasse aus den Jahren 1878 und 1883 neu gedruckt, in eine Broschüre vereinigt und durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen bei den untern Schulbehörden und der Lehrerschaft in Erinnerung gebracht.

Unterm 30. August hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der jährlichen Berichterstattung der Kantone über Stand und Gang des Schulturnens (Verordnung vom 16. April 1883) die statistischen Erhebungen, statt wie bisher jährlich, nur noch alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1905 gemacht werden sollen. Aus den eingegangenen Antworten auf die Fragen des so vereinfachten Berichtsformulars (es fehlt der Kanton Wallis) ergibt sich folgendes:

Mit Bezug auf die Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre wurden im Berichtsjahre nirgends tiefgreifende gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen erlassen; dagegen haben mehrere Kantone verbindliche Jahresprogramme aus der „Turnschule“ kombiniert.

Lehrerturnkurse wurden abgehalten in: Bern 2, Luzern 1, Waadt 2. Für das nächste Jahr sind solche in Aussicht genommen in Zürich und Nidwalden. In Glarus suchen die Lehrer Fortbildung in den Übungen des neugegründeten kantonalen Lehrerturnvereins. In Freiburg veranstalten die Kreisinspektoren Konferenzen mit Lehrübungen im Turnen.

Die Inspektion des Turnunterrichtes ist sehr verschieden geordnet, namentlich wohl deswegen, weil bei der Eigenart und verhältnismässigen Neuheit des Turnfaches nicht alle Mitglieder der Schulbehörden hierzu gleich befähigt sind. Da wo die Aufsicht über dieses Fach von den Schulbehörden selbst ausgeübt wird, betrauen dieselben doch öfters entweder in oder ausser ihrer Mitte fachkundige Männer mit dieser Aufgabe. Kantonale Inspektoren amten für die Oberaufsicht des Schulturnens in Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Genf. Bezirksinspektoren werden bezeichnet in Zürich, Bern, Freiburg, Aargau, Graubünden. In Appenzell A.-Rh. werden Inspektionen je nach Bedürfnis in längern Zeitintervallen angeordnet.

Abgesehen von rein staatlichen Anstalten, wie Kantonsschulen, Lehrerseminarien, deren Bedürfnisse ausschliesslich das kantonale Budget belasten, werden die Gemeinden von den Kantonen unterstützt bei Erstellung und Unterhalt von Turnplätzen, Turnlokalen und bei Anschaffung von Geräten, Turnbedürfnissen etc., je nach der finanziellen Kraft der Gemeinde. Vorherrschend wird der Grundsatz befolgt, dass die Erstellung von Turnplätzen und -hallen bezüglich finanzieller Beteiligung des Staates analog dem Neubau von Schulhäusern behandelt wird.

Zürich unterstützt die Turnvereine der Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur, der Studenten, des Seminars in Küsnacht und der Schüler des Technikums in Winterthur; Glarus den noch jungen kantonalen Lehrerturnverein; Baselstadt den Lehrer- und den akademischen Turnverein; Schaffhausen den kantonalen Lehrerturnverein; Appenzell A.-Rh. den Lehrerturnverein Herisau; St. Gallen den Lehrerturnbund der Stadt St. Gallen.

Die beiden Turnlehrerbildungskurse in Lausanne und Chur wurden von 13 Kantonen beschickt in der Stärke von 1—15 Mann. Die Teilnehmer erhielten fast durchwegs kantonale Subventionen.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang, des Kurses	am Ende
1. Kanton Zürich und Schaffhausen:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XVIII. Kurs .	849	769
b. Verband Winterthur, XX. Kurs . . . . .	441	415
c. Verband Zürich-Oberland, IX. Kurs . . . . .	220	196
d. Verband Winterthur, Technikum . . . . .	70	62
e. Zürich, Kantonsschule . . . . .	195	173
(darunter 46 Abiturienten, welche sich nur am Endschiessen beteiligten).		
f. Schaffhausen . . . . .	151	137
Total Kanton Zürich und Schaffhausen	1926	1752
2. Kanton Bern, XIV. Kurs . . . . .	755	616
3. Luzern, Stadt, VI. Kurs . . . . .	141	105
4. Kanton Solothurn, V. Kurs . . . . .	568	480
5.   " Baselstadt, XII. Kurs . . . . .	375	336
6.   " Baselland, VI. Kurs . . . . .	225	198
7.   " Schaffhausen, III. Kurs . . . . .	151	138
8.   " St. Gallen, VIII. Kurs . . . . .	268	202
9.   " Aargau, VII. Kurs . . . . .	997	856
10.   " Thurgau, V. Kurs . . . . .	375	319
11. Einsiedeln, III. Kurs . . . . .	15	14
12. Neuenburg, Stadt, I. Kurs . . . . .	241	220
13. Lausanne, I. Kurs . . . . .	146	78
14. Genf, Stadt, I. Kurs . . . . .	110	76
Total 1901	6293	5390
" 1900	6135	5461
Vermehrung	158	—
Verminderung	—	71

Die Beteiligung zeigt auch dieses Jahr die mit der Freiwilligkeit verbundenen Schwankungen. In einigen Kantonen scheint das Interesse momentan nachgelassen zu haben, während an andern Orten, wo letztes Jahr keine Kurse möglich waren, solche dieses Jahr wieder mit Erfolg durchgeführt wurden. Bemerkenswert ist, dass man auch in der französischen Schweiz anfängt, sich für diese

Frage zu interessiren, und dass dort schon das erste Mal zum Teil (Neuenburg) recht erfreuliche Resultate erzielt wurden.

**Kadettenkorps.** Im Jahre 1901 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton Zürich . . . . .	12	Kadettenkorps mit	904	Kadetten.
" Bern . . . . .	8	"	1595	"
" Luzern . . . . .	1	"	115	"
" Glarus . . . . .	1	"	92	"
" Solothurn . . . . .	2	"	255	"
" Baselstadt . . . . .	1	"	308	"
" Schaffhausen . . . . .	1	"	85	"
" Appenzell A.-Rh. . . . .	2	"	279	"
" St. Gallen . . . . .	2	"	663	"
" Graubünden . . . . .	1	"	327	"
" Aargau . . . . .	15	"	1136	"
" Thurgau . . . . .	1	"	147	"
Total pro 1901	47	Kadettenkorps mit	5906	Kadetten.
Total pro 1900	46	"	5779	"

Vermehrung pro 1901 1 Kadettenkorps mit 127 Kadetten.

Drei im letztjährigen Berichte enthaltene Kadettenkorps (Pruntrut, Schöftland und Locle) haben pro 1901 keine Berichte erstattet und sind deshalb in obiger Zusammenstellung nicht inbegriffen. Dagegen sind im Berichtsjahre vier neue Kadettenkorps hinzugekommen, es sind dies: Luzern (115 Kadetten), Bremgarten (66), Kulm (46) und Wohlen (61).

**Lehrerturnkurse.** Mit der Bundesunterstützung fand vom 30. September bis 19. Oktober der 11. Kurs für Mädchenturnlehrer in Biel statt. Es hatten sich über 60 Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemeldet. Begonnen wurde der Kurs mit 46, wovon im Verlaufe 3 wegen Krankheit zurücktreten mussten, so dass er mit 43 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wurde, die sich auf die Kantone folgendermassen verteilen: Zürich 17, Bern 17, Aargau 5, St. Gallen 2, Schaffhausen und Baselstadt je 1. Von diesen Teilnehmern erhielten 31 Beiträge von ihren Kantonen im Betrage von zusammen Fr. 1810; 13 Beiträge von den Gemeinden, in denen sie wirken, im Betrage von zusammen Fr. 460 und endlich 37 kleine Beiträge aus der Kasse des schweizerischen Turnlehrervereins im Betrage von zusammen Fr. 500. Die Gesamtausgaben, die dem letzteren aus der Veranstaltung des Kurses erwuchsen, betragen Fr. 1574. 30.

Das Vereinsorgan, die „Monatsblätter für das Schulturnen“, erscheint seit Anfang des Berichtsjahres als Beilage zur schweizerischen Lehrerzeitung; d. h. in einer Auflage von 5000, statt der früheren von 450. Von dieser grösseren Verbreitung verspricht der Verein sich auch eine grössere Wirkung für seine Ziele.

## X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

(Aus dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates.)

Die schweizerischen permanenten Schulausstellungen entwickeln sich in erfreulicher Weise.

Im einzelnen ist über die Institute folgendes zu sagen:

Der Geschäftsverkehr desjenigen in Zürich (Pestalozzianum) zeigt im wesentlichen eine bedeutende Zunahme:

Korrespondenzen: eingehend 1901: 3136; 1900: 2833;  
ausgehend 1901: 6755; 1900: 5191;

Ausleihsendungen: eingehend 1901: 1208; 1900: 1001;  
ausgehend 1901: 1315; 1900: 1127;

(und zwar letztere mit Ausleihobjekten: 1901: 4869; 1900: 4729)

Besucherzahl: 1901: 4305; 1900: 3715.

Unter diesen Umständen beginnt allmälig in den 1898 bezogenen umfangreichen Räumen des Wollenhofes sich schon ein Raumangst fühlbar zu machen.

In den Sammlungen des Pestalozzianum (Zürich) wurde durch den zürcherischen Verein für Handfertigkeit bleibend eingerichtet und besorgt eine Ausstellung von Lehrgängen des Handfertigkeitsunterrichts. Als grösste Arbeit ist die Herausgabe eines erweiterten Kataloges der Abteilung für gewerbliches Fortbildungswesen zu verzeichnen. Die permanente Schulausstellung in Bern hat hauptsächlich eine Zunahme der Ausleihungen zu verzeichnen, die nicht nur auf den Kanton Bern beschränkt, sondern auch auf Schulen und Lehrer anderer, meist deutscher, Kantone sich ausdehnen. Der Besuch der Anstalt war gegenüber dem Vorjahr ungefähr der gleiche. Die Ausstellungen in Freiburg und Neuenburg suchen sich ebenfalls, entsprechend ihren verfügbaren Mitteln, zu entfalten und der Hebung des Schulwesens durch Bücherleihe an die Schulen und an das Lehrpersonal ihrer Kantone und Unterstützung der Schulbehörden mit Rat bei Erweiterung der Lehr- und Unterrichtsmittel aller Art zu dienen. Im Berichtsjahre hat die Schulausstellung in Freiburg (Musée pédagogique) sehr schöne neue Räume im Postgebäude bezogen, die ihr eine Entfaltung in allen pädagogischen Richtungen gestatten. Die Schulausstellung in Lausanne, welche im neuerstellten Seminargebäude eingerichtet wurde, ist bei Anlass des am 14. Juli stattgefundenen Lehrerkongresses der romanischen Schweiz eingeweiht worden. Die Mobilien und Ausstellungsgegenstände derselben wurden, in 11 Abteilungen geschieden, in fünf Räumen untergebracht. Verschiedene Rückstände der Einrichtung des Institutes liessen dasselbe im Berichtsjahre noch nicht zu voller Tätigkeit gelangen; im laufenden Jahre wird dieses Hindernis schwinden.

Über die Ökonomie der Schulausstellungen orientirt folgende Übersicht:

1901	Kantons- und Gemeinde- beiträge	Bundesbeitrag	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventar- wert	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zürich . .	9750	3000	16500	15850	+ 650	75000	4305	4869
Bern . .	7800	3000	12385	14014	- 1629	73100	3745	15980
Freiburg .	5124	2500	7624	7732	- 108	48430	2412	1626
Neuenburg .	2100	2500	5465	5465	-	26400	424	-
Lausanne .	2467	2000	4467	4467	-	30000	510 <sup>1)</sup>	-

<sup>1)</sup> Vom 14. Juli bis Jahresschluss.

Die geplante permanente Schulausstellung in Luzern ist wegen Schwierigkeiten betreffend das Lokal noch nicht eröffnet worden.

## XI. Berset-Müllerstiftung.<sup>1)</sup>

Nachdem gegen Ende des Vorjahres das Herrschaftsgebäude auf dem Melchenbühl gute frei geworden war, wurden einerseits die Vorkehren zur Einrichtung dieses Gebäudes für die Aufnahme des Lehrerasyls getroffen; anderseits schritt das Departement des Innern zur Bildung einer provisorischen Kommission für die Organisation der Anstalt.

Diese Kommission versammelte sich am 13. April zur konstituierenden Sitzung und trat dann sogleich den ihr vom Departement des Innern gestellten Fragen der Organisation des Lehrerasyls näher. Unter dem 16. Juli wurde das Organisationsreglement der Stiftung<sup>2)</sup> und am 12. November ein Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen der Anstalt<sup>3)</sup> erlassen. Nach Publikation des ersten dieser Reglemente wurde am 26. Juli zur definitiven Bestellung der Verwaltungskommission geschritten. Hierauf wurden die nötigen Vorkehren getroffen, um das Lehrerasyl auf den Frühling 1902 zu eröffnen und es erfolgte zunächst im November die Ausschreibung der Stelle des Vorstehers oder der Vorsteherin des Lehrerasyls, mit Anmeldungstermin auf 31. Dezember 1901.

## XII. Schulwandkarte der Schweiz.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der grösste Teil der für die Schulen nötigen Abzüge des Werkes gedruckt und aufgezogen. Bis zum Schlusse des Jahres waren 13 kleinere Kantone ganz und die übrigen mit einem Teil der Karte versehen. Der Gesamtbedarf für die Schulen stellt sich auf zirka 8800 Exemplare.

<sup>1)</sup> Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1901 (Departement des Innern).

<sup>2)</sup> A. S. n. F., XVIII, 712 und Beilage I, pag. 12—14.

<sup>3)</sup> A. S. n. F., XVIII, 856 und Beilage I, pag. 14—15.

Unterm 9. Dezember 1901 erging ein Bundesratsbeschluss betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an die Schulen<sup>1)</sup> und am 27. Dezember 1901 betreffend den Verkauf der Schulwandkarte.<sup>2)</sup>

### XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

#### 1. Ausführung des Art. 27.

Der Einladung der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1900 Folge gebend, unterbreitete der Bundesrat unterm 18. Juni eine Botschaft mit Entwurf Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (Bundesblatt 1901, III, 729).

Derselbe wurde vom Nationalrate in der Dezembersession 1901 in Beratung gezogen und als Ergebnis der letztern erfolgte unterm 19. Dezember der Beschluss:

„Es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschlusse betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrage, den eidgenössischen Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der Bundesverfassung so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte erledigt werden kann.“

Das Nähere über diese Frage enthält die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch, Seite 1—51: „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ von Dr. Emil Klöti.

#### 2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben. (Art. 33 der Bundesverfassung.)

Auf diesem Gebiet sind Verfügungen von Seite des Bundesrates nicht nötig geworden; dagegen wurde ein Rekurs anhängig gemacht, den ein Arzt italienischer Nationalität gegen Massnahmen des kleinen Rates des Kantons Graubünden eingereicht hatte, die die Handhabung der schweizerisch-italienischen Übereinkunft vom 28. Juni 1888 über die Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung betrafen.

Nach einlässlicher Prüfung der Streitfrage sah sich der Bundesrat veranlasst, sich auf Seite der Anschauungsweise des Rekurrenten zu stellen. Für das Nähere sei auf den Entscheid vom 7. Mai selbst verwiesen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> A. S. n. F., XVIII, 882 und Beilage I, pag. 11.

<sup>2)</sup> A. S. n. F., XVIII, 884 und Beilage I, pag. 10 und 11.

<sup>3)</sup> Bundesblatt 1901, III, 353 f.

#### XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Berichtsjahre hat die Konferenz am 10. September eine Sitzung in Genf abgehalten. Vorort war Genf und Präsident der Konferenz Staatsratspräsident Favon. Aus der Liste der Verhandlungsgegenstände sind herauszuheben: Subventionirung der Primarschule durch den Bund, Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses für Mittelschulen, Portofreiheit für amtliche Schulsendungen, Einrichtung von Ferienkursen („Cours de vacances“) für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen.

Über die Konferenzverhandlungen erscheint jeweilen ein einlässliches Protokoll. Für das Jahr 1902 wird der Vorort an Bern übergehen und damit der Erziehungsdirektor dieses Kantons Konferenzpräsident werden.

## Dritter Abschnitt.

# Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1901.

### I. Primarschule.

#### 1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Der Gesetzesentwurf betreffend körperliche Züchtigung, der vom Grossen Rat des Kantons Bern in der ersten Beratung mit knappem Mehr angenommen worden war, wurde in der zweiten verworfen, indem sich eine grosse Mehrheit gegen das Eintreten aussprach.

In Obwalden ist der Gesangsunterricht in den Volksschulen, ebenso das Turnen und die weiblichen Arbeiten, einer besonderen Fachinspektion unterstellt worden.

Mit dem Schuljahr 1900/1901 hörte infolge Durchführung des Schulgesetzes vom 7. November 1898 im Kanton Zug die Repetirschule auf zu existiren und die 7. Primarschulklassie trat an ihre Stelle. Die Organisation der Primarschule dieses Kantons gemäss dem neuen Schulgesetz ist dargestellt im Jahrbuch 1898, Seite 79 und 80.<sup>1)</sup>

Gegen einen Beschluss des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Anstellung eines kantonalen Schulinspektors<sup>2)</sup> wurde ein Initiativbegehren eingereicht, worauf die Aufhebung des Beschlusses erfolgte.<sup>3)</sup>

Statt der Repetirschulen haben von 69 Gemeinden des Kantons Baselland 27 Gemeinden die Halbtags- oder Ganztagschule eingerichtet. Es sind dies besonders die grösseren Gemeinden, so dass nur noch 39% aller Schulkinder auf den Besuch der Repetirschule angewiesen sind.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist abgedruckt im Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 16.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 16.

Zur Erleichterung der Durchführung des neuen Lehrplanes für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen<sup>1)</sup> veröffentlichte die Erziehungsdirektion sehr einlässliche Beispiele von Speziallehrplänen für eine zweiklassige und eine vierklassige Elementarschule.<sup>2)</sup>

In Appenzell A.-Rh. wurden von Seite der Behörde verschiedene Vorlagen zur Förderung des Schulwesens ausgearbeitet, so ein Gesetz über Schaffung eines kantonalen Schulinspektors, ein Gesetz über Ausrichtung staatlicher Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen und eine Verordnung betreffend kantonale Unterstützung zu Bildungszwecken. Die beiden Gesetzesvorlagen fanden indessen vor dem Kantonsrat keine Gnade; das Schicksal der Verordnung ist noch ungewiss.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagschule machte im Kanton St. Gallen weitere Fortschritte, indem sie in Wallenstadt, Schmerikon und kathol. Degersheim beschlossen wurde. Damit besteht diese neue Schulorganisation bereits in 21, zum Teil grössten Schulgemeinden, die sich auf 11 Bezirke verteilen.

In den Kantonen der französischen Schweiz wurden auf Grund einer Vereinbarung der Erziehungsdirektoren dieser Kantone Verordnungen betreffend die Vereinfachung der französischen Grammatik erlassen.<sup>3)</sup> Die Vereinfachung ist konform derjenigen, die durch das französische Unterrichtsministerium durch seinen bekannten Erlass vom 26. Februar 1901 in Kraft gesetzt worden ist. Sie werden auch in der deutschen Schweiz beachtet werden.

## 2. Schüler und Schulabteilungen.

### a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713
1897/98	484442	1900/1901	472607

Die durchschnittliche Schulzeit in den Primarschulen des Kantons Luzern betrug im Schuljahr 1900/1901 372 Halbtage.

Der Bericht von Schwyz bemerkt: Im Jahre 1895/96 befanden sich 1284 Schüler im ersten Kurse. Diese hätten sich im abgelaufenen Schuljahre im 7. Kurs befinden sollen. Dieser Kurs zählte aber nur mehr 647 Schüler. Von den übrigen 637 mögen

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 29—42.

<sup>3)</sup> Über die Details dieser Verordnungen siehe Beilage I, pag. 51.

ungefähr 200 an die Sekundarschule übergetreten sein; die grosse übrige Zahl hat den 7. Kurs nicht erreicht.

In Obwalden besteht die Ergänzungsschule unter dem Titel Wiederholungsschule mit 120 Schulstunden noch an 10 Schulorten, in den übrigen ist sie gemäss Bevollmächtigung durch die Landsgemeinde in einen 7. Winterkurs der Primarschule umgewandelt worden. Die Schülerzahl von Obwalden zeigt gegenüber 1899 eine Zunahme von 11, gegenüber 1891 einen Rückgang von 132 Kindern.

Im Kanton Aargau gab es im Jahre 1865 nach dem Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion 30,148 schulpflichtige Kinder und 507 Gemeinde- und Fortbildungsschul-Abteilungen; im Jahre 1901 kommen auf 30,374 Kinder im ganzen 621 Schulabteilungen. Bei annähernd gleicher Schülerzahl sind gegenwärtig 95 Schulabteilungen mehr als vor 35 Jahren.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. konstatirt mit Befriedigung, dass die Wünschbarkeit einer vermehrten Schulzeit in recht vielen Gemeinden empfunden wird. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Ganztagschulen 23, 1899 24, 1900 26, 1901 29 und auf Ende April 1902 34 mit einer Gesamtschülerzahl von 1614 = 20,4% aller Alltags Schüler.

Im Kanton Graubünden gibt es

Schulabteilungen mit 22 Wochen Schuldauer	.	.	15
"	24	"	275
"	25	"	1
"	26	"	109
"	28	"	5
"	30	"	22
"	32	"	5
"	34	"	26
"	35	"	1
"	40	"	8
"	42	"	23

Total 490 Schulabteilungen

Die kantonale Lehrerkonferenz vom 23. November 1901 beschloss, beim Kleinen Rate die Verlängerung der Schulzeit anzuregen und zwar in der Weise, dass den Gemeinden die Wahl gelassen würde, entweder die jährliche Schulzeit auf 28 Wochen oder das schulpflichtige Alter auf das 16. Jahr auszudehnen oder obligatorische Sommerschulen für einige Klassen einzuführen. Die Petition wurde vom Kleinen Rat im Berichtsjahre noch nicht behandelt.

In Naters im Kanton Wallis werden über 100 Kinder von italienischen Arbeitern am Simplontunnel in drei Abteilungen von zwei tessinischen Lehrern und einer Lehrschwester unterrichtet.

Die Zahl der Schulabteilungen im Kanton Tessin stieg seit 1890 um 53. Während in jenem Jahr noch 11 Schulen mehr als das gesetzliche Maximum von 60 Schülern zählten, sind es jetzt

nur 3. Von sämtlichen 573 Abteilungen haben 116 mehr als 40 Schüler, 1890 waren es 159.

**b. Absenzen.** (Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern musste gegen eine Anzahl Gemeinden der Bezirke Münster und Delsberg, welche das Minimum der jährlichen Stundenzahl in der Primarschule nicht erreicht hatten, eine Strafandrohung erlassen.

Der Kantonsrat von Obwalden beschloss, dass in Zukunft die Namen der Kinder, die im ganzen Schuljahr die Schule nie versäumt hatten, nicht mehr im Schulbericht öffentlich genannt werden dürfen. Nach der Ansicht des Lehrpersonals ist damit ein wirksames Mittel, die Kinder zum fleissigen Schulbesuch anzuspornen, beseitigt worden.

Zu der Tatsache, dass von 883 Schülern des Kantons Wallis, die sich im Jahre 1901 zum „Examen d'émancipation“ meldeten, nur 540 die Prüfung bestanden, bemerkt der erziehungsrätliche Bericht: Evidemment ce dernier chiffre s'élèverait sensiblement si le „fléau des absences“ ne continuait à sévir dans un trop grand nombre de communes. Für Absenzen wurden im ganzen Bussen von Fr. 2931. 30 verhängt.

Glarus und Appenzell A.-Rh. haben im Berichtsjahre Bestimmungen über das Absenzenwesen erlassen.<sup>1)</sup>

Glarus hat sein Regulativ über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886 in der Weise abgeändert<sup>2)</sup> und bestimmt, dass der Lehrer ausnahmsweise Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen kann. In dringenden Fällen kann der Schulrat oder dessen Präsident ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres gewähren; Repetirschülern höchstens für drei Repetirschultage.

Unterm 17. April 1901 hat die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine einlässliche Instruktion zur Führung der Absenzentabellen und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. erlassen.<sup>2)</sup> Sie enthält eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen und ermöglicht eine bessere Kontrolle.

### 3. Lehrer und Lehrerinnen.

**a. Verordnungen und Verfügungen.**

Der Frage der Stellvertretung der Lehrer in Fällen von Krankheit und Militärdienst wird in den Kantonen immer grössere Beachtung geschenkt. So hat z. B. der Kanton Bern an 145 Stell-

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 28. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 42—47.

vertretungen für kranke Lehrer einen Beitrag von Fr. 8374.20, d. h. den dritten Teil der Entschädigungen, verausgabt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat auch ein Zentralbureau für Vermittlung von Stellvertretungen für Lehrer und Lehrerinnen eingerichtet.

Zürich hat hiefür zirka Fr. 40,000 ausgegeben, da es nach seinem neuen Schulgesetz vom 11. Juni 1899 sämtliche bezüglichen Kosten übernommen hat.

Im Kanton Glarus hat am 14. Februar 1901 ein neues Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer das Licht der Welt erblickt,<sup>1)</sup> ebenso im Kanton Freiburg unterm 5. März<sup>2)</sup> nebst begleitendem Prüfungsprogramm.<sup>3)</sup>

Der Erziehungsrat von Schaffhausen erblickt in gegenseitigen Schulbesuchen der Lehrer „einen wesentlichen Faktor für die pädagogische Weiterbildung der Lehrerschaft und empfiehlt deswegen den Schulbehörden, solchen Schulbesuchen nicht hindernd in den Weg zu treten, sondern sie durch anstandslose Gewährung des nötig werdenden Urlaubs (1—2 Tage während eines Schuljahres) zu ermöglichen“.

Schon im Jahrbuch für 1900 wurde erwähnt, dass im Kanton St. Gallen ein Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode in der Abstimmung vom 10. Februar 1901 vom Volke verworfen wurde. Auf 1. Januar 1902 trat dagegen ein Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte<sup>1)</sup> unangefochten in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen lauten folgendermassen:

Die Minimalgehalte der Primarlehrer sind, der Jahresbeitrag der Schulgemeinden an die Lehrerunterstützungskasse und bisherige Personalzulagen mit inbegriffen, festgesetzt wie folgt. (Art. 1.)

A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je ein-tägiger Repetir- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei  $\frac{2}{3}$  des Gehaltes auf den Winter und  $\frac{1}{3}$  auf den Sommer entfallen: a. für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 900, — b. für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1000.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen: a. für Lehramtskandidaten und nicht definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1300, — b. für definitiv patentirte Lehrer auf Fr. 1400.

Art. 2. Der Staat leistet überdies an die Lehrer und Lehrerinnen Gehaltszulagen, und zwar: a. an Lehrer und Lehrerinnen mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100 jährlich, — b. an Lehrer und Lehrerinnen mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200 jährlich, — c. an Lehrer und Lehrerinnen mit 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund eines Lehrerpatentes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 158—161.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 161—167.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 168—189.

Hievon sind diejenigen Lehrer ausgenommen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen und für welche ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung kommen. (Art. 2.)

Die Minimalgehalte der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen  $\frac{3}{4}$  von denjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. (Art. 3.)

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern resp. Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu lassen.

Über die Höhe der letztern entscheidet der Ortsschulrat, wobei dem Lehrer jedoch der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Letzterer entscheidet endgültig. (Art. 4.)

Um der Anstellungsberechtigung weltlicher Lehrerinnen an Primarschulen im Kanton St. Gallen, entsprechend der Praxis, die sich aus den gegebenen Verhältnissen nach und nach herausgebildet hatte, auch ihren übereinstimmenden Ausdruck in der kantonalen Schulordnung zu verleihen, beantragte der Erziehungsrat deren entsprechende Revision. Danach können auch an gemischten Schulen Lehrerinnen für die vier untern Klassen ange stellt werden, sofern die ihnen unterstellte Schülerzahl 50 nicht übersteigt. Über die Zulassung von Lehrerinnen an den höheren Klassen gemischter Schulen hat die Erziehungskommission in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse zu entscheiden. Mit Bezug auf Patentirung, Anstellung und Entlassung unterliegen die Lehrerinnen den gleichen Bestimmungen wie die Lehrer.<sup>1)</sup>

In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich folgendes Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften im Kanton Graubünden:

Schul-jahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte	Schul-jahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1900	87,75 %	12,25 %	1896	87,85 %	12,45 %
1899	88,45 "	11,55 "	1895	85,86 "	14,14 "
1898	88,82 "	11,18 "	1894	83,75 "	16,25 "
1897	85,83 "	14,17 "	1893	83,65 "	16,35 "

Leider hat sich seit zwei Jahren das Verhältnis der patentirten zu den admittirten Lehrkräften, wenn auch nur in geringem Grade (1,07 %), ungünstiger gestaltet. Es hängt das damit zusammen, dass besonders in den italienischen Talschaften Lehrkräfte geduldet werden mussten, die gar keinen Ausweis über Seminarbildung besitzen.

Seit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes (siehe 1900, Beilage I, Seite 8) beträgt die durchschnittliche Besoldung eines Primarlehrers Fr. 920. Daran leistet die Gemeinde durchschnittlich Fr. 590. Bei Vergleichungen mit andern Kantonen darf die Schuldauer nicht ausser acht gelassen werden (siehe oben Seite 92).

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 190.

Das Nähere enthält die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen im Kanton Graubünden vom 30. Mai 1901.<sup>1)</sup>

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin bereitet einen Gesetzesentwurf für Gründung einer Hülfs- und Pensionskasse für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons vor. Vorläufig unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat unterm 13. November 1901 folgendes Dekret:

Bis zur Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer wird der jährliche Beitrag an die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi“ von Fr. 1000 auf Fr. 2000 erhöht.

Die „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi“, gegründet 1861, hat nach dem an der Versammlung vom 22. September 1901 erstatteten Bericht im Laufe ihres Bestehens an 78 Mitglieder die Summe von Fr. 66,201. 25 als Unterstützungen ausgegeben. Im Jahre 1900/1901 betrugen die Ausgaben Fr. 5782, während die Einnahmen nur Fr. 4609. 30 ausmachten. Die Erhöhung des Staatsbeitrages war dringend nötig.

Genf hat die Verhältnisse betreffend die schulpraktische Be-tätigung junger Lehrer unterm 26. November 1901 durch das „Règlement sur le stage dans les écoles primaires“ neu reglirt,<sup>2)</sup> wodurch der bezügliche Erlass vom 3. Mai 1898 aufgehoben wurde.

#### b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermassen :

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8

Über die Zahl an den Lehrerseminarien etc. erfolgten Neupatentirungen siehe im statistischen Teil.

#### c. Fortbildung der Lehrer.

Zum Zweck der Weiterbildung der jurassischen Lehrerschaft wurde in Pruntrut Mitte August 1901 ein zehntägiger Kurs abgehalten. Da die Anmeldungen zu demselben sehr zahlreich eingegangen waren, so wurde beschlossen, für diesmal nur die Lehrerschaft der Elementarstufe zuzulassen und 1902 einen zweiten Kurs für die Mittel- und Oberstufe einzurichten. Es nahmen 28 Lehrerinnen und 3 Lehrer am Kurs teil. Der Unterricht wurde von 4 in Pruntrut wirkenden Lehrern erteilt, und

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 190—191.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 191.

zwar erstreckte sich derselbe hauptsächlich auf die Methodik im Fach des Lesens, Rechnens und Singens, ausserdem auf Zeichnen und Turnen, in einem Total von 54 Stunden. Dem Unterricht wurde eine Anzahl allgemein bildender Vorträge angereiht. Der Kurs, der unentgeltlich war, wurde im Lehrerseminar abgehalten und stand unter der Leitung der Seminardirektion. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 1903.85, wovon der grössere Teil zu Subventionen an die Teilnehmer verwendet wurde.

An 6 bernische Teilnehmer am Turnkurs in Glarus wurden Fr. 450 Staatsbeitrag ausgerichtet; ein Lehrer besuchte den Zeichnungskurs in Freiburg und erhielt einen Beitrag von Fr. 100.

Den kantonalen Turnkurs in Langenthal von einer Woche Dauer machten 27 Lehrer mit.

Vom 3.—13. September wurde im Lehrerseminar Rickenbach-Schwyz ein Kurs für Gesangsunterricht abgehalten. 27 Teilnehmer.

Im Kanton Solothurn veranstaltete der Erziehungsrat an 14 verschiedenen Orten Zeichnungskurse von je 4 Tagen; fast alle Primarlehrer und -Lehrerinnen nahmen teil.<sup>1)</sup>

5.—10. August Kurs im Freihandzeichnen in Wil (Kanton St. Gallen), von der Lehrerschaft des Bezirkes angeordnet und von 28 Lehrern und Lehrerinnen besucht. Staatsbeitrag Fr. 377.

In Gais wurde ein sechstätigiger Skizzirzeichenkurs für die Lehrer des appenzellischen Mittellandes abgehalten; 3 appenzellische Lehrer nahmen am gewerblichen Fortbildungsschulkurs in Aarau teil.

In Chur fand vom 22. April bis 4. Mai ein Gesangsdirektorenkurs statt. Es nahmen 18 Lehrer teil.

In den Frühjahrsferien 1901 fand in Frauenfeld ein Kurs im Freihandzeichnen für thurgauische Primarlehrer mit 23 Teilnehmern statt. Da über 20 Angemeldete nicht berücksichtigt werden konnten, ist für 1902 ein zweiter Kurs in Aussicht genommen.

26 Sekundarlehrer beteiligten sich an einem einwöchigen Kurs zur Einführung in das absolute Masssystem unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizität und zur Instruktion im chemischen Experimentiren.

Die obigen Angaben sind den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen; die betreffenden Fortbildungsgelegenheiten sind bloss die offiziell unterstützten; die Veranstaltungen von Lehrervereinigungen u. a. sind hier nicht berücksichtigt; die Zusammenstellung darf daher auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen.

Zur Ergänzung der Angaben kann verwiesen werden auf die Notizen im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 189—190: Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend die Teilnahme an Zeichnungskursen vom 11. September 1901.

Bund“ auf Seite 73 betreffend die Instruktionskurse für Zeichenlehrer und auf Seite 85 betreffend die vom schweizerischen Turnverein angeordneten Turnkurse.

### 5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

#### **Unentgeltlichkeit.**

Wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, ist man mit ihren Resultaten zufrieden. Der Kreis der Kantone, in denen dieselbe von gesetzeswegen besteht, ist seit der letzten Zusammenstellung im Jahrbuch 1899, Seite 94 und 95, nicht erweitert worden; dagegen zieht sie in den Gemeinden im Vaterland stets weitere Kreise. Es wird Sache einer in den nächsten Jahren zu erstellenden allgemeinen Übersicht sein, zu konstatiren, welche Verbreitung die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Kantonen gewonnen hat, in welchen sie zur Zeit noch nicht gesetzlich eingeführt, sondern blass der Initiative der Gemeinden überlassen ist. Für das Berichtsjahr seien folgende Tatsachen herausgehoben:

Im Kanton Zürich ist für den kantonalen Lehrmittelverlag ein Reglement erlassen worden (16. November).<sup>1)</sup>

Die Stadt Luzern hat am 10. März 1901 mit 1687 gegen 775 Stimmen eine Initiative betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel angenommen.

An den meisten Orten des Kantons Obwalden besteht ein Fonds für die Arbeitsschule, aus welchem den armen Kindern das nötige Arbeitsmaterial verabreicht wird. Wo ein solcher fehlt, besorgt dies Liebeswerk der Frauenverein. Der Stoff wurde unentgeltlich verabfolgt: in Sarnen an 30 Kinder, in Kerns mit Filialen an 57, in Sachseln mit Filiale an 46, in Alpnach an 35 Kinder ganz und an 48 teilweise, in Engelberg an 114, in Lungern an 104, in Giswil an 81, in Kägiswil an 25, in Stalden an drei Kinder ganz und an eines teilweise. Der Stoff wurde, entsprechend den Anforderungen des obligatorischen Lehrplanes, jeweilen für die ganze Klasse gemeinsam angeschafft.

Im Kanton St. Gallen wurde die „Anleitung zur Ausführung der in den Mädchenarbeitsschulen des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Arbeiten“ sämtlichen Schülerinnen der 7. Primarklasse unentgeltlich verabfolgt.

Im Kanton Aargau besteht in 54 Schulkreisen ganze, in 146 teilweise und in 38 noch keinerlei Lehrmittelunentgeltlichkeit.

In Appenzell A.-Rh. wurde die Erstellung einer revidirten Landeskunde (geschichtlich und geographisch) und die Neuauflage von „Führer, Verfassungskunde für den Kanton Appenzell A.-Rh.“ beschlossen. 35 Gemeinden sind im Besitz des Kantonsreliefs.

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 215—216.

Das was in andern Kantonen typisch ist, ist bereits in früheren Jahrbüchern gemeldet worden; es kann also auf die betreffenden Abschnitte derselben verwiesen werden. Auf eine Reproduktion der Daten über die Ausgaben der einzelnen Kantone für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird hier verzichtet und die bezügliche Berichterstattung auf den Zeitpunkt verschoben, da die ganze Frage wieder in monographischer Form zu behandeln sein wird.

## 6. Fürsorge für arme Schulkinder.

### a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Auch dieses Jahr heben wir aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen wieder einige Mitteilungen heraus.

Im Kanton Zürich wurde durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 die Fürsorge für verwahrloste, arme anormale und in der geistigen und körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Kinder zur besondern Aufgabe des Staates gemacht (§§ 50, 51, 81). Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 1901 wurde das gesamte, bezügliche Unterstützungswesen, soweit dabei die §§ 50, 51 und 81 des neuen Volksschulgesetzes in Betracht kommen, im Sinne von § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen der Erziehungsdirektion zugewiesen und ihr zugleich der für das Jahr 1901 nötige Kredit aus den Erträgnissen des Alkoholzehntels zur Verfügung gestellt.

An Unterstützungen wurden verabreicht:

1. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrecher in entsprechenden Anstalten . . . . .	Fr. 2,670.—
2. Zur Fürsorge für aufsichtslose Kinder, Knaben- und Mädchenhorte . . . . .	„ 4,941.—
3. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder	„ 8,487. 80
4. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien . . . . .	„ 7,183. 80
5. Für Unterstützung von einzelnen taubstummen, blinden, schwachsinnigen, epileptischen Kindern in verschiedenen Anstalten . . . . .	„ 3,615.—
Total	Fr. 26,447. 60

Im Kanton Luzern wurden im Winter 1900/01 von den Gemeinden Fr. 28,639 für Schulsuppen ausgegeben. Aus dem Alkoholzehntel wurden hieran in 42 Posten Fr. 3385 vergütet.

In allen Gemeinden von Obwalden wurden für arme Schulkinder Schuhe und andere Kleider angeschafft und zu Mittag eine kräftige Nahrung (Suppe, Milch, Brot und Käse) ausgeteilt. Die Auslagen der Gemeinden betrugen Fr. 10,256.

In Basel erhielten das Schülertuch 2 Gymnasiasten, 40 Realschüler, 806 Sekundarschüler, 482 Sekundarschülerinnen, 938 Primarschüler, 783 Primarschülerinnen.

Im Winter 1901/02 wurden an den Primar- und Sekundarschulen täglich 1087 Liter Suppe verteilt.

In den Sommerferien bestanden eine grosse Zahl von Ferienhorten, im Winter 26 Winterhorte.

Im Kanton St. Gallen erhielten 23 Schulgemeinden für Milchstationen, Ferienkolonien und Schulsuppen einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 aus dem Alkoholzehntel.

Die Schulküchen in sechs Genfer Schulen verteilten 60,849 Mittagessen und 26,026 Abendessen.

In den „Classes gardiennes“ von Genf, die vom 4. Januar bis 6. Juli und 11. November bis 24. Dezember gehalten wurden und zwar von 11—1 Uhr (während der Tätigkeit der Schulküchen), von 4—6 Uhr und von 6—8 Uhr, waren im ganzen 1221 Knaben und 911 Mädchen, zusammen 2132.

Die „Classes gardiennes des vacances“ vom 30. Juli bis 24. August, je Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 8 bis 11 und 2—4 Uhr, zählten 341 Schüler.

\*                       \*

Das statistische Jahrbuch der Schweiz 1902,<sup>1)</sup> herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, enthält auf Seite 202 eine äusserst interessante Zusammenstellung über „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den letzten drei Jahren 1899—1901“. Dieselbe orientirt über alles statistisch Wissenswerte, so dass wir es uns nicht versagen können, sie in extenso zu reproduzieren.

Ortschaft	Gründungs-jahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungstage			Ausgaben der Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901	1900	1899
Zürich . . . . .	1876	807	874	820 <sup>1)</sup>	20090	22366	20619	34011. 94	36566. 35	33697. 50
Basel . . . . .	1878	540	540	510	7560	7560	7140	16635. 06	17418. 30	16603. 40
Aarau . . . . .	1879	60	45	49	1200	945	1029	1845. 90	2446. 95	2186. 30
Bern . . . . .	1879	397	400	350	7940	8000	7000	8950. 01	8934. 10	7376. 45
Genève . . . . .	1879	146	141	139	3650	3525	3475	4879. 30	4818. 75	4839. 40
Chur . . . . .	1880	88 <sup>2)</sup>	88 <sup>3)</sup>	77 <sup>2)</sup>	1848 <sup>3)</sup>	1848 <sup>3)</sup>	1617 <sup>1)</sup>	2029.—	1773. 45	1651. 59
Neuchâtel . . . .	1880	283	294	235	5943	6174	4935	6490. 50	6163. 35	5851. 05
Schaffhausen . . .	1880	70	70	71	1260	1540	1561	2021. 31	2021. 11	2268. 15
Winterthur . . . .	1881	178	162	163	3560	3240	3260	8310. 67	6489. 60	5964. 85
St. Gallen . . . .	1883	80	82 <sup>6)</sup>	83 <sup>5)</sup>	1600	1640	1660	3969. 30	3969. 30	3251. 30

<sup>1)</sup> In den Zahlen von Zürich sind nicht nur die in Schwäbrig verpflegten Kolonisten, sondern auch zirka 150 Kinder, welche das ganze Jahr in dieser Erholungsstation verpflegt wurden, enthalten. — <sup>2)</sup> Darunter 19 Pensionäre. — <sup>3)</sup> Darunter 31 Pensionäre. — <sup>4)</sup> Darunter 21 Pensionäre. — <sup>5)</sup> Darunter 14 Pensionäre mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten. — <sup>6)</sup> Darunter 15 mit teilweiser oder gänzlicher Bezahlung der Unterhaltungskosten.

<sup>1)</sup> Ausgegeben am 26. Dezember 1902.

Ortschaft	Gründungs-jahr	Zahl der Kinder der Kolonien			Zahl der Verpflegungs-tage			Ausgaben für Verpflegung inklusive Reise und Transport		
		1901	1900	1899	1901	1900	1899	1901	1900	1899
Lausanne . . . . .	1884	158	150	152	5530	5250	4104	5939.82	5727.92	5464.15
Biel . . . . .	1889	41	41	41	861	861	861	930.37	778.25	702.46
Töss . . . . .	1889	56	57	35	1120	1140	1100	1718.10	1486.—	1460.35
Wädenswil . . . . .	1891	20	21	21	420	441	441	1042.13	1026.80	1026.80
Vevey . . . . .	1892	55	66	66	2145	2178	2508	1776.40	1568.85	2085.40
Glarus . . . . .	1894	22	22	22	462	462	462	1493.15	1510.78	1483.50
Luzern . . . . .	1894	338	320	281	6975	6539	5718	5364.20	5045.45	5904.20
Burgdorf . . . . .	1895	40	40	41	800	800	820	1199.60	1185.70	2405.50
Solothurn . . . . .	1895	37	35	35	777	730	721	1188.90	1153.70	1090.30
Zofingen . . . . .	1895	32	33	35	448	462	490	1215.20	957.40	1028.85
Olten . . . . .	1896	61	58	54	885	986	756	1328.55	1537.10	1350.40
Veltheim . . . . .	1896	51	49	34	1020	980	680	1515.53	1455.40	1037.85
La Chaux-de-Fonds .	1898	59	51	51	1738	1428	1428	2050.84	3355.80	3520.—
Örlikon . . . . .	1899	36	36	43	756	756	860	1649.30	1510.15	1775.60
Andelfingen (Bezirk)	1899	35	45	52	840	900	1040	1616.50	1727.25	2056.52
Bülach . . . . .	1901	42	—	—	882	—	—	1625.35	—	—
Total	—	3732	3720	3460	80310	80751	74285	120826.93	120627.81	116081.87

### b. Anstalten für Schwachsinnige, Schwachbegabte etc.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1902, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau, entnehmen wir auszugsweise folgende Angaben:

In 18 Anstalten für schwachsinnige Kinder in der Schweiz waren auf 31. Dezember 1901 zusammen 788 Kinder (381 Knaben und 361 Mädchen) untergebracht. Die Zahl derselben hat im Laufe der letzten Jahre wesentlich zugenommen: 1897: 587, 1898: 629, 1899: 690, 1900: 735. Es sind folgende Anstalten: Keller'sche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensberg (Zürich), Anstalt Bühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung in der Mariahalde Erlenbach (Zürich), Anstalt Pestalozziheim in Pfäffikon (Zürich), Anstalt Weissenheim (Bern), Privatanstalt „zur Hoffnung“ (Bern), Anstalt Kriegstetten (Solothurn), Anstalt „zur Hoffnung“ (Basel), Anstalt Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Asyl „Schutz“ in Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Masans (Graubünden), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt „Friedheim“ in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), le Foyer Vernand-Dessus près Lausanne (Vaud), letztere Anstalt auf 14. September 1900 eröffnet. Sie nimmt blinde, schwach- und blödsinnige Kinder auf.

In nachstehenden fünf Blindenanstalten mit einem Bestand von 131 Personen (79 männlich, 52 weiblich) werden auch Kinder unterrichtet: Zürich, Köniz, Blindenheim Länggasse Bern, Lausanne, ebenso in den folgenden 15 Taubstummenanstalten mit einer Bevölkerung von 683 Personen (351 männlich und 332 weiblich):

Zürich, Münchenbuchsee, Wabern, Hohenrain (Luzern), Gruyère, Riehen, Rosenberg (St. Gallen), Zofingen, Landenhof (Aargau), Liebenfels (Aargau), Istituto St-Eugenio Locarno (Tessin), Moudon (Waadt), Géronde (Wallis), Petit-Saconnex (Genf), Chênes-Bougeries (Genf).

Daneben sucht man immer mehr durch Einrichtung von Klassen für Schwachbegabte im Rahmen der öffentlichen Primarschule die normalen Klassen durch jene Elemente zu entlasten, welche wenigstens zeitweilig einer intensiven Nachhilfe bedürfen.

Es wurden in Langnau, Steffisburg und Biel solche neuen Klassen eingerichtet.

Für Erteilung von Nachhilfestunden an schwachbegabte Schulkinder und die Führung von Spezialklassen für solche erhielten 26 Schulgemeinden im Kanton St. Gallen einen Staatsbeitrag von Fr. 3804. 50.

Von den am Staatsbeitrag teilnehmenden Gemeinden wurde verlangt, dass sie den diesen anstrengenden Unterricht erteilenden Lehrern pro Nachhilfestunde auch aus der Schulkasse, neben dem Staatsbeitrag von 75 Rp., eine Vergütung von mindestens 25 Rp. leisten. Zwei Ortsschulräten wurde vom Erziehungsrat bedeutet, dass zu solchen Nachhilfestunden keine normal beanlagten, blos in ihren Erfolgen (vielleicht auch wegen verkürzter Schulzeit) zurückgebliebenen Kinder zugelassen werden dürfen.

In Behandlung eines konkreten Falles entschied der Regierungsrat von Appenzell A.-R.h. auf Antrag der Landesschulkommission, dass aus dem Kredit für schwachsinnige Kinder (für 1902 wurden Fr. 1000 budgetirt) grundsätzlich nur Unterstützungen für Versorgung bildungsfähiger Kinder ausgerichtet werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass auch die insbesondere in den städtischen Gemeinwesen bestehenden Klassen sich der besondern Aufmerksamkeit der Schulbehörden erfreuen.

Betreffend die Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten sei auf die Angaben in den früheren Jahrbüchern verwiesen.

## 7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach erfreute sich wie in den letzten Jahren so auch im Berichtsjahr besonderer Obsorge der Behörden. Aus dem reichen Berichtsmaterial sei diesmal folgendes herausgehoben:

Im Kanton Bern wurde unterm 18. Juli 1901 ein neuer Unterrichtsplan für die Mädchenhandarbeiten erlassen<sup>1)</sup>, ebenso im Kanton St. Gallen am 18. März 1901<sup>2)</sup> und im Kanton

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 26—28.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 47—49.

Neuenburg<sup>1)</sup>), im letztern für die Sekundarschulstufe unterm 7. März 1901.

Im Kanton Zug wirkten im Schuljahr 1900/1901 nur an den Schulen von Zug, Baar und Hünenberg eigentliche Fachlehrerinnen als Arbeitslehrerinnen, an den andern Schulen erteilen die Klassenlehrerinnen auch den Arbeitsschulunterricht.

Von der Arbeitsschule in Baselland sagt der Bericht des kantonalen Schulinspektors:

„Auf dem Gebiete des Arbeitsschulwesens geht es Jahr für Jahr vorwärts. Das Lehrpersonal vermehrte sich in den letzten fünf Jahren in erfreulicher Weise. Im Jahre 1897 hatten wir 98 Lehrerinnen; jetzt sind es 141. Die Zahl der überfüllten Schulen hat sich bedeutend verringert. Die sechs Expertinnen bemühen sich, ihre Lehrerinnen immer mehr zu einem gedeihlichen Klassenunterricht heranzuziehen.“

Von den 159 Arbeitslehrerinnen des Kantons Waadt, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, besitzen 129 das Patent nicht. An vielen Orten wird dem Arbeitsunterricht noch nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Bericht des kantonalen Erziehungsdepartements sagt darüber:

„D'autre part, en ce qui concerne la méthode, les élèves dans beaucoup de classes apportent encore, suivant la bonne vieille routine d'autrefois, les travaux qui leur plaisent ou ceux qui conviennent aux mères de famille.

L'enseignement des travaux à l'aiguille sera, dit le plan d'études, collectif et intuitif. Toutes les élèves d'une classe et, autant que possible, d'un même degré de connaissances, seront occupées au même travail.

Mais pour qu'un enseignement simultané soit possible, il est indispensable que toutes les élèves soient pourvues des matériaux nécessaires aux leçons de couture. Tel n'est point le cas actuellement. Sur 20,000 jeunes filles qui suivent nos classes primaires, les  $\frac{3}{4}$  au moins sont privées de cet enseignement rationnel, grâce au manque d'uniformité du matériel.“

\* \* \*

Betreffend die Arbeitslehrerinnenbildung ist folgendes zu bemerken:

**Bern.** Patentirt wurden im Kanton Bern fünf Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern und 33 Teilnehmerinnen am Bildungskurs in Delsberg (vom 22. Juli—14. September 1901).

**Solothurn.** In Solothurn wurde ein erster Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten. Dauer drei Wochen, Teilnehmerinnen 41. Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses haben sie einen zweiten Kurs im folgenden Jahre mitzumachen.

**Baselland.** Es fand ein Kurs für Arbeitslehrerinnen vom 14. Oktober—2. November statt. 45 Teilnehmerinnen.

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 51.

**S t. Gallen.** Auf Grund des mit gutem Erfolg passirten 20wöchigen Kurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten 20, und des 12—18monatlichen Lehrkurses 16 Arbeitslehrerinnen das kantonale Patent, ferner nach einem vierwöchigen Kurs 11 das spezielle Patent für Fortbildungsschulen.

Der neue Lehrplan wurde in besondern Kursen mit einer grössern Zahl von Lehrerinnen und Bezirksinspektorinnen theoretisch und praktisch durchgearbeitet. An 55 Teilnehmerinnen der verschiedenen Kurse wurden Staatsbeiträge von zusammen Fr. 4083 verabfolgt.

**G r a u b ü n d e n.** Ein Arbeitslehrerinnenkurs fand vom 10. April bis 4. Juni 1901 in Ilanz statt. Alle 26 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

**T h u r g a u.** Zur bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für den Unterricht an den Töchterfortbildungsschulen beteiligten sich 21 thurgauische Arbeitslehrerinnen an einem dreiwöchigen Kurs an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und erhielten dafür einen kantonalen Beitrag.

**A a r g a u.** Bildungskurs in Laufenburg, 15 Teilnehmerinnen patentirt.

\* \* \*

Im Anschluss können hier auch noch einige Notizen betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen Aufnahme finden:

Für den Kanton Neuenburg wurde eine Examenordnung für die Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen erlassen (7. März 1901).<sup>1)</sup>

Vom 9.—28. September 1901 wurde in Bellinzona ein methodischer Kurs für Kleinkinderlehrerinnen abgehalten. 32 Lehrerinnen besuchten ihn regelmässig und erhielten am Schluss ein provisorisches Fähigkeitszeugnis, das nach einem Jahr guter Schulführung auf das Gutachten der Inspektorin hin ohne weiteres in ein definitives Patent umgewandelt werden kann.

Im Laufe der letzten zehn Jahre hat sich die Zahl der Kleinkinderschulen im Kanton Tessin verdreifacht; von 16 im Jahre 1891 stieg sie auf 48 im Jahre 1901. Die erste wurde 1844 in Lugano gegründet.

Es wurden 31 Lehrerinnen für diese Schulstufe patentirt.

#### 8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

In den früheren Jahrbüchern haben wir jeweilen einlässliche statistische Zusammenstellungen über die Verbreitung dieses Unterrichts in der Schweiz gebracht, so z. B. 1898 auf Seite 107—109,

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 191.

1899 Seite 103 und 104, 1900 Seite 149 und 150. Wir können für dieses Jahr darauf verweisen und im übrigen konstatiren, dass sich der Unterricht insbesondere in den Schulen der Städte und der grossen industriellen Ortschaften bereits Heimatrecht erworben hat.

So zieht er denn auch im Kanton Bern immer weitere Kreise; der letzte Bericht der Erziehungsdirektion erwähnt darüber folgendes:

An folgenden Primarschulen ist dieser Unterricht für die ältern Knaben eingeführt, und geniessen die Gemeinden Staatsbeiträge aus dem hiefür bestimmten Kredit von Fr. 3200: Bonfol, Biel (sieben Kurse, für Kartonnage-Arbeiten), St. Immer (vier Kurse), Villeret, Tramelan-dessous, Montagne du Droit de Sonvillier, Plagne und Bern (48 Kurse, an denen in Kartonnage- und Holzarbeiten unterrichtet wurde). Ausserdem nehmen in Corgémont die Schüler der obern Primarklassen am Handfertigkeitskurs der Sekundarschule teil.

#### 9. Schulgesundheitspflege und Schulhausbau.

Die „Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ hat im Berichtsjahr ihre Jahresversammlung in Lausanne abgehalten. Der Verein hat durch seinen Präsidenten, den Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Dr. F. Schmid in Bern, „Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz“ in einem stattlichen Band herausgeben lassen. Darin ist nun in trefflicher Weise alles vereinigt, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande geltendes Recht ist. Es muss zwar sofort konstatirt werden, dass gar vieles, was diese Bestimmungen an gutem enthalten, gar oft nur auf dem Papier steht; es wird Jahre und Jahrzehnte brauchen, bis sich die in den Erlassen niedergelegten Grundsätze in den verschiedenen Beziehungen auch praktische Geltung verschafft haben.

Dem Vorstande ist zur Herausgabe eines Korrespondenzblattes Vollmacht erteilt worden, das als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und zum „Educateur“ zu erscheinen hätte.

Wer sich auf dem Gebiete des Schulgesundheitswesens orientiren will, sei auf die Publikationen dieser rührigen Gesellschaft verwiesen.

Aus den kantonalen Erziehungsberichten machen wir für das Berichtsjahr folgende Mitteilungen:

Im Kanton St. Gallen wurde an Schulräte, Lehrer und Eltern von Schulanfängern die Broschüre „Anleitung zur Fürsorge für die Gesundheit der Schuljugend, im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von Dr. med. J. Müller. Mitglied desselben“, abgegeben und gut aufgenommen. Gegen Bezahlung der Erstellungs-

kosten ging auch eine Partie dieser Anleitung in andere Kantone (Luzern, Uri, Wallis u. s. w.). Der Erziehungsrat beschloss Fortsetzung der Gratisabgabe auch im Jahre 1902 an solche Eltern von Schulanfängern, die das Büchlein nicht schon im Jahre 1901 erhalten haben. Der erste Teil der Anleitung stellt allgemeine Regeln auf über Ernährung, Hautpflege und Kleidung, Luft und Bewegung, Arbeit und Spiel, den Schutz vor Erkrankungen. Der zweite Teil enthält das vom Erziehungsamt gutgeheissene Reglement zur Handhabung der Gesundheitspflege in den Schulen. Es spricht von der Verteilung der Schüler in die Schulbänke, von der Körperhaltung, Schonung der Augen, Lüftung und Reinigung, Schutz vor Erkältung, Gestaltung des Stundenplanes, Ansetzung der Pausen, den Hausaufgaben, körperlichen Übungen, Sorge für Nahrung und Kleidung und Verhalten bei Krankheiten.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern veröffentlichte eine eingehende Wegleitung für Erstellung neuer Schulhäuser, Turnhallen und Turnplätze. (Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern vom 1. Februar 1901).<sup>1)</sup>

Der Bericht von Schwyz erwähnt zwei Gemeinden, Nuolen und Innerthal, deren Schulfonds aus dem Alkoholzehnt geäufnet werden, damit genügende Schullokale beschafft werden können.

## II. Fortbildungsschulwesen.<sup>2)</sup>

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Unterm 24. Januar 1901 ist für den Kanton Luzern eine neue Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule<sup>3)</sup> erlassen worden. Die letztere umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Zum Besuch der Schule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Ausnahmen von der Schulpflicht wegen Absolvirung höherer Schulen werden zugelassen. Zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf das Winterhalbjahr zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutirung anzusetzen. Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

In Glarus wurde die Errichtung einer Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen beschlossen. Sie wird eine Sammlung von Unterrichtsmodellen und Zeichenwerken beschaffen und den Ausleihverkehr einrichten.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 22—26.

<sup>2)</sup> Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5—7.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 56—57.

Dann ist unterm 22. August 1901 ein Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus<sup>1)</sup> erlassen worden, durch welches dasjenige vom 6. Oktober 1900 aufgehoben wird. Es bedeutet dasselbe einen tüchtigen Fortschritt in der Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurde ein provisorischer Lehrplan festgestellt.<sup>2)</sup>

Auch Freiburg hat einen detaillirten Lehrplan für die „Cours complémentaires pour jeunes filles“ aufgestellt<sup>3)</sup>, und damit wieder einen neuen Baustein zu seinem in so systematischer und wohlüberlegter Weise errichteten Gebäude des kantonalen Berufsbildungswesens geliefert. Der Kanton Freiburg hat das Gebiet des „Enseignement professionnel“ im letzten Jahrzehnt in trefflicher Weise gefördert.

Das Komitee der „Société romande pour le développement de l'enseignement professionnel et de l'enseignement du dessin“ hat die Errichtung eines Zentraldepot in Freiburg beschlossen. Das Depot wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden interkantonalen Kommission verwaltet werden.

Am 18. Oktober 1901 ist die Vollziehungsverordnung zum Bürgerschulgesetz des Kantons Aargau in Revision gezogen worden<sup>4)</sup>, wie sich dies durch die Erfahrung als notwendig herausgestellt hat; sodann ist unter dem nämlichen Datum ein neuer Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule erlassen worden<sup>5)</sup> und auf Beginn des Winterhalbjahres 1901/02 in Kraft getreten. Durch denselben ist der provisorisch eingeführte Lehrplan vom 6. August 1895 aufgehoben worden.

Das Gesetz betreffend die Repetitionsschule im Kanton Tessin<sup>6)</sup> enthält in der Hauptsache folgende Bestimmung: Alle Jünglinge, die nur die Primarschule und die Kurse der Ergänzungsschule besucht haben, oder von auswärtigen Lerninstituten herkommen, sind verpflichtet, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einen Repetitionskurs von mindestens 180 Lehrstunden (Maximum 240) zu bestehen, der auf drei oder vier Jahre zu verteilen ist.

Im Kanton Tessin wurden die Rekrutenschulen während 14 Tagen mit 4 täglichen Unterrichtsstunden an 29 Orten im Sopraceneri und an 22 Orten im Sottoceneri abgehalten. Sie wurden von 652 Jünglingen besucht, während sich zur Rekrutirung 1087 stellten.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 58—60.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 61.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 61—64.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 65—66.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 67—68.

<sup>6)</sup> Beilage I, pag. 17.

Am 6. November 1901 ist ein revidirter Lehrplan für die tessinischen Zeichenschulen erlassen worden.<sup>1)</sup> („Programmi per le scuole del disegno professionale nel Cantone Ticino“.)

Die Tatsache, dass die Mädchenabteilung der „Cours du soir“ in Genf viel schwächer besucht ist, als diejenige der Knaben, und die Frequenz in keinem Verhältnis steht zur weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 20 Jahren, veranlasste folgende Äusserung im Bericht der Erziehungsdirektion:

A quoi tient ce déficit? Sans doute à l'indifférence de beaucoup de parents; mais surtout au peu de bonne volonté que manifestent un grand nombre de patrons et de maitresses d'apprentissage. Cette opinion reçoit une éloquente confirmation de la simple constatation suivante: Sur 205 inscriptions 34 seulement ont été prises par des apprenties et 10 par des employées et ouvrières. Il y a là une disproportion anormale qui doit préoccuper l'Etat et les institutions qui s'intéressent aux apprentissages. Le seul remède efficace à cette situation nous semble être dans une loi sur les contrats d'apprentissages obligeant les patrons à laisser à leurs apprenties le temps nécessaire pour suivre les enseignements dont elles ont besoin. La loi fédérale assure aux jeunes gens et aux jeunes filles qui sont dans l'industrie la faculté de suivre leur cours d'instruction religieuse, pourquoi la loi cantonale ne prendrait-elle pas la même précaution en ce qui concerne des enseignements qui doivent être considérés comme le complément nécessaire de l'apprentissage.

Am 14. September 1901 bezog die „Ecole ménagère et professionnelle“ in Genf ein eigenes neuerrichtetes Gebäude.

### III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Berichtsjahre ist über diese Unterrichtsstufe, deren Ausscheidung insbesondere in der romanischen Schweiz nicht leicht ist, da sie einen integrierenden Bestandteil des „Enseignement secondaire et supérieur“ bildet, nicht viel Neues zu melden, insbesondere sind keine gesetzgeberischen Erlasse oder Verordnungen für diese Stufe zu verzeichnen.

Im einzelnen ist folgendes herauszuheben:

Unterm 6. Februar 1901 ist ein neuer „Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern“ erlassen worden.<sup>2)</sup>

Nachdem unterm 26. Februar 1901 auch von den zuständigen Behörden Frankreichs über Vereinfachung der französischen Syntax und Orthographie neue Bestimmungen erlassen waren, erachtete es die Studienkommission des Kantons St. Gallen für angezeigt, diejenigen Sekundarlehrer, welche den Unterricht im Französischen erteilen, auf diese Vereinfachungen aufmerksam zu machen, indem sie ihnen unentgeltlich eine hierüber im Verlag der

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 68—71.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 113—117.

Elwert'schen Buchhandlung in Marburg erschienene Broschüre zu kommen liess.

Von den 29 Realschulen des Kantons Graubünden hatten im Berichtsjahr:

5 Schulen eine Schuldauer von 24 Wochen					
4	"	"	"	"	26
1	"	"	"	"	27
4	"	"	"	"	30
1	"	"	"	"	32
4	"	"	"	"	34
3	"	"	"	"	35
2	"	"	"	"	38
4	"	"	"	"	40
1	"	"	"	"	42

Eine „Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901“<sup>1)</sup> hat die Grundsätze für die Führung dieser Schulen festgelegt und gesammelt und die bezüglichen Erlasse von 1891, 1895, 1896 und 1899 aufgehoben.

#### IV. Mittelschulen; Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Frühjahr 1901 wurden zum erstenmal Mädchen in die erste Klasse des Gymnasiums in Winterthur aufgenommen (5).

Die kantonale Handelsschule als dritte Abteilung der zürcherischen Kantonsschule erhielt unter dem 6. Februar 1901 einen neuen Lehrplan.<sup>2)</sup> Da die Einführung desselben sukzessive erfolgen soll, so wurden im Berichtsjahr nur die beiden untersten Klassen nach dem neuen Plan unterrichtet. Die Zahl der Unterrichtsfächer für die zweite Klasse wurde um das Fach des Maschinenschreibens vermehrt; der bis anhin nur fakultative Unterricht in Stenographie wurde für alle Schüler obligatorisch erklärt. Im Übungskontor musste eine weitere Abteilung eingerichtet werden, so dass dasselbe nunmehr drei Abteilungen umfasst, nämlich ein Textilwaren-, ein Kolonialwaren- und ein Bankgeschäft.

Am 1. Juni 1901 wurde im Kanton Bern ein neues Maturitätsreglement erlassen.<sup>3)</sup> Die Revision hatte zum Zweck, die Handelsmaturität unter die Prüfungen für das Zeugnis der Reife einzureihen. Diese Prüfungen wurden durch eine besondere Verfügung noch dadurch einigermassen abgeändert, dass die Vormaturität, die in einigen Fächern stattfindet, statt durch die Lehrer durch die Maturitätskommission abgenommen werden soll. Durch

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 143—145.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 77—87.

<sup>3)</sup> „Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern“, Beilage I, pag. 99—102.

dieses Regulativ ist dasjenige vom 1. August 1888 aufgehoben worden.

Der Stadtrat von Bern beschloss die Erweiterung der Handelschule für Mädchen durch Einfügung eines einjährigen Vorkurses.

Burgdorf errichtete auf Frühjahr 1901 am Gymnasium eine Handelsabteilung, in welche auch Töchter aufgenommen werden.

Ein Erlass von organisatorischer Bedeutung ist die „Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1901 zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879 und 29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern“,<sup>1)</sup> die das geltende Recht für alle höheren Lehranstalten des Kantons zusammenfasst.

Das Kollegium „Mariahilf“ in Schwyz ist in ganz auffälliger Weise von ausserkantonalen und ausländischen Zöglingen besucht. Von 412 Schülern stammen 54 aus dem Kanton Schwyz, 188 aus andern schweizerischen Kantonen und 170 aus dem Ausland, wovon 137 allein aus Italien. Im Berichtsjahr ist übrigens für diese Anstalt ein „Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Mariahilf in Schwyz“ (vom 22. August 1901) erlassen worden.<sup>2)</sup>

In der Volksabstimmung des Kantons Solothurn vom 10. Februar 1901 ist ein Gesetz<sup>3)</sup> angenommen worden, durch welches der Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule auf den Frühling angesetzt wurde; ferner ist durch dasselbe die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester verlängert worden. Als Durchführungstermin für das Gesetz ist das Frühjahr 1902 festgesetzt.

Die Töchterschule Basel hat am 2. Mai 1901 einen neuen Lehrplan (Lehrziel) erhalten.<sup>4)</sup>

Von 16 Schülern der mercantilen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen wurden mit gutem Erfolg französische Ferienkurse im August in Lausanne besucht, und es empfehlen zwei Fachlehrer die Fortsetzung solcher Besuche in kommenden Jahren.

Die Warenausstellung erfuhr eine wertvolle Bereicherung durch Objekte, welche die Fabrikation der Baumwolle, die Verarbeitung der Seide, sowie die Erstellung von Stahlfedern und Bleistiften veranschaulichen. Diese instruktiven Lehrmittel sind ein Geschenk des eidgenössischen Departements des Innern und stammen von der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

Am 6. Mai 1901 wurde das Schülerhaus mit 90 Zöglingen und einem Stellvertreter des Vorstehers eröffnet. Die erstern gruppieren

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 102—113.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 117—119.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 16.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 119—131.

sich wie folgt: 34 Kantons- und 56 Verkehrsschüler, 55 Kantonsangehörige und 35 Ausserkantonale, 69 Protestanten und 21 Katholiken. Ausländer konnten nicht aufgenommen, im Gegenteil musste noch eine Anzahl angemeldete Schweizerbürger abgewiesen werden. Das „Betriebsreglement für das Schülerhaus“ ist am 29. Januar 1901 erlassen worden,<sup>1)</sup> ferner auch eine Unterrichts- und Disziplinarordnung der Kantonsschule unterm 12. März 1901.<sup>2)</sup>

Nach einem Beschluss des Erziehungsrates von Aargau sollen in der Regel künftig alle schriftlichen Prüfungsarbeiten der Maturitätsprüfung und der Patentprüfung nach der Korrektur und Beurteilung und nach beendigter mündlicher Prüfung den Geprüften in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Am „Collège cantonal“ in Lausanne wurde am 1. April 1901 eine Schulsparkasse eingerichtet, nachdem eine Umfrage bei den Eltern der Schüler ein günstiges Resultat ergeben hatte.

Das Gleiche geschah an der „Ecole industrielle“. Auf Anregung von H. Dufour, Universitätsprofessor, haben sich einige Väter von Zöglingen der Schule versammelt, um zu beraten, auf welche Weise die Eltern mehr für das Leben und die Entwicklung der Schule interessirt werden könnten. Jedes Jahr soll nun mindestens eine Zusammenkunft veranlasst werden.

Die „Ecole cantonale de commerce“ in Lausanne, geschaffen durch das Gesetz vom Jahre 1892 und seither der gleichen Direktion unterstellt wie die „Ecole industrielle“, erhielt am 2. April 1901 einen eigenen Direktor.

Vom 16. Juli bis 10. August und vom 13. August bis 7. September wurden Ferienkurse abgehalten; der erste zählte 16, der zweite 42 Teilnehmer.

Am 20. November 1901 hat der Grosse Rat von Neuenburg den Gemeinderat und die Schulkommission von La Chaux-de-Fonds ermächtigt, die dortige Ecole industrielle in ein Gymnasium mit litterarischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Sektion umzugestalten.<sup>3)</sup>

Die „Ecole supérieure de jeune demoiselles“ in Neuenburg wurde reorganisiert, so dass ihre zwei Jahrestassen nun die Verbindung zwischen der mittlern und obersten Schulstufe bilden und zum Eintritt in die „Faculté des lettres“ an der Akademie vorbereiten.

In Beilage I, pag. 145—148, ist reproduziert das „Programme des cours de la Section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel 1901/02“.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 131—134.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 134—142.

<sup>3)</sup> Vergleiche darüber auch die Bemerkungen auf Seite 59 im Abschnitt betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich.

## V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil ist die Übersicht über die sämtlichen öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz enthalten mit den nötigen Angaben über die Schülerzahl, Lehrerschaft und die Neupatentirungen. Es kann daher auf jene Angaben verwiesen werden.

Aus den einzelnen Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen über diese Anstalten ist folgendes hervorzuheben:

Die Zöglinge des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht wurden gegen Unfall versichert. Ein Unglücksfall beim Bäden veranlasste die Einführung des Schwimmunterrichtes. Dann wurde unterm 30. Dezember 1901 eine Seminarordnung erlassen.<sup>1)</sup>

Die Bemühungen, durch Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern dem ständigen Lehrermangel abzuhelfen, haben noch zu keinem Resultate geführt. Unterm 6. Mai 1901 machte der Vorstand des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an den Grossen Rat, worin er Verlegung des Seminars nach Bern und Aufhebung des Konviktes wünschte. Am 30. November 1901 sprach sich die Synode folgendermassen aus:

Von der jetzigen vierjährigen Bildungszeit werden nur drei Jahre im Seminar Hofwil zugebracht, das vierte Jahr dient der unmittelbar beruflichen Ausbildung in einem in Bern zu errichtenden Oberseminar; die Zöglinge bleiben die ersten zwei Jahre im Konvikt.

Sie enthielt sich einer Stellungnahme zum Antrag der Erziehungsdirektion, der dahin zielte, dass die allgemeine Vorbildung auch an andern Anstalten als am Seminar geholt werden könne. Die Direktion verlangte nun vom Regierungsrat die Ermächtigung, Jünglinge, die Lehrer werden wollen, zu veranlassen, ihre Vorbildung in Gymnasien durchzumachen, ferner ein Programm zum Zwecke der Errichtung eines Oberseminars in Bern auszuarbeiten.

Ein Entscheid ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Die Ecole normale in Porrentruy ist in einem der Stadt gehörenden Gebäude untergebracht; an die Vornahme von dringend nötigen Reparaturen zahlte der Staat einen Beitrag von Fr. 11,000.

Über die Ausbildung und Patentirung von Lehrkräften sagt der Bericht von Baselstadt:

Die im Herbst 1899 in die Fachkurse zur Ausbildung von Primärlehrern eingetretenen sieben Zöglinge haben im vergangenen Frühjahr mit Erfolg die Primärlehrerfachprüfung bestanden. Die zehn Kandidaten des Jahres 1900 rückten im Frühling in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs vor. Im II. Kurs hospitirten

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 87—90.

sie bei vier Primarlehrern, im III. Kurs erteilten sie selber teils an der Primär-, teils an der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 Stunden per Woche. Im Herbst 1901 wurden neu in die Kurse aufgenommen sieben Abiturienten der obern Realschule und einer des obern Gymnasiums; davon trat einer auf Neujahr 1902 aus. Im I. Kurs zählt das Pensum 16 wöchentliche Stunden.

Die Kommission zur Prüfung von Lehramtskandidaten, die akademische Studien gemacht haben, hielt im Frühjahr mit neun und im Sommer mit acht Kandidaten Prüfungen ab. 16 Kandidaten, unter denen sich ein Doktor der Philosophie befand, der nur in Pädagogik geprüft wurde, bestanden das Examen und erhielten Diplome für Unterricht an der mittlern Schulstufe.

Auf Vorschlag der Seminarlehrer beschloss der Kleine Rat von Graubünden, es seien die romanischen Lehramtskandidaten beim Austritt aus dem Seminar auch in ihrer Muttersprache zu prüfen.

Die mit der Aufsicht über die beiden staatlichen Seminarien des Kantons Tessin betraute Kommission hat einen ausführlichen Bericht mit Reformvorschlägen abgefasst, der mit dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wurde.

Im Januar 1901 bezog das Lehrerseminar in Lausanne ein neues Gebäude.

## **VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.**

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Dieser Abschnitt ergibt nur im Zusammenhalt mit den bezüglichen Kapiteln über die industrielle, gewerbliche, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung im I. Teil, sowie mit den statistischen Zusammenstellungen ein einigermassen vollständiges Bild über das, was auf diesem Gebiete vorhanden ist und was jedes Jahr neu angestrebt wird.

Durch Umfrage bei den einzelnen Anstalten wurde versucht, das Material für eine besondere Tabelle<sup>1)</sup> der Schulanstalten zu erhalten, die unter dieser Bezeichnung vereinigt werden können. Die Abgrenzung machte Schwierigkeiten und kann nicht als endgültig betrachtet werden. Innerhalb der als Berufsschulen bezeichneten Anstalten wurden zwei Gruppen unterschieden. Die erste umfasst diejenigen, bei denen die praktische Übung irgend einer manuellen Technik das Wesentliche ausmacht, also Lehrwerkstätten, Frauenarbeitsschulen etc. Die zweite Gruppe ist durch Vorwiegen

<sup>1)</sup> Statistischer Teil, pag. 133.

des theoretischen Unterrichts charakterisiert. Die landwirtschaftlichen Schulen und die Handelsschulen, die ebenfalls hieher gerechnet werden könnten, finden unter C II, Ausgaben des Bundes für das landwirtschaftliche Bildungswesen, und C III, Ausgaben des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen eine genügende Darstellung.

Die zum erstenmal gebrachte Tabelle ist erklärlicher Weise noch lückenhaft.

Einem Gesuche der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, dahingehend, es möchte der zürcherische Erziehungsrat die Fähigkeitsprüfung der Schülerinnen abnehmen, welche den Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der Haushaltungsschule genannten Vereins absolviert haben und denselben bei genügendem Prüfungsergebnis ein Staatspatent erteilen, wurde entsprochen in der Meinung, dass hieraus keine Schlussfolgerungen weder in finanzieller Hinsicht noch bezüglich der Plazirung der betreffenden Haushaltungslehrerinnen gezogen werden. Mit Bezug auf künftige Kurse hat sich der Erziehungsrat das Aufsichtsrecht vorbehalten und ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kandidatinnen. In Ausführung und im Sinne dieses Beschlusses erhielten sodann, gestützt auf die Ergebnisse der am 25., 26., 29. und 30. April abgehaltenen Fähigkeitsprüfungen für Haushaltungslehrerinnen 10 Kandidatinnen das Patent als Lehrerinnen an zürcherischen Haushaltungsschulen.

Der Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur ist unterm 16. Februar 1901 in Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse revidirt worden,<sup>1)</sup> ebenso das „Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am Technikum“ unterm 14. August 1901<sup>2)</sup>; im ferner wurde für den Materialverwalter im Chemiegebäude der nämlichen Anstalt am 15. Mai eine Dienstordnung erlassen.<sup>3)</sup>

Freiburg beschloss die Errichtung einer theoretischen und praktischen Landwirtschaftsschule in Hauterive.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin beschränkte sich auf die Anstellung eines Wanderlehrers für landwirtschaftlichen Unterricht.

Zu den schon bestehenden kam eine neue École d'horlogerie, gegründet von der Commune du Chenit im Jouxtal (Waadt). Der Unterricht ist auf vier Jahre berechnet.

Nach 29jährigem Bestande hat die Ecole d'horlogerie in Neuenburg auf 1. Mai 1901 eine Erweiterung erfahren durch die Ausführung des folgenden Beschlusses vom 29. September 1900:

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 90—94.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 94—97.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 98—99.

Le Conseil général de la commune de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil communal et d'une commission spéciale,

arrête :

Art. 1<sup>er</sup>. Le projet de création à l'école d'horlogerie d'une subdivision comprenant l'électrotechnique, la pendulerie civile et monumentale et la petite mécanique, ainsi que les plans et devis pour le transfert de l'école d'horlogerie et l'installation de la nouvelle subdivision dans l'aile Est du Collège de la Promenade, sont adoptés.

Art. 2. Cette nouvelle subdivision sera régie par les règlements actuels de l'école, sauf en ce qui concerne les matières premières et le petit outillage qui sont remis gratuitement aux élèves, au même titre que les machines et le gros outillage; le produit du travail des élèves appartient à l'école.

Art. 3. L'enseignement pratique sera donné par un ou plusieurs maîtres, suivant les besoins; la situation de ces nouveaux maîtres sera identique à celle des autres maîtres de l'école.

L'enseignement du dessin et de la mécanique sera donné par le directeur et l'enseignement scientifique par les professeurs ordinaires de l'école.

Le cycle d'études théoriques et pratiques est fixé à trois ans.

Art. 4. Un crédit de fr. 30,000 est ouvert au Conseil communal pour les frais d'installation et de transfert de l'école.

### Die Aufgabe der Schule ergibt sich aus nachstehendem:

Durée des cours. — Section d'horlogerie, enseignement pratique. — Cours de 1<sup>er</sup> degré, trois ans; cours supérieur, quatre ans. L'école reçoit également des élèves pour un cours de perfectionnement, ou d'une seule partie, échappements, réglage, etc.

Section d'électrotechnique, de pendulerie et de petite mécanique. — L'apprentissage est de trois ans, mais les élèves bien préparés et qui ont des aptitudes spéciales, peuvent prolonger leur temps d'apprentissage pour suivre le cours supérieur.

Pour les horlogers, le cours de 1<sup>er</sup> degré prévoit la construction des montres civiles et le rhabillage; le cours supérieur va plus loin et prévoit la construction de pièces compliquées, le réglage de précision et la chronométrie.

Pour les mécaniciens-électriciens, les travaux pratiques prévoient la construction d'appareils électriques, de physique, de petite mécanique, d'outils et d'instruments de précision, d'horlogerie gros volume, soit pendules astronomiques, électriques et horloges de tour.

Enseignement théorique et scientifique. — Cet enseignement est gradué suivant l'instruction des élèves; il comprend les mathématiques, la mécanique, la cosmographie, l'astronomie (détermination de l'heure), la physique, l'électricité, la chimie, la théorie de l'horlogerie et le français.

Dessin technique, cinq heures par semaine.

In vorliegendem Jahrbuch sind die Reglemente und Lehrpläne pro 1900/1901 der Ecole ménagère<sup>1)</sup> und der Ecole professionnelle de jeunes filles<sup>2)</sup>, beide in Neuenburg, zum Abdruck gelangt, weil sie ein allgemeineres Interesse bieten.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1901 ist in Genf ein Technikum gegründet worden.<sup>3)</sup> Es soll zwei Abteilungen fassen: a) Con-

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 71—73.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 73—77.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 21—22.

struction et génie civil, b) Mécanique et électrotechnique. Die erstere (a) Abteilung ist auf fünf, die letztere (b) auf sechs Semester berechnet. Die Anstalt ist im Sommer 1901 mit 34 Schülern und 9 Lehrern eröffnet worden. Sie bildet die Fortsetzung der Ecole professionnelle. Das Programm der neuen Anstalt siehe in Beilage I, Seite 149—156. Der Eintritt erfolgt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahre. Zum Eintritt berechtigt ein befriedigender Ausweis über die Absolvirung der zweiten Klasse der Ecole professionnelle oder ein gleichwertiges Zeugnis. Von den Schweizern wird kein Schulgeld erhoben, die Ausländer zahlen eine Einschreibgebühr.

Die „Cours agricoles“ in Genf, bestimmt für junge Landwirte, die während zwei Wintersemestern die nötige theoretische Ausbildung erhalten, wurden einer Reform unterzogen. Die verschiedenen Fächer wurden auf zwei Semester verteilt und die früher bestandenen zwei Abteilungen in eine zusammengezogen.

## VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

### 1. Hochschule Zürich.

Die Promotionsordnung der medizinischen Fakultät ist unterm 11. Mai 1901 neuerdings revidirt worden,<sup>1)</sup> ebenso diejenige der theologischen Fakultät am 30. Dezember 1902.<sup>2)</sup>

Infolge der am 2. Juni 1901 durch das Zürcher Volk erfolgten Annahme der Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule“, welches Gesetz mit Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft tritt, bildet die Tierarzneischule künftighin als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät der Hochschule.<sup>3)</sup> Das Studienprogramm der neuen Fakultät siehe in Beilage I,<sup>4)</sup> ebenso die bezügliche Promotionsordnung vom 30. Dezember.<sup>5)</sup>

Am 26. April 1901 konstituirte sich an der Hochschule eine Genossenschaft von Professoren zum Zwecke der Gründung einer „Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Universität Zürich“. Diese Kasse bezweckt eine weitergehende Unterstützung der Witwen und Waisen von Professoren, als es durch die bereits bestehende Institution der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer möglich ist (Fr. 400 Rente). Das neue Institut sichert den Witwen verstorbener Mitglieder jährliche Renten von

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 196—198.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 198—200.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 15.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 193—194.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 194—196.

zirka Fr. 1000 zu und den Waisen solche im Maximalbetrage einer Witwenrente bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Der Regierungsrat ist im Vorstande der Witwen- und Waisenkasse durch zwei Mitglieder vertreten. Die unentgeltliche Besorgung der Kassageschäfte hat die Kantonsschulverwaltung und die Verwahrung der Wertschriften die kantonale Wertschriftenverwaltung übernommen. An die Auflösung des Garantiefonds, sowie nach Beginn der Wirksamkeit der Kasse an den Betriebsfond werden und zwar zum erstenmal für das Jahr 1901 nachfolgende Beiträge verabreicht: a) aus den Erträgnissen des Hochschulfonds Fr. 100 für jedes eintrittsberechtigte Mitglied des Lehrkörpers; b) aus den Einnahmen des Fonds für die Hochschule (gegründet 1864 durch die schweizerische Exportgesellschaft) 20%.

Das Ergebnis der Sammlung von freiwilligen Beiträgen an den Garantiefond war sehr erfreulich, indem im Gründungsjahre von Privaten Fr. 105,678.55, von Professoren Fr. 16,842 eingingen. Der Vermögensbestand betrug auf 31. Dezember 1901 Fr. 142,163.30.

Auf Beginn des Wintersemesters 1901/02 wurde für die Studirenden der Hochschule, insbesondere diejenigen der staatswissenschaftlichen Fakultät, versuchsweise ein Kurs in Buchführung mit zwei wöchentlichen Stunden eingeführt.

## 2. Hochschule Bern.

Am 12. Januar 1901 wurde ein neues verschärftes Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern erlassen,<sup>1)</sup> ferner ein solches für die Immatrikulation am 26. Juni.<sup>2)</sup>

Es wurden im Laufe der Berichtsperiode an der Hochschule zwei neue Seminare gegründet, ein statistisches und ein mathematisch-versicherungswissenschaftliches. Für beide erliess der Regierungsrat die nötigen Reglemente<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>.

Die Errichtung eines Seminars für journalistische Berufsbildung steht in Untersuchung. Für das kriminalistische Seminar ist ein neues Reglement am 15. April erschienen.<sup>5)</sup>

Zum Zwecke der Erhaltung und Ordnung der das Leben der Universität schildernden Dokumente wurde ein Hochschularchiv eingerichtet und die Stelle eines Archivars geschaffen.

Bezüglich der Verwaltung der Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultät siehe das Reglement vom 14. Juni.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 200—202.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 202—204.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 207.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 208.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 204—205.

<sup>6)</sup> Beilage I, pag. 205—207.

Die Abwärte der Hochschule haben sich obligatorisch gegen Unfall zu versichern und erhalten an die Kosten einen Staatsbeitrag.

Am 21. Februar 1901 ist ein „Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern“ erlassen worden.<sup>1)</sup>

### 3. Universität Freiburg.

Im Berichtsjahre wurden folgende Reglemente und Verordnungen erlassen:

1. Reglement betreffend den Universitätskanzler, ausgearbeitet durch den Senat, genehmigt vom Staatsrat am 17. Juni 1901;
2. Reglement betreffend die Benutzung des Lesezimmers, ausgearbeitet durch die Bibliothekskommission, genehmigt vom Staatsrat am 12. März 1901;
3. Habilitationsordnung der juristischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. Juni 1901;
4. Ordnung für die Lektoren der philosophischen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer, genehmigt vom Staatsrat am 6. August 1901;
5. Reglement betreffend die Licentiatsprüfung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, ausgearbeitet von letzterer und genehmigt vom Staatsrat am 5. August 1901.

### 4. Universität Basel.

Unterm 7. März 1901 ist eine neue „Ordnung für die Erteilung von Stipendien“ erschienen,<sup>2)</sup> ferner eine „Amtsordnung für den Konservator der Kunstsammlung“ am 19. September<sup>3)</sup> und endlich am 12. März „Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studirenden, Zuhörern und Assistenten“ erlassen worden.<sup>4)</sup>

### 5. Universität Lausanne.

Der Art. 35 des Règlement général wurde in der Weise abgeändert, dass der Rektor die Befugnis hat, diejenigen Studenten, welche die Kollegiengelder nicht rechtzeitig entrichten, bis zum Ende des Semesters von den Kursen auszuschliessen.

An der Universität Lausanne wurde mit dem 15. Oktober 1901 eine „Caisse universitaire des assurances et de la salle de lecture“ ins Leben gerufen. Der an die Kasse zu zahlende Beitrag von Fr. 5 per Semester sichert jedem Studirenden im Krankheitsfalle

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 156—158.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 208—209.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 210.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 210—211.

die unentgeltliche Verpflegung im Kantonsspital. Lässt er sich in der Wohnung behandeln, so zahlt die Kasse einen täglichen Beitrag von Fr. 2 an die Kosten. Ferner gibt der Beitrag das Recht zur Benützung eines im ehemaligen Gebäude der Ecole normale eingerichteten Lesesaals mit za. 60 Zeitungen und Zeitschriften. Einzelnen Studirenden bringt die Zahlung des Beitrages noch einen weiteren Vorteil:

„Enfin les étudiants en médecine et les étudiants en sciences ont été mis au bénéfice d'une assurance contre les accidents contractée en leur faveur par la caisse universitaire auprès de la société dite „Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents“. Il s'agit des accidents professionnels qui pourraient atteindre ces étudiants ou de ceux qui pourraient les frapper au cours d'excursions (botaniques, géologiques, etc., dirigées par des professeurs. L'indemnité qui peut leur être allouée peut s'élever jusqu'à fr. 10,000, en cas d'invalidité permanente totale.“

## 6. Universität Genf.

Unterm 29. März 1901 sind eine ganze Reihe von Bestimmungen des Universitätsreglements mit Bezug auf die medizinischen Prüfungen revidirt worden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 211—214.